Helv.
606

Sammlung

der erneuerten

Fundamental-Gesetze

der

Stadt und Republik Bern.

Bern,
bey Ludw. Albr. Haller, Obrigkeitlicher Buchdrucker.
1817.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Seite

Bundes-Vertrag zwischen den XXII. Cantonen der Schweiz 2

Erklärung des Wiener-Kongresses, die Schweizerischen Angelegenheiten betreffend . . . 22

Nachträgliche Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener-Kongresses, den Canton Genf betreffend 48

Beytrittsurkunde zu der Erklärung des Kongresses . 72

Urkundliche Erklärung des Großen Raths von Bern 80

Reglement über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amtsbezirken in den Großen Rath . . . 108

Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern 126

Verordnung über die Besetzung der Oberämter . 170

Dekret über die Bildung und Attribute des Collegiums der Räthe und Sechszehner . . . 175

Dekret über die Wahlart und Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern 181

Ordnung, welche jeweilen am Tage der Wahl zu Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern abgelesen werden soll 189

Dekret über die vor dem Großen Rath zu behandelnden Geschäfte 192

Dekret über die Bildung, die Ergänzung und die Funktionen des Kleinen Rathes . . . 200

Dekret über die Besetzung des Schultheissen-Amts . 210

Ordnung über die Wahlart der Mitglieder des Großen Rathes, welche von ihm selbst aus Munizipal-Städten und Landgemeinden gewählt werden sollen . 212

Instruktion der Herren Heimlicher der Stadt und Republik Bern 214

Reglement über die innere Organisation des Großen Raths und die Behandlungsart der Geschäfte . 218

Seite

Dekret über die Befugnisse und Obliegenheiten der fünf Haupt-Collegien 241
Dekret über die Bildung und die Befugnisse des Appellations-Gerichts 276
Eid der Schultheissen und Mitglieder des Kleinen und Großen Raths, alle Jahre am Donnerstag vor dem Communions-Sonntag vor Weihnachten abzulesen, und von jedem neueintretenden Mitglied zu beschwören 283
Eid des Kleinen Raths und der Sechszehner, alljährlich nach der Letztern Erwählung zu schwören . 284
Eid der Rathsglieder und der Heimlicher, allemal nach der Wahl vor MnGhrn. und Obern abzuschwören 285
Eid des Schultheissen, allemal bey der Ernennung eines regierenden Schultheissen zu schwören . 286
Eid, welchen das Wahl-Collegium zu Ergänzung der zweyhundert aus der Burgerschaft von Bern zu wählenden Glieder des Großen Raths abzuschwören hat 287
Eid der Appellations-Richter 289
Eid des Gericht-Schreibers und seines Substituten . 290
Eid des Weibels 292
Verbot der Mieth und Gaben 294
Verordnung über fremde Kriegsdienste 297
Verordnung über fremde Anstellungen und Pensionen, Titel, Wappen und Adelsbriefe 300
Ordnung über Ablage der Amtsrechnungen, Bezahlung der Amtsrestanzen, und über die Verbürgung der Aemter und Stellen 306
Ordnung wider Ausbreitung geheimer Gegenstände, und über Verschwiegenheit der Berathungen . . . 310
Ordnung über die Versammlung der Collegien, Kammern und Commißionen zur Zeit der Sitzung des Großen Rathes 312
Dekret über die Wahlart und die Attribute des Obern Ehe-Gerichts. 314
Dekret über die Stadt-Verwaltung von Bern . . 318
Berichtigung der Scala der Beyträge der Löbl. Stände an Mannschaft und Geld 324

Der Eidgenößische Bundes-Vertrag vom 7. August 1815, die Erklärung des Kongresses in Wien, über die Schweizerischen Angelegenheiten, vom 19. und 20. Merz 1815, die nachträglichen Verfügungen zum 5ten Artikel dieser Erklärung, vom 29. Merz 1815, und die Beytritts-Urkunde der Hohen Tagsatzung vom 27. May 1815 werden der gegenwärtigen Sammlung vorgesetzt, weil sie das Eidgenößische Staatsrecht begründen und also ihre Kenntniß nothwendig ist.

Bundes-Vertrag
zwischen den XXII. Cantonen der Schweiz.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

---

§. I.

„Die XXII. souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundes-Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet."

§. II.

„Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt:"

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	—
Luzern	1734	—
Ury	236	—
Schwyz	602	—
Unterwalden	382	—
Glarus	482	—
Zug	250	—
Freyburg	1240	—
Solothurn	904	—
Basel	818	—
Schaffhausen	466	—
Appenzell	972	—
St. Gallen	2630	—
Graubünden	2000	—
Aargau	2410	—
Thurgau	1670	—
Tessin	1804	—
Waadt	2964	—
Wallis	1280	—
Neuenburg	1000	—
Genf	600	—
Total	32886	Mann.

„Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtiget werden."

§. III.

„Die Geldbeyträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:"

Zürich	Franken	77153.
Bern	—	91695.
Luzern	—	26016.
Ury	—	1184.
Schwyz . . .	—	3012.
Unterwalden . .	—	1907.
Glarus . . .	—	4823.
Zug	—	2497.
Freyburg . . .	—	18591.
Solothurn . . .	—	18097.
Basel . . .	—	20450.
Schaffhausen . .	—	9327.
Appenzell . . .	—	9728.
St. Gallen . . .	—	39451.
Graubünden . .	—	12000.
Aargau . . .	—	52212.
Thurgau . . .	—	25052.
Tessin . . .	—	18039.
Waadt . . .	—	59273.
Wallis . . .	—	9600.
Neuenburg . .	—	25000.
Genf	—	15000.
Total Franken		540107.

„Diese Vertheilung der Geldbeyträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtiget werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafts-Contingenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben."

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenößische Kriegs-Casse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll."

„Diese Kriegs-Casse soll ausschließlich nur zu Militär-Kosten bey eidgenößischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Casse bezahlt werden."

„Zu Bildung dieser Kriegs-Casse soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören."

„Diese Gebühren werden die Grenz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen."

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangs-Gebühr festzusetzen, als auch

die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen."

§. IV.

„Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen."

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von aussen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen."

„Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten."

„Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen

besondern Umständen, eineandere Bestimmung tref-fen würde."

§. V.

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenößische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:"

„Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter."

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt."

„Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittlung beyzulegen."

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magi-strats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist."

„Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der

Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiß-Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten endlich ab."

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt."

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden."

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen."

„Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun."

§. VI.

„Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden."

§. VII.

„Die Eidgenossenschaft huldiget dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII. Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn."

§. VIII.

„Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie bestehet aus den Gesandten der XXII. Cantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat; außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen."

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz."

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Cantons-Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit."

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen."

„Militair-Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizey-Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden."

„Eidgenößische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen."

„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Eidgenößischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantons-

Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an."

§. IX.

„Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenößischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten, Eidgenößische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich."

„Die Eidgenößischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln."

„Den ersten Eidgenößischen Repräsentant geben abwechselnd die zwey Directorial-Orte, die nicht im Amt stehen."

„Den 2ten Uri, Schwyz, Unterwalden.
„Den 3ten Glarus, Zug Appenzell, Schaffhausen.
„Den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn, Wallis.
„Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.
„Den 6ten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf."

„Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenößischen Repräsentanten die erforderlichen Instruktionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenößischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Casse entschädiget."

§. X.

„Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798. ausgeübten Befugnissen, übertragen."

„Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Kehrordnung mit dem ersten Januar 1815. ihren Anfang genommen hat."

„Dem Vorort ist eine Eidgenößische Kanzley beygeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden."

§. XI.

„Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforder-

lichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf."

„Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden."

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

„Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft."

§. XII.

„Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen."

§. XIII.

„Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1sten November 1804. auf drey Millionen, einmal hundert achtzehntausend, dreyhundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt."

§. XIV.

„Alle Eidgenößischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahrs 1816. zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen."

§. XV.

„Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Verfassungen sollen in das Eidgenößische Archiv niedergelegt werden."

Die XXII. Cantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft

erhalte, so ist diese Bundes-Urkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundes-Insiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feyerlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legations-Räthe der Eidgenößischen Stände, in Zürich den siebenten Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn. (7. Aug. 1815.)

Im Namen des Standes Zürich.

(L. S.) (sign.) David von Wyß, Bürgermeister.
(sign.) Paul Usteri, Staats-Rath.
(sign.) Hs. Jacob Pestalutz, Staats-Rath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern.

(L. S.) (sign.) Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß.
(sign.) J. R. von Stürler.
(sign.) Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern.

(L. S.) (sign.) Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
(sign.) Pfyffer von Heidegg, L. Rath.

Im Namen des Cantons Uri.

(L. S.) (sign.) Dom. Epp, Landammann und Landshauptmann.
(sign.) Karl Florian Lusser, Landschreiber.

Im Namen des Cantons Schwyz.

(L. S.) (sign.) F. X. Wäber, regier. Landammann.
(sign.) Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald.

(als anerkannten Eidgenößischen Stands.)

(L. S.) (sign.) J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Cantons Glarus.

(L. S.) (sign.) Nikolaus Heer, Landammann.
(sign.) Karl Burger, alt Landammann und Landes-Statthalter.

Im Namen des Cantons Zug.

(L. S.) (sign.) Joseph Anton Heß, alt Ammann.
(sign.) G. J. Sidler, Statthalter.

Im

Im Namen der Stadt und Republik Freyburg.
(L. S.) (sign.) Auguſtin Gaſſer, Staats-Rath.
(sign.) Tobie DE GOTTRAU, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn.
(L. S.) (sign.) Peter von Gluß-Ruchti, Schultheiß.
(sign.) von Gluß von Bloßheim, Appellations-Rath.

Im Namen des Cantons Baſel.
(L. S.) (sign.) Joh. Heinr. Wieland, J. U. D. Bürgermeiſter.
(sign.) Joh. Jakob Minder, Staats-Rath.

Im Namen des Cantons Schaffhauſen.
(L. S.) (sign.) B. Pfiſter, Bürgermeiſter.
(sign.) J. Ulrich von Waldkirch, des Kleinen Raths.

Im Namen des Cantons Appenzell beyder Rhoden.
(L. S.) (sign.) Zellweger, Landammann.
(sign.) J. A. Fäßler, Landshauptmann.

Im Namen des Cantons St. Gallen.
(L. S.) (sign.) Zollikofer, Landammann.
(sign.) J. P. Reutti, Regierungs-Rath.

Im Namen des Cantons Graubünden.

(L. S.) (sign.) G. Gengel.

Im Namen des Cantons Aargau.

(L. S.) (sign.) Joh. Karl Fetzer, Bürgermeister.
(sign.) Franz Ludwig Hürner, Appellations-Rath.

Im Namen des Cantons Thurgau.

(L. S.) (sign.) Johannes Morell, Landammann.
(sign.) Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Cantons Tessin.

(L. S.) (sign.) Andrea Caglioni, Consigl. di Stato.
(sign.) G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Cantons Waadt.

(L. S.) (sign.) Jules Muret, Conseiller d'Etat.
(sign.) François Clavel, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis.

(L. S.) (sign.) Caspar Eugen Stockalper, alt Landshauptmann von Wallis.
(sign.) Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Cantons Neuenburg.

(L. S.) (sign.) DE ROUGEMONT, Procureur général et Présid. du Cons. d'Etat.

(sign.) le Comte Louis DE POURTALES, Conseiller d'Etat.

(sign.) F. Aug. DE MONTMOLLIN, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf.

(L. S.) (sign.) Joseph DES ARTS, Sindic, Député du Canton de Genève.

(sign.) Jean Pierre SCHMIDTMEYER, Conseiller d'Etat et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenößischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7ten August 1815, vorgelegte Eid:

„Wir die Gesandten der XXII. souverainen „Stände der Eidgenossenschaft im Namen und als „Bevollmächtigte der Burgermeister, Schultheißen, „Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, „Staatsräthe, Syndics, kleinen und großen Räthen „und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich, „Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden,

„Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn,
„Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder
„Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aar-
„gau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis,
„Neuenburg, und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der
„so eben verlesenen Urkunde vom 7. August 1815.
„wahr und stets zu halten, und dafür Leib und
„Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohl-
„fahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlan-
„des, und jedes einzelnen Standes, nach besten
„Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwen-
„den; im Glück und Unglück als Brüder und
„Eidgenossen mit einander zu leben, und alles zu
„leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bun-
„desgenossen fordert."

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das
„wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt,
„halten und vollziehen, getreulich und ohne Ge-
„fährde; Das betheure ich bey Gott dem Allmäch-
„tigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge
„(und alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sey, bezeugen die Beamten der Eidgenößischen Kanzley mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7ten August 1815.

(L. S.) (sign.) M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.

(L. S.) (sign.) Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staats-Schreiber.

(L. S.) (sign.) Heinrich Hottinger, Eidgenößischer Stabs-Hauptmann, Kanzley-Substitut bey der außerordentlichen Tagsatzung.

Bundes-Insiegel.

Erklärung des Wiener-Kongresses

die Schweizerischen Angelegenheiten betreffend.

Erklärung.

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des sechsten Artikels des Pariser-Vertrags vom 31. May 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt, und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die für die Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen;

Nachdem sie über die Interessen der verschiedenen Cantone, die erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben:

Erklären,

daß, sobald die Schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausge-

DÉCLARATION

DU

CONGRÈS DE VIENNE.

Les puissances appellées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse, pour l'exécution de l'article 6. du traité de Paris du 30 Mai 1814 ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du Corps helvétique, l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité;

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différens cantons, et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation helvétique :

Déclarent:

Que dès que la Diète helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte, portant la reconnais-

fertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Gränzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des dreyundzwanzigsten Artikels des obbenannten Pariser-Friedensschlusses vom 30. May die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

Vergleich.

I.

Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt.

II.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg sind der Schweiz einverleibt, und werden drey neue Cantone bilden; die vormals zum Canton Waadt gehörige Vallée des Dappes wird demselben zurückgegeben.

III.

Auf den von der Eidgenossenschaft geäusserten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes gänzlich festzusetzen, erklären die Mächte: es soll das genannte Bisthum künftighin ein Bestandtheil des Cantons Bern seyn.

sance et la garantie de la part de toutes les puissances, de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui qui, en exécution de l'article 32 du susdit traité de Paris du 30 mai doit compléter les dispositions de ce traité.

Transaction.

I.

L'intégrité des dix-neuf cantons, tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 décembre 1813 est reconnue pour base du système helvétique.

II.

Le Valais, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel sont réunis à la Suisse et formeront trois nouveaux cantons. La vallée des Dappes ayant fait partie du canton de Vaud, lui est rendue.

III.

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir, que l'évêché de Bâle lui fût réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit évêché et la ville et territoire de Bienne feront à l'avenir partie du canton de Berne.

Hiervon ausgenommen sind einzig folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beyläufig drey Quadratmeilen Umfang, der die Gemeinden Altschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim in sich begreift, welcher Bezirk dem Canton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes, zunächst bey dem Neuenburgischen Dorfe Lignieres gelegen, und das gegenwärtig für Civilsachen unter Neuenburg, für Kriminalfälle aber unter Bischöflich-Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

IV.

1) Die mit den Cantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem Zustand verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Cantone geniessen und werden geniessen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Cantonsverfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Ge-

On n'excepte que les districts suivans:

1. Un district d'environ trois lieues quarrées d'étendue, renfermant les communes d'Altschweiler, Schœnbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Furstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au canton de Bâle.

2. Une petite enclave située près du village neuchâtelois de Lignières et laquelle étant aujourd'hui, quant à la juridiction civile, sous la dépendance du canton de Neuchâtel, et quant à la juridiction criminelle sous celle de l'évêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la principauté de Neuchâtel.

IV.

1. Les habitans de l'évêché de Bâle, et ceux de Bienne réunis au canton de Berne et de Bâle, jouïront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils dont jouïssent et pourront jouïr les habitans des anciennes parties des dits cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de représentans et aux autres fonctions suivant les constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages ayant

richtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staats-Einrichtungen des Cantons Bern vereinbar sind, beybehalten werden.

2) Die Verkäufe der National-Domänen bleiben anerkannt, und die Feudal-Renten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beyderseitigen Vereinigungsurkunden sollen in Gemäßheit der obausgesprochenen Grundsätze durch Kommißionen errichtet werden, die aus einer gleichen Anzahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorial-Canton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beyde Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung bis auf den Tag des Beytritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche bezogen werden. Ein gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die ausserordentlich enthobenen

formé sa juridiction, les privilèges municipaux compatibles avec la constitution et les réglemens généraux du canton de Berne.

2. La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et les dixmes ne pourront point être rétablies.

3. Les actes respectifs de réunion seront dressés conformément aux principes ci-dessus énoncés par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'évêché de Bâle seront choisis par le canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays.

Les dits actes seront garantis par la Confédération suisse. Tous les points, sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un arbitre nommé par la Diète.

4. Les revenus ordinaires du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle, jusqu'au jour de l'accession de la Diète helvétique à la présente transaction. Il en sera de même pour l'arriéré des dits revenus; ceux levés extraordinairement et qui ne seraient

aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädnisse oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutsche Reichsabschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder, Verfügungen traf: so übernehmen die Cantone Bern und Basel, ihm zu Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehaltes die Summe von zwölftausend Reichsgulden, vom Zeitpunkte der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel an gerechnet zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Baseler Stiftskirche bestimmt und verwandt werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichsabschied ihnen ausgemittelten Jahrgehalts.

6) Die Schweizerische Tagsatzung wird entscheiden ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theil der Schweiz beyzubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen Schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel beybehalten werden

point encore entrés en caisse, cesseront d'être perçus.

5. Le ci-devant prince-évêque de Bâle, n'ayant reçu ni indemnité, ni pension pour la quote-part de l'évêché qui autrefois faisait partie de la Suisse, le recès de l'Empire germanique de 1803 n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit empire, les cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer en augmentation de la dite pension viagère, la somme de 12,000 florins d'empire à dater de la réunion de l'évêché de Bâle aux cantons de Berne et de Bâle. La cinquième partie de cette somme sera employée et restera affectée à la sustentation des chanoines de l'ancienne cathédrale de Bâle, pour completter la rente viagère qui a été stipulée par le dit recès de l'Empire germanique.

6. La Diète helvétique décidera, s'il est besoin de conserver un évêché dans cette partie de la Suisse, ou si ce diocèse peut être réuni à celui qui par suite des nouvelles dispositions sera formé des territoires suisses qui avaient fait partie du diocèse de Constance.

En cas, que l'évêché de Bâle dut être con-

sollte, wird der Canton Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

V.

Um die Handels- und Militär-Verbindung Genfs mit dem Canton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den vierten Artikel des Pariser-Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. allerchristl. Majestät ein, der Douanenlinie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoix nach der Schweiz führende Straße jederzeit frey bleibe, und daß weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanenuntersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäßig bleibt einverstanden, daß der Durchmarsch der Schweizer-Truppen keinerley Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freye Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Penney betreffen, auf die den Genfern günstige

Weise

servé, le canton de Berne fournira dans la proportion des autres pays, qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'évêque, les sommes nécessaires à l'entretien de ce prélat, de son chapitre et de son séminaire.

V.

Pour assurer les communications commerciales et militaires de Genève, avec le canton de Vaud et le reste de la Suisse, et pour completter à cet égard l'article 4 du traité de Paris, Sa Majesté trés-chrétienne consent à faire placer la ligne de douanes de manière, à ce que la route qui conduit de Genève par Versoix en Suisse, soit en tout tems libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite de douanes, ni soumis à aucun droit.

Il est également entendu, que le passage des troupes suisses ne pourra y être aucunément entravé.

Dans les réglemens additionnels à faire à ce sujet, on assurera de la manière la plus avantageuse aux Genevois, l'exécution des traités rélatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de

Weise versichert werden. Se. allerchristl. Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gendarmen und Milizen des Cantons Genf auf der Landstraße von Meyrin aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige bey dem nächsten Militärposten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischenkommenden Mächte werden darüberhin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf gegen Savoyen hin eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

VI.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Cantone Aargau, Waadt, Teßin und St. Gallen den alten Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Glarus, Zug und Appenzell (Innerrhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichtsanstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den erstern Gegenstand) in den genannten Cantonen verwandt werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädnisse wird auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Cantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell (Innerrhoden) ein Capital von fünfmalhundertrausend Schweizerfranken.

Penney. Sa Majesté très-chrétienne consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices du canton de Genève passent par la grande route du Meyrin du dit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leurs bons offices pour faire obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoye.

VI.

Pour établir des compensations mutuelles, les cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de St. Gall fourniront aux anciens cantons de Schwyz, Unterwalden, Ury, Glaris, Zug et Appenzell (Rhodes intérieures) une somme qui sera appliquée à l'instruction publique et aux fraix d'administration générale (mais principalement au premier objet) dans les dits cantons. La quotité, le mode de payement et la répartition de cette compensation pécuniaire sont fixés ainsi qu'il suit:

1. Les cantons d'Argovie, de Vaud et de St. Gall fourniront aux cantons de Schwyz, Unterwalden, Ury, Zug, Glaris et Appenzell (Rhodes intérieures) un fond de cinq cent mille livres de Suisse.

2) Jeder der erstern wird die Zinsen seines betreffenden Antheils jährlich zu Fünf vom Hundert entrichten, oder das Capital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl, zurückzahlen.

3) Die Vertheilung, sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder, soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beytragsscale getroffen werden.

4) Der Canton Teßin wird dem Canton Uri alljährlich die Hälfte des Zollertrags im Livinerthal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Commission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

VII.

Zu Beendigung der sich in Bezug auf die von den Cantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder erhobenen Diskussionen wird verordnet:

1) Die Cantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitz der Capitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genieſſen vom 1. Jan. 1815 an, die davon verfallenden Zinsen.

2. Chacun des premiers payera l'intérêt de sa quote-part à raison de cinq pour cent par an, ou remboursera le capital, soit en argent, soit en bien-fonds, à son choix.

3. La répartition, soit pour le payement, soit pour la recette de ces fonds, se fera dans les proportions de l'échelle de contribution réglé pour subvenir aux dépenses fédérales.

4. Le canton du Tessin payera chaque année au canton d'Ury la moitié du produit des péages dans la vallée Léventine.

Une commission nommée par la Diète veillera à l'exécution des dispositions précédentes.

VII.

Pour mettre un terme aux discussions qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre par les cantons de Zuric et de Berne, il est statué:

1. Que les cantons de Berne et de Zuric conserveront la propriété du fond capital, tel qu'il existait en 1803 à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique, et jouïront à dater du 1 Janvier 1815 des intérêts à écheoir.

2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capital der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwandt werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Cantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil der einzelnen, diesen Mehrbetrag übernehmenden Cantone wird im Verhältniß der zum Behuf der Bundesausgaben bestimmten Beyträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können wegen der alten helvetischen Schuld zu keinem Beytrage angehalten werden.

Im Fall, daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinsen ergeben würde, soll derselbe zwischen den Cantonen Bern und Zürich in dem Verhältniß ihres besitzenden Capitals vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

VIII.

Die dazwischenkommenden Mächte, in der Ab-

2. Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798 jusques et y compris l'année 1814 seront affectés au payement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3. Que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zuric étant exonérés par la disposition ci-dessus. La quote-part de chacun des cantons, qui restent chargés de ce surplus, sera calculée et fourni dans la proportion fixée pour les contributions destinées au payement des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait après le payement de la dette susdite, qu'il y eut un excédent d'intérêt, cet excédent sera reparti entre les cantons de Berne et de Zuric, dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

4. Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du président de la Diète.

VIII.

Les puissances intervenantes, voulant con-

ſicht, die Zerwürfniſſe auszugleichen, welche ſich in Hinſicht auf die ohne Entſchädigung aufgehobenen Lôbergerechtſamen (Laudemien) erhoben haben, verordnen: Es ſoll den Privaten, welche Eigenthümer von Laudemien ſind, eine Entſchädigung bezahlt werden.

Um jeden weitern Streit zwiſchen den Cantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieſer letztere der Regierung von Bern die Summe von dreymalhunderttauſend Schweizerfranken bezahlen, um ſolche hernach unter die Berniſchen Angehörigen, welche Laudemienbeſitzer ſind, zu vertheilen.

Die Zahlungen ſollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jan. 1816 an gerechnet, geſchehen.

IX.

Die dazwiſchen kommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit erheiſche, dem Fürſtabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daſeyn zu ſichern, verordnen: Der Canton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von ſechstauſend Reichsgulden und ſeinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zweytauſend Gulden bezahlen. Dieſe Jahrgehalte ſollen, vom 1. Jan. 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Kanton zugeſtellt werden, welcher dieſelben an die Verfügung des Fürſtabts von St. Gallen und ſeiner Beamteten auszahlen laſſen wird.

cilier les contestations élevés à l'égard des lauds abolis sans indemnité, statuent qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires de lauds.

Afin d'éviter tout différend ultérieur à ce sujet entre les cantons de Berne et de Vaud, ce dernier payera au gouvernement de Berne la somme de trois cent mille livres de Suisse, pour être ensuite repartie entre les ressortissans bernois propriétaires de lauds.

Les payemens se feront à raison d'un cinquième par an, à commencer du premier Janvier mille huit cent seize.

IX.

Le puissances intervenantes, reconnaissant qu'il est juste d'assurer au Prince Abbé de St. Gall une existence honorable et indépendante, statuent, que le canton de St. Gall lui fournira une pension viagère de six mille florins d'empire, et à ses employés une pension viagère de deux mille. Ces pensions seront versées à dater du premier Janvier mille huit cent quinze, par trimestre, dans les mains du canton directeur, qui les remettra respectivement à la disposition du Prince Abbé de St. Gall et de ses employés.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bey den Schweizerangelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenbaren Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundesvereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem durch die freyen Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beyzupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist unter der nämlichen Bundesverfassung vereint seyen.

Die dem Bundesvertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte sich erreicht findet, ist dieselbe von selbst als nicht geschehen anzusehen.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie allen denjenigen ertheilt werde, welche, in einem Zeitpunkt von Ungewißheit

Les puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse donnent par la déclaration ci-dessus, une preuve manifeste de leur désir, d'assurer la paix intérieure de la confédération. Elles se font également un devoir de ne rien négliger, qui puisse en hâter l'accomplissement.

En conséquence elles s'attendent à ce que les cantons, sacrifiant au bien général toute considération secondaire, ne tarderont plus à adhérer au pacte fédéral librement arrêté par la grande majorité de leurs co-états, l'intérêt commun exigeant impérieusement que toutes les parties de la Suisse se réunissent le plutôt possible sous la même constitution fédérative.

La convention du 16 Août 1814 annéxée au pacte fédéral ne saurait plus retarder cette réunion. Son but étant déjà rempli par la déclaration des puissances, elle devient par le fait comme non avenue.

Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui, induits en erreur par une épo-

und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten. Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen jeden geltend zu machen, der künftig die Ruhe des Landes zu stören wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gern überzeugt halten, es werden die Vaterlandsliebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beydes, die Wohlanständigkeit und die Nothwendigkeit, darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten, zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestigen, daß sie an derselben Vervollkommnung in einem der gemeinsamen Wohlfahrt Aller entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des zu Wien versammelten Congresses in der Sitzung vom 19. Merz 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Zu Wien am 20. März 1815.

que d'incertitude et d'irritation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des gouvernemens, cet acte de clémence leur donnera de nouveaux titres à exercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays.

Enfin les puissances intervenantes aiment à se persuader que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le souvenir des différends qui les ont divisés, et de consolider l'oeuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un esprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.

La présente déclaration a été insérée au protocôle du congrès réuni à Vienne dans la séance du 19 Mars 1815.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris.

A Vienne le 20 Mars 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Freyherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Graf von Latour-du-Pin.
	Der Graf Alexis de Noailles.
Großbrittannien.	
	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugall.	Palmella.
	Soldanha.
	Lobo.
Preussen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humboldt.
Rußland.	Der Graf von Stakelberg.
	Der Graf von Rasumowsky.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des cours.

AUTRICHE. Le Prince DE METTERNICH.
Le Baron DE WESSENBERG.

ESPAGNE. S. Gomez LABRADOR.

FRANCE. Le Prince DE TALLEYRAND.
Le Duc DE DALBERG.
Le Comte de la TOUR-DU-PIN.
Le Comte Aléxis DE NOAILLES.

GRANDE-BRÉTAGNE.
WELLINGTON.
CLANCARTY.
CATHCART.
STEWART.

PORTUGAL. PALMELLA.
SOLDANHA.
LOBO.

PRUSSE. Le Prince DE HARDENBERG.
Le Baron DE HUMBOLD.

RUSSIE. Le Comte DE STACKELBERG.
Le Comte DE RASOUMOFFSKY.
Le Comte DE NESSELRODE.

SUÈDE. Le Comte DE LOEWENHIELM.

Pour copie et traduction conformes,
Zuric, le 3 Avril 1815.
Le chancelier de la confédération, MOUSSON.

Nachträgliche Verfügungen

zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener-Congresses, den Canton Genf betreffend.

An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England, Oesterreich, Preussen und Rußland beym Congreß in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter den Wunsch der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Canton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat ihm auch den deshalb entworfenen Plan vorgelegt. Se. Majestät, jederzeit bestrebt, ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von ihrer Dankbarkeit und von ihrem Verlangen, zu thun, was ihnen angenehm seyn kann, haben die sehr natürliche Abneigung, sich von ihren guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Cantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beyliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Daß

ARRANGEMENS ADDITIONNELS A L'ARTICLE 5 DE LA DÉCLARATION DU CONGRÈS DE VIENNE, TOUCHANT LE CANTON DE GENÈVE.

A leurs Excellences Messieurs les Plénipotentiaires d'Angleterre, Autriche, Prusse et Russie, au Congrès de Vienne.

Le soussigné Ministre d'Etat et Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Sardaigne a rendu compte à son auguste maître du désir des hautes Puissances alliées, qu'il fut fait quelques concessions territoriales au canton de Genève du côté de la Savoye, et lui a soumis le projet qui avait été formé à ce sujet.

Sa Majesté toujours empressée de témoigner à ses hauts et puissans alliés toute sa reconnaissance et son désir de leur être agréable, a surmonté sa repugnance bien naturelle à se séparer de bons, anciens et fidèles sujets, et a autorisé le soussigné à consentir à une cession de territoire en faveur du canton de Genève, telle qu'elle est proposée par le protocôle ci-joint et aux conditions ci-après.

1) Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugine nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land in der durch alle Mächte gewährleisteten schweizerischen Neutralität einbegriffen seyn sollen. Das will sagen, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande ausgebrochener Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche in jenen Provinzen stehen, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können, daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweizerische Eidsgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Verhältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst auch die Civilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2) Daß eine Befreyung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche aus den Staaten Sr. Majestät und aus dem Freyhafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstraße nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird

1. Que les provinces du Chablais et du Faucigny et tout le territoire au nord d'Ugine, appartenant à Sa Majesté, fassent partie de la neutralité de la Suisse garantie par toutes les puissances, c'est-à-dire, que toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, qui pourraient se trouver dans ces provinces, se rétireront, et pourront à cet effet passer par le Valais, si cela devient nécessaire, qu'aucunes autres troupes armées d'aucunes puissances ne pourront y stationner, ni les traverser, sauf celles que la Confédération suisse jugerait à propos d'y placer. Bien entendu que cet état de chose ne gène en rien l'administration de ces provinces, où les agens civils de Sa Majesté le Roi pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.

2. Qu'il soit accordé exemption de tout droit de transit à toutes les marchandises, denrées etc., qui en venant des états de Sa Majesté et du port-franc de Gènes, traverseraient la route dite du Simplon dans toute son étendue par le Valais et l'état de Genève. Il serait entendu, que cette exemption ne re-

dies dahin verstanden, daß jene Befreyung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die Weg- oder Brückengelder, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll, welche für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder Statt bey der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Canton Genf, und die Regierungen werden deshalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maasnahmen treffen, für Festsetzung der Taxen sowohl als zu Verhinderung der Contrebande, jede auf ihrem Gebiet.

3) Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Ländereyen, welche der ligurischen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehen, mit den Staaten Sr. Majestät gänzlich und auf gleiche Weise vereinigt seyn sollen, wie die übrigen genuesischen Staaten.

4) Daß diese Bedingungen zu den Congreßbeschlüssen gehören und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

5) Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu lassen, und sich für die Anwendung zweckdienlicher Mittel geneigt zu finden, durch die Frankreich könne bewogen werden, Sr. Majestät dem Könige

garderait que le transit, et ne s'étendrait pas, ni aux droits établis pour le maintien de la route ni aux marchandises et denrées destinées à être vendues ou consommées dans l'intérieur. Cette réserve s'applique également à la communication accordée aux Suisses, entre le Valais et le canton de Genève et les gouvernemens prendraient à cet effet de commun accord, les mesures qu'ils jugeraient nécessaires, soit pour la taxe, soit pour empêcher la contrebande, chacun sur leur territoire.

3. Que les pays nommés fiéfs impériaux, qui avaient été réunis à la République ligurienne et qui se trouvent maintenant administrées provisoirement par Sa Majesté le Roi de Sardaigne, soient réunis définitivement aux états de Sa Majesté de la même manière et ainsi que le reste des états de Gènes.

4. Que ces conditions fassent partie des délibérations du congrès et soient garanties par toutes les puissances.

5. Que les hautes Puissances alliées s'engagent à employer encore leurs bons offices, et à se prêter à adopter les moyens qu'il pourrait y avoir, pour engager la France à rendre à Sa Majesté le Roi de Sardaigne au moins une

von Sardinien wenigstens einen Theil des gegenwärtigen von dem erstern besessenen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy, und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt, unter Vorbehalt, die genau bestimmten Grenzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der oben bezeichnete Landesstrich ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in dessen Besitz Se. Majestät der König von Sardinien geblieben ist.

Wien, den 26. Merz 1815.

Unterz. Von St. Marsan.

Genehmigt in der Sitzung vom 29. Merz durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe folgen.

(Folgen die Unterschriften.)

partie de la Savoye qu'elle occupe; savoir les Bauges, la ville d'Annecy et le grand chemin qui conduit de cette dernière ville à Genève, sous reserve de fixer les limites précises d'une manière convenable.

Cette partie du pays qui vient d'être désignée étant nécessaire pour compléter la défense des Alpes et pour faciliter l'administration du pays, dont Sa Majesté le Roi de Sardaigne est restée en possession.

Vienne, le 26 Mars 1815.

(Signé) De St. Marsan.

Approuvé dans la séance du 29 Mars 1815 par Messieurs les Plénipotentiaires des Puissances signataires du traité de Paris, dont les signatures suivent dans l'ordre alphabétique des cours.

(*Suivent les signatures.*)

Protokoll.

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaften Wunsch geäussert hatten, es möchten dem Canton Genf, sowohl zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen gegeben werden; nachdem anderseits Se. Majestät der König von Sardinien sich bestrebt haben, ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt sie seyen, etwas denselben Angenehmes zu leisten, so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. I.

Se. Majestät der König von Sardinien stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen der Arve und der Rhone, der Grenze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen, und dem Berge Saleve bey und mit Einschluß von Veiry befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der Simplonstraße, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Cantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Straße durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse, bis wo er sich östlich dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (die sogenannte Simplonstraße aber verbleibt ihrer ganzen Länge nach in dem Besitz

Protocole.

Les Puissances alliées, ayant témoigné le vif désir qu'il fut accordé quelques facilités au canton de Genève, soit pour un désenclavement d'une partie de ses possessions, soit pour ses communications avec la Suisse.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne étant empressée d'autre part de témoigner à ses hauts et puissans alliés toute la satisfaction qu'elle éprouve à faire quelque chose qui puisse leur être agréable, les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Art. I.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne met à la disposition des hautes Puissances alliées la partie de la Savoye qui se trouve entre la rivière d'Arve, le Rhone, les limites de la partie de la Savoye occupée par la France et la montagne de Salève jusqu'à Veiry inclusivement, plus celle qui se trouve comprise entre la grande route dite du Simplon, le lac de Genève et le territoire actuel du canton de Genève, depuis Verénas jusqu'au point où la rivière d'Hermance traverse la susdite route, et de là continuant le cours de cette rivière jusqu'à son embouchure dans le lac de Genève au levant du village d'Hermance (la totalité

Sr. Majestät des Königs von Sardinien), damit diese Gebietstheile mit dem Kanton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Grenzausmarkung, welche durch gegenseitige Commissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereyen, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Majestät für sich und ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souverainitäts- und andere Rechte, welche ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. II.

Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Canton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstraße auf gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoix führenden Straße bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freyen Durchzug zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jussi, und alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich seyn mag, um über den See auf die oberwähnte Simplonstraße zu gelangen.

Art. III.

Weil anderseits Se. Majestät sich nicht entschlies-

de la route dite du Simplon continuant à être possédée par Sa Majesté le Roi de Sardaigne), pour que ces pays soient réunis au canton de Genève, sauf à déterminer plus précisément la limite par des commissaires respectifs, surtout pour ce qui concerne la délimitation en dessus de Veiry et sur la montagne de Salève. Dans tous les lieux et territoires compris dans cette démarcation, Sa Majesté renonce pour elle et ses successeurs à perpétuité, à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent lui appartenir sans exceptions ni réserves.

Art. II.

Sa Majesté accorde la communication entre le canton de Genève et le Valais par la route dite du Simplon de la même manière que la France l'a accordée entre Genève et le pays de Vaud, par la route qui passe par Versoix. Sa Majesté accorde de même en tout tems une communication libre pour les milices genevoises, entre le territoire de Genève et le mandement de Jussi, et les facilités qui pourraient être nécessaires à l'occasion pour arriver par le lac à la susdite route dite du Simplon.

Art. III.

D'autre part Sa Majesté ne pouvant se ré-

sen können, zuzugeben, daß ein Theil ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß sie die freye Uebung ihrer Religion und die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Cultus behalten, und hinwieder auch selbst den vollen Genuß der Bürgerrechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1) Die katholische Religion soll erhalten und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Canton Genf vereinigt sind.

2) Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele, welche weder zerstückelt noch durch die festgesetzten neuen Grenzen getrennt sind, sollen in ihrem wirklichen Umfang erhalten und durch die gleiche Zahl Geistlicher kirchlich besorgt werden. In Betreff der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diocesanbischof wenden, um ihre Einverleibung mit einem andern Kirchspiel des Cantons Genf zu erhalten.

3) In eben diesen durch Se. Majestät abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der prote-

soudre à consentir qu'une partie de son territoire soit réunie à un état, où la religion dominante est différente, sans procurer aux habitans du pays qu'elle cède, la certitude, qu'ils jouïront du libre exercice de leur religion, qu'ils continueront à avoir les moyens de fournir aux frais de leur culte, et à jouir eux-mêmes de la plénitude des droits de citoyens.

Il est convenu que

1. La religion catholique sera maintenue et protégée de la même manière, qu'elle l'est maintenant dans toutes les communes cédées par Sa Majesté le Roi de Sardaigne et qui seront réunies au canton de Genève.

2. Les paroisses actuelles qui ne se trouveront ni démembrées, ni séparées, par la délimitation des nouvelles frontières, conserveront leurs circonscriptions actuelles, et seront desservies par le même nombre d'ecclésiastiques, et quant aux portions démembrées qui seraient trop faibles pour constituer une paroisse, on s'adressera à l'évêque diocesain pour obtenir qu'elles soient annexées à quelque autre paroisse du canton de Genève.

3. Dans les mêmes communes cédées par Sa Majesté, si les habitans protestans n'égalent

stantischen Einwohner nicht an jene der Katholiken reicht, die Schullehrer jederzeit Katholiken seyn. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carrouge, die eine solche haben kann.

4) Die Munizipalbeamten sollen jederzeit, zu zwey Drittheilen wenigstens, Katholiken seyn, und insbesondere sollen von den drey Stellen des Maire und seiner Adjunkten immer zwey von Katholiken besetzt seyn. Im Fall künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden jener der Katholiken gleichkommen würde, soll alsdann der Grundsatz der Gleichheit und der Kehrordnung, bey Bildung des Munizipalraths sowohl als der Mairie, beobachtet werden. In diesem Fall soll jedoch immer ein Schullehrer katholisch seyn, wenn gleich ein protestantischer angestellt würde. Diese Bestimmung soll keineswegs hindern, daß nicht protestantische Individuen, die in katholischen Gemeinden wohnen, in sofern sie gern wollen, eine besondere Capelle für ihren Cultus auf ihre Kosten einrichten, und hinwieder auch, auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder anstellen können. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Capital und Zinsen sowohl, als hinsichtlich auf ihre Verwaltung, unberührt bleiben, und eben so

point en nombre les habitans catholiques, les maîtres d'école seront toujours catholiques. Il ne sera établi aucun temple protestant, à l'exception de la ville de Carrouge, qui pourra en avoir un.

4. Les officiers municipaux seront toujours, aumoins pour les deux tiers catholiques, et spécialement sur les trois individus qui occuperont les places de maire et des deux adjoints, il y en aura toujours deux catholiques. En cas que le nombre des protestans vint en quelques communes à égaler celui des catholiques, l'égalité et l'alternative sera établie, tant pour la formation du conseil municipal, que pour celle de la mairie. En ce cas cependant il y aura toujours un maître d'école catholique, quant même on en établiroit un protestant. On n'entend pas par cet article empêcher que des individus protestans habitants une commune catholique, ne puissent pas, s'ils le jugent à propos, y avoir une chapelle particulière pour l'exercice de leur culte, établie à leur frais, et y avoir également à leur frais un maître d'école protestant pour l'instruction particulière de leurs enfans. Il ne sera point touché, soit pour les fonds et revenus, soit pour l'administration aux donations et

welche durch Privaten errichtet würden, nicht gehindert werden.

5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Kultus das Nämliche beytragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

6) Die wirklich in Genf bestehende Kirche soll, so wie es gegenwärtig der Fall ist, auf Staatskosten daselbst beybehalten werden, in Gemäßheit der deshalb bereits auch durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

7) Die katholischen Gemeinden des Cantons Genf sollen fernerhin dem Diocesansprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem heiligen Stuhl anders verordnet werden möchte.

8) In jedem Fall soll der Bischof in seinen Pastoral-Besuchen niemals gestört werden.

9) Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich; sie üben solche mit ihnen gemeinschaftlich aus, die Rechte des Stadt- oder Gemeindeigenthums vorbehalten.

10) Die

fondations pieuses existantes, et on n'empêchera pas les particuliers d'en faire des nouvelles.

5. Le gouvernement fournira aux mêmes frais que fournit le gouvernement actuel, pour l'entretien des ecclésiastiques et du culte.

6. L'église catholique actuellement existante à Genève y sera maintenue telle qu'elle existe à la charge de l'état ainsi que les lois éventuelles de la constitution de Genève l'avaient déjà décreté; le curé sera logé et doté convenablement.

7. Les communes catholiques et la paroisse de Genève continueront à faire partie du diocèse, qui régira les provinces du Chablais et du Faucigny, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du Saint-Siège.

8. Dans tous les cas l'évêque ne sera jamais troublé dans ses visites pastorales.

9. Les habitans du territoire cédé sont pleinement assimilés pour les droits civils et politiques, aux Genèvois de la ville, ils les exerceront concurrément avec eux, sauf la réserve des droits de propriété de cité ou de commune.

10) Die katholischen Kinder haben Zutritt bey den öffentlichen Erziehungsanstalten; der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absönderlich ertheilt, und man wird sich dazu für die Katholiken Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen.

11) Die Gemeindgüter oder Eigenthümlichkeiten der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugesichert, und sie fahren fort, solche zu verwalten und den Ertrag derselben für ihren Nutzen zu verwenden.

12) Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden.

13) Se. Majestät der König von Sardinien behalten sich vor, jeden Einspruch, wozu die Nichterfüllung obstehender Artikel Anlaß geben könnte, zur Kenntniß der Schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch ihre diplomatischen Agenten bey derselben unterstützen zu lassen.

Art. IV.

Alle Schriften, Bücher und Urkunden, welche auf die abgetretenen Sachen Bezug haben, werden von Sr. Majestät dem König von Sardinien an den Canton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben.

10. Les enfans catholiques seront admis dans les maisons d'éducation publique; l'enseignement de la religion n'y aura pas lieu en commun, mais séparément, et on employera à cet effet pour les catholiques des ecclésiastiques de leur communion.

11. Les biens communaux, ou propriétés appartenantes aux nouvelles communes, leur seront conservés et elles continueront à les administrer comme par la passé et à employer les revenus à leur profit.

12. Ces mêmes communes ne seront point sujettes à des charges plus considérables, que les anciennes communes.

13. Sa Majesté le Roi de Sardaigne se réserve de porter à la connaissance de la Diète helvétique et d'appuyer par le canal de ses agens diplomatiques auprès d'elle, toute réclamation, à laquelle l'inexécution des articles ci-dessus pourront donner lieu.

Art. IV.

Tous les titres, terriers et documens concernant les choses cédées seront remis par Sa Majesté le Roi de Sardaigne au canton de Genève le plutôt que faire se pourra.

Art. V.

Der zu Turin am 3. Brachmonat 1754 zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien und der Republik Genf geschlossene Vertrag ist in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen beybehalten, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht aufgehoben wurden; jedennoch aber wollen Se. Majestät, in der Absicht, dem Canton Genf einen besondern Beweis des Wohlwollens zu ertheilen, ihre Zustimmung für Aufhebung desjenigen Theils des dreyzehnten Artikels oberwähnten Vertrages geben, der den Bürgern von Genf, welche damals schon Besitzer von Häusern oder Grundstücken auf savoyischem Gebiete waren, ihren bleibenden Wohnsitz daselbst zu nehmen untersagte.

Art. VI.

Se. Majestät willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Canton Genf Einverständnisse zu treffen, für Erleichterung der Ausfuhr der zum Verbrauch der Stadt Genf und des Cantons bestimmten Lebensmittel aus dem Gebiet ihrer Staaten.

Wien, den 26. Merz 1815.

(Unterz.) Von St. Marsan.

Gutgeheissen in der Sitzung vom 29. Merz 1815, durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die

Art. V.

Le traité conclu à Turin le 3 du mois de Juin 1754 entre Sa Majesté le Roi de Sardaigne et la république de Genève, est maintenu pour tous les articles auxquels il n'est point dérogé par la présente transaction, mais Sa Majesté voulant donner au canton de Genève une preuve particulière de sa bienveillance, consent néanmoins à annuller la partie de l'article 13 du susdit traité qui interdisait aux citoyens de Genève, qui se trouvaient dèslors avoir des maisons et biens situés en Savoye, la faculté d'y faire leur habitation principale.

Art. VI.

Sa Majesté consent par les mêmes motifs à prendre des arrangemens avec le canton de Genève pour faciliter la sortie de ses états des denrées destinées à la consommation de la ville et du canton.

Vienne, 26 Mars 1815.

(Signé) De St. Marsan.

Approuvé dans la séance du 29 Mars 1815, par Messieurs les Plénipotentiaires des Puis-

den Frieden von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften in alphabetischer Ordnung der Höfe stehen.

(Unterz.)	
Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Baron von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Der Graf Alexis de Noailles.
Großbrittanien.	
	Clancarty.
	Stewart, General-Lieutenant.
Portugall.	Der Graf Palmella.
	A. de Soldanha Gama.
	Lobo, da Silveira.
Preussen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Rasumowsky.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhjelm.

sances signataires du traité de Paris, dont les signatures suivent dans l'ordre alphabétique des cours.

(Signé)

AUTRICHE. Le Prince DE METTERNICH.
Le Baron DE WESSENBERG.

ESPAGNE. S. Gomez LABRADOR.

FRANCE. TALLEYRAND.
Le Duc DE DALBERG.
Le Comte Aléxis DE NOAILLES.

GRANDE-BRÉTAGNE.
CLANCARTY.
STEWART, Lieutenant-Général.

PORTUGAL. Le Comte PALMELLA.
A. DE SOLDANHA, GAMA.
LOBO DA SILVEIRA.

PRUSSE. Le Prince DE HARDENBERG.
Le Baron DE HUMBOLD.

RUSSIE. Le Comte DE STACKELBERG.
Le Comte DE RASOUMOFFSKY.
Le Comte DE NESSELRODE.

SUÈDE. Le Comte DE LOEWENHJELM.

Beytrittsurkunde
zu der Erkärung des Kongresses.

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidsgenossenschaft zu Zürich, außerordentlich versammelt;

Nachdem sie in ihrer Sitzung vom 3. April 1815, durch die Dazwischenkunft der bey der Eidsgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich:

Des Herrn von Schraut, Oesterreichischen Ministers, im Namen Sr. kais. kön. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. kön. Hoheit des Prinzen Regenten von Portugall;

Des Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Majestät des Königs der vereinten Königreiche von Großbrittanien und Irland;

Des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Majestät des Königs von Spanien und beyder Indien;

Des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen;

ACTE D'ACCESSION
A LA DÉCLARATION DU CONGRÈS.

La Diète de la Confédération suisse réunie à Zuric en session extraordinaire ayant reçu dans sa séance du 3 Avril 1815 par l'intermédiaire des ministres accrédités auprès de la Confédération, savoir:

Monsieur DE SCHRAUT, Ministre d'Autriche, au nom de Sa Majesté Impériale Royale apostolique, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial, au nom de S. A. R. le Prince-Régent de Portugal;

Monsieur STRATFORD-CANNING, au nom de S. M. le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande;

Monsieur le Comte Auguste DE TALLEYRAND, au nom de S. M. très-chrétienne le Roi de France, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial au nom de S. M. le Roi d'Espagne et des Indes;

Monsieur le Baron DE CHAMBRIER D'OLEYRES, au nom de S. M. le Roi de Prusse;

Des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland;

Die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protokoll des Kongresses von Wien am 19. März 1815. eingerückt, und am 20sten durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser Vertrag vom 30. May 1814 geschlossen hatten.

Beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den allgemeinen Beytritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form aussprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Cantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

So hat die Tagsatzung der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden, und der in ihr Protokoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergiebt, daß eine, jene Stimmenzahl, welche der Bundesvertrag für die Annahme der wichtigsten Beschlüsse

Monsieur le Baron DE KRUDENER, chargé d'affaires, au nom de S. M. l'Empereur de Russie;

La déclaration rélative aux affaires de la Suisse, insérée au protocole du congrès de Vienne le 19 et signée le 20 Mars 1815 par les plénipotentiaires des huit Puissances signataires du traité de Paris du 30 Mai 1814;

S'est empressée de communiquer cet acte aux dix-neuf cantons confédérés en les invitant à mettre, par leur suffrage, la Diète en état de déclarer en bonne et due forme l'accession générale de la Suisse aux stipulations renfermées dans la dite transaction.

Les autorités souveraines de chaque canton ayant pris en mûre délibération l'objet de ce référé et fait connaître successivement à l'autorité fédérale leur résolution définitive;

La Diète de la Confédération suisse, en vertu des actes déposés dans son archive et des déclarations insérées dans son protocole, d'où il résulte qu'un nombre de cantons excédant celui que le pacte fédéral prescrit pour l'acceptation des résolutions les plus impor-

der Eidsgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Cantone ihre bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Verfassung die Annahme der gesammten Eidsgenossenschaft von selbst hervorgeht;

beschlossen was folgt:

1) Die Tagsatzung spricht im Namen der Schweizerischen Eidsgenossenschaft den Beytritt zu der Erklärung der am Kongresse in Wien versammelten Mächte vom 20. März 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Urkunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2) Die Tagsatzung drückt den unauslöschlichen Dank der Schweizer-Nation gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben einer günstigen Gebietsausründung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben, drey neue Cantone ihrem Bunde einverleiben, und die feyerliche Versicherung ertheilen, die immerwährende Neutralität anzuerkennen und zu gewährleisten, welche das gemeinsame europäische Staaten-Interesse zu Gunsten der Eidsgenossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen für das beharrliche Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Ausgleichung der Zerwürfnisse haben angelegen seyn lassen, die zwischen den Cantonen entstanden waren.

tantes du Corps helvétique, a prononcé un vote affirmatif, lequel aux termes de la constitution devient par là même celui de la Confédération entière;

A PRIS L'ARRÊTÉ DONT LA TENEUR SUIT:

1. La Diète accéde au nom de la Confédération suisse à la déclaration des puissances réunies au congrès de Vienne, en date du 20 Mars 1815, et promet que les stipulations de la transaction insérée dans cet acte seront fidèlement et religieusement observées.

2. La Diète exprime la gratitude éternelle de la nation suisse envers les hautes puissances qui par la déclaration susdite, lui rendent, avec une démarcation plus favorable, d'anciennes frontières importantes, réunissent trois nouveaux cantons à son alliance et promettent solemnellement de reconnaître et de garantir la neutralité perpétuelle, que l'intérêt général de l'Europe réclame en faveur du Corps helvétique. Elle témoigne les mêmes sentimens de reconnaissance pour la bienveillance soutenue avec laquelle les augustes souverains se sont occupés de la conciliation des différens qui s'étaient élevés entre les cantons.

3) In Folge der gegenwärtigen Beytrittsurkunde und der zu Wien unterm 20. März 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Konferenzen der acht Mächte, an die schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note, drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residierenden Ministern JJ. MM. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekommenen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20. März Folge zu ertheilen, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Verpflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. May 1815.

Der Amtsburgermeister des Cantons Zürich,
Präsident der Tagsatzung,
(Unterz.) Wyß.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,
(Unterz.) Mousson.

3. Ensuite du présent acte d'accession et de la note adressée aux envoyés suisses à Vienne le 20 Mars 1815 par le prince de Metternich, président des conférences des huit Puissances, la Diète exprime le voeu que les ministres de LL. MM. résidant en Suisse veuillent en vertu des instructions et des pouvoirs qu'ils ont reçus donner suite aux dispositions de la déclaration du 20 Mars et completter l'exécution des engagemens qui y sont énoncés.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zuric le 27 Mai 1815.

Le bourgmestre en charge du canton de Zuric, président de la Diète,

(Signé) Wyss.

Le chancelier de la Confédération,

(Signé) Mousson.

Urkundliche Erklärung

des Großen Raths von Bern.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, entbieten hiermit allen Unsern lieben und getreuen Angehörigen der Stadt und des ganzen Landes Unsern freundschaftlichen Gruß und geneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen:

Alsdann bereits seit bald zwey Jahren, durch die Fügung der göttlichen Vorsehung, nach mancherley Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältnissen, auch in Unserm Vaterlande die rechtmäßige Landes-Obrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wiederhergestellt worden, seither dann mancherley Anstände, Erörterungen und selbst Gefahren, welche die Sicherheit der ganzen Schweiz und Unsers besondern Cantons bedrohten, jede ruhige Berathung über die innern Landes- und Verfassungs-Angelegenheiten erschwert und gehindert haben; so ist endlich durch den gesegneten Ausgang des erneuerten Kriegs der hohen verbündeten Mächte gegen den Feind der allgemeinen Ruhe,

DÉCLARATION

DU CONSEIL SOUVERAIN DE LA VILLE ET RÉPUBLIQUE DE BERNE.

Nous, Avoyer Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Berne, offrons à nos chers et féaux ressortissans de la Ville et du Canton nos salutations bienveillantes et par les présentes savoir faisons:

Près de deux années se sont écoulées depuis l'époque où la divine Providence a permis que notre patrie long-tems agitée, long-tems opprimée par une influence étrangère, rentrât enfin sous son gouvernement légitime et vît relever les bases essentielles de son ancienne constitution.

Mais si, au milieu des difficultés qui se sont élevées, des contestations, des dangers même qui ont compromis l'existence de la Suisse entière et en particulier celle de notre canton, il a été impossible de délibérer avec le calme nécessaire sur les affaires intérieures du pays et sur notre organisation politique,

der längst erwünschte Zeitpunkt eingetreten, wo Wir Uns in der Möglichkeit befinden, nicht allein den ordentlichen Geschäftsgang herzustellen, sondern auch die Revision Unserer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Indem Wir nun diese wichtige Arbeit beginnen, halten Wir Uns sowohl durch die Natur der Umstände selbst, als durch Unsere gegen alle Stände und Classen des Volks tragende dankbare Gesinnungen verpflichtet, damit den Anfang zu machen, Unsern Lieben und Getreuen Angehörigen, die Uns nicht nur in Jahrhunderten des Glücks und des Wohlstands so viele treue Dienste geleistet, sondern auch in den Tagen der Ungerechtigkeit und allgemeiner Umwälzung die rührendsten Beweise der Anhänglichkeit und Ergebenheit gegeben, in mehreren entscheidenden Zeitpunkten Uns eifrig geholfen und unterstützt, allen auf neue Verwirrung zielenden Umtrieben sich standhaft widersetzt, und noch in den neusten Zeiten, gleich der hiesigen Burgerschaft, mit rühmlicher Bereitwilligkeit dem Vaterland große

l'heureuse issue de la nouvelle guerre entreprise par les hautes Puissances alliées contre l'ennemi du repos général, a amené enfin le moment long-tems désiré où Nous Nous trouvons en état de pouvoir non-seulement rétablir la marche régulière des affaires, mais encore d'entreprendre la revision de nos lois fondamentales ou constitutionnelles, d'étendre les antiques et vénérables bases de notre république, les consolider et les mettre en accord avec les besoins du temps actuel.

En abordant ce travail important, la nature même des circonstances, et les sentimens de gratitude dont Nous sommes pénétrés pour tous les ordres de l'État et toutes les classes du peuple, Nous engagent à manifester à nos chers et féaux ressortissans les vues qui Nous dirigeront dans cette tâche. Nous devons à ces loyaux compatriotes qui Nous ont servis avec tant de zèle pendant des siècles de paix et de prospérité, qui, dans les jours de l'iniquité et du bouleversement universel, Nous ont donné les plus touchantes preuves de leur affection, qui, dans plusieurs conjonctures décisives, Nous ont secondés avec un dévouement si exemplaire, qui ont résisté avec une si noble fermeté à toutes les intrigues tendant

und schwere Opfer gebracht haben, die Grundsätze feyerlich zu erklären, nach denen Wir, gleich Unsern Altvordern, wenn auch unter minder günstigen Umständen, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bey diesem Anlaß, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden, theils ihre ehemaligen und wirklich besitzenden Rechte neuerdings anzuerkennen, zu bestätigen und gegen jeden möglichen Zweifel zuzusichern, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freyheiten zu vermehren, die mit Unsern Wünschen, mit den Bedürfnissen der Zeit und mit den billigen Hoffnungen rechtschaffener, durch Einsichten und Kenntnisse an öffentlichen Geschäften theilnehmender Männer übereinstimmend, das Band der Liebe zwischen Stadt und Land auf ewige Zeiten knüpfen, und Unser gemeines Wesen stärken und befestigen können.

à ramener de nouveaux désordres, qui, tout récemment encore, rivalisant de patriotisme avec la bourgeoisie de cette ville, se sont prêtés à tous les sacrifices qu'exigeait la patrie en danger, Nous leur devons de déclarer ici solemnellement les principes d'après lesquels, à l'exemple de nos ancêtres, quoique dans des conjonctures moins favorables, Nous Nous proposons d'exercer à l'avenir le gouvernement de la ville et du pays.

Faisons savoir de plus, que notre volonté est de non-seulement, en cette occasion, reconnaître de nouveau et confirmer à toutes les villes, districts et communes, leurs anciens droits ainsi que ceux qu'ils possèdent aujourd'hui, sauf les modifications que peuvent reclamer des circonstances absolument nouvelles, et de mettre ces droits à l'abri de toute incertitude, mais encore de leur conférer de nouvelles concessions et franchises qui s'accordant avec nos vœux, avec les besoins du tems, et les justes espérances d'hommes probes que la sagesse de leurs vues et leurs lumières appellent à prendre une part importante aux affaires publiques, contribueront à resserrer pour jamais les liens d'affection qui unissent la ville et les campagnes, et tendront à fortifier et consolider la chose publique.

Aus diesen Betrachtungen haben Wir nach einer sorgfältigen Berathung, auf den Vortrag Unseres täglichen Raths und sechszehn Ihm beygeordneter ausgewählter Standes-Glieder, als des seit Jahrhunderten zur Vorbereitung aller wichtigern, in die Verfassung einschlagenden Gesetze, beauftragten Collegiums von Räthe und XVI., beschlossen, nachfolgende urkundliche Erklärung feyerlich auszustellen, und hiemit zu erkennen und zu verordnen, was von einem zum andern folget:

Art. I.

Die evangelisch-reformirte Religion ist und bleibt als die herrschende Religion des dermaligen Cantons anerkannt; in denjenigen Theilen der mit Unserm Gebiet zu vereinigenden ehemaligen Bischofbaselschen Landschaften aber, deren Einwohner sich zu der römisch-katholischen Religion bekennen, wird die Beybehaltung und freye Ausübung derselben, so wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungs-Anstalten zugesichert. Die nähern Bestimmungen hierüber werden in der Vereinigungs-Convention getroffen werden.

Art. II.

Gleichwie es bereits im Jahr 1803 geschehen, werden allen Städten, Landschaften und Gemeinden

A ces causes, après mûre délibération, et sur le préavis de notre Petit-Conseil et de seize membres adjoints choisis dans le sein de notre Conseil Souverain, formant le collège du Petit-Conseil et des XVI chargé depuis des siècles de préparer toutes les lois constitutionnelles, Nous avons arrêté d'émettre solennellement la présente Déclaration; ainsi avons statué et ordonnons ce qui suit:

Art. I.

La religion évangelique-réformée est et demeure la religion dominante du canton actuel. Néanmoins dans les parties du ci-devant Évêché de Bâle qui doivent être réunies à notre territoire, et dont les habitans professent la religion catholique-romaine, le maintien et le libre exercice de ce culte sont garantis, ainsi que la conservation des fonds encore existans et des établissemens d'éducation qui en dépendent. Les dispositions ultérieures y relatives seront énoncées dans l'acte de réunion.

Art. II.

Nous confirmons aux villes, districts et communes, ainsi que cela a déjà eu lieu en

ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, in sofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, so wie das Eigenthum und die Verwaltung ihrer besitzenden Güter und Einkünfte, Gebäude und Lokal-Anstalten bestätiget.

Art. III.

Die Uns zuständig gewesenen kleinen Zehnten und andere unentgeldlich aufgehobenen Gefälle und Leistungen, sind und bleiben abgeschafft. Auch werden alle beschehenen Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen und Lehenrechten nicht allein unwiderruflich von Uns bestätigt, sondern es soll ihre Loskäuflichkeit auch für die Zukunft und zwar nach dem durch die Verordnung vom 25. und 29. Juny und 2. July 1803, so wie durch das Dekret vom 18. May 1804. bestimmten Preis ferners gestattet seyn.

Art. IV.

Alle von den vorigen Regierungen seit 1798, über obrigkeitliche Güter und Liegenschaften im Canton Bern, geschlossenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen, werden ebenfalls unwiderruflich bestätigt; auch sollen die Verordnungen, Gesetze und Dekrete der jüngst abgetretenen Cantons-Regierung fernershin fortbestehen, in sofern

1803, leurs anciens droits, franchises et coutumes, en tant qu'ils sont compatibles avec les institutions générales du canton, comme aussi la propriété et l'administration de leurs biens et revenus, édifices et établissemens locaux.

Art. III.

Les petites dîmes et autres redevances et servitudes qui Nous appartenaient et qui ont été abolies sans rétribution, sont et demeurent supprimées. Nous confirmons de même irrévocablement, non-seulement tous les rachats déjà effectués de dîmes, cens et droits féodaux, mais encore la faculté de les racheter à l'avenir, et cela aux prix prescrits par les ordonnances du 25 et 29 Juin et du 2 Juillet 1803, ainsi que par le décret du 18 Mai 1804.

Art. IV.

Sont pareillement maintenus d'une manière irrévocable, tous actes d'achats, de ventes et autres transactions conclues par les gouvernemens qui ont existé depuis 1798, sur les biens et propriétés foncières de l'État, situées dans le canton de Berne. Les ordonnances, lois et décrets émanés du dernier gouverne-

sie noch auf die gegenwärtige Verfassung anwendbar sind, und nicht von Uns auf vorläufige Untersuchung werden abgeschafft oder verändert werden.

Art. V.

Die Freyheit des Handels und der Gewerbe wird unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechthaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeygesetze, allen Landesbürgern fernerhin garantirt.

Art. VI.

Alle in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes verburgerten Cantons-Angehörige sind ebenfalls, gleich den Burgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig, in sofern sie die übrigen gesetzlichen Eigenschaften und Bedingungen erfüllen.

Art. VII.

Die Aufnahme in das regimentsfähige Burgerrecht der Stadt Bern, ist und bleibt in Folge des Dekrets vom 24. und 26. März 1814 allen in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Landes ver-

ment cantonal continueront de même à demeurer en vigueur, en tant qu'ils peuvent encore s'adapter à la constitution actuelle, et qu'ils n'auront pas été abolis ou modifiés par Nous, ensuite d'une revision préalable.

Art. V.

La liberté du commerce et de l'industrie continuera d'être garantie à tous les bourgeois du canton, sous la réserve des lois de police qui seront établies pour la sûreté générale, le maintien de la confiance et la prospérité de l'industrie elle-même.

Art. VI.

Tous les ressortissans du canton, jouissant du droit de bourgeoisie dans une ville ou commune quelconque du canton, sont, ainsi que les bourgeois de la capitale, éligibles à toutes les places et charges de l'État, sauf de leur part à posséder les autres qualités et à remplir les autres conditions exigées par la loi.

Art. VII.

L'admission au droit de bourgeoisie de la ville de Berne, emportant le droit d'éligibilité au Deux-Cent, est et demeure, conformément au décret du 24 et du 26 Mars 1814,

burgerten Personen unter billigen Bedingungen geöffnet, und Wir erklären, daß es in Unsern Gesinnungen liegt, diese Bedingungen nicht nur nie zu erschweren, sondern eher noch zu erleichtern. Auch behalten Wir Uns ferners vor, besagtes Burgerrecht, selbst ohne Bewerbung, an einheimische oder fremde Personen, die sich um den Stand Bern besonders verdient gemacht haben, zu schenken, oder auch von übrigen gesetzlichen Bedingungen zu dispensiren.

Art. VIII.

Um endlich in Befolgung und näherer Bestimmung der Dekrete vom 21. September 1802 und 18. und 20. Jenner 1814 Unsere Regierung mit den rechtschaffensten und einsichtsvollsten Männern des ganzen Cantons zu umringen, auch alle Bedürfnisse besser zu kennen und zu befriedigen, wollen Wir überdies noch eine Landes-Deputation oder Repräsentation von neun und neunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet und eingeführt haben, welche vereint mit den Zweyhunderten der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment geniessen sollen.

ouverte à des conditions équitables à toutes les personnes jouissant du droit de bourgeoisie dans une ville ou commune quelconque du canton; et Nous déclarons, qu'il est dans nos intentions, non-seulement de ne jamais rendre ces conditions plus onéreuses, mais au contraire de les faciliter encore à l'avenir. Nous Nous réservons de plus le pouvoir d'octroyer le dit droit de bourgeoisie, même sans demande préalable, à des nationaux ou des étrangers qui auront bien mérité de l'État de Berne, comme aussi d'accorder dispense des autres conditions requises par la loi.

Art. VIII.

Voulant enfin, en exécution plus précise des décrets du 21 Septembre 1802, du 18 et 20 Janvier 1814, entourer notre gouvernement des hommes les plus probes et les plus éclairés de tout le canton, et Nous mettre à même de connaître et de satisfaire tous les besoins, Nous avons résolu en outre, d'ordonner et d'instituer une députation du pays, soit une représentation des villes et campagnes composée de quatre-vingt-dix-neuf membres, lesquels réunis au Deux-Cent de la ville de Berne, exerceront conjointement avec Lui le

Art. IX.

Diese neun und neunzig Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem Grossen Rath selbst, in nachfolgender Zahl frey gewählt:

1. Die größern Städte, Thun, Burgdorf, Pruntrut, Biel, Neuenstadt und Delsperg wählen aus der Zahl ihrer eigenen, oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Cantons-Bürger, jede zwey Mitglieder; die übrigen Städte hingegen, als Aarberg, Büren, Erlach, Nydau und Lauffen, jede ein Mitglied, zusammen siebenzehn.

2. Die zwey und zwanzig Amtsbezirke des jetzigen Cantons sollen in Ausdehnung des Dekrets vom 16. Februar 1814 statt fünf und dreyßig, zusammen sieben und fünfzig Mitglieder, nach der hienach bestimmten Form, frey wählen können, als nämlich: Die dreyzehn größern Amtsbezirke Bern, Seftigen, Nydau, Aarberg, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen,

pouvoir souverain, et jouiront des mêmes droits dans le gouvernement.

Art. IX.

Ces quatre-vingt-dix-neuf membres seront librement élus, en partie par les villes ayant le droit d'élection et par les préfectures, en partie immédiatement par le Conseil Souvesain Lui-même; le tout dans le nombre ci-après déterminé:

1. Les villes majeures de Thun, Berthoud, Porentrui, Bienne, la Neuveville et Delémont, nommeront chacune deux membres choisis parmi leurs propres bourgeois, ou parmi d'autres bourgeois du canton, honorés de leur confiance. Les autres villes, savoir: Arberg, Buren, Cerlier, Nydau et Lauffen, nommeront chacune un membre du Conseil Souverain. Total: dix-sept membres.

2. Les vingt-deux préfectures du canton actuel auront à élire, par extension du décret du 15 Février 1814, un nombre collectif de cinquante-sept membres, au lieu de trente-cinq, dans la forme ci-après prescrite, savoir: Les treize préfectures majeures: Berne, Seftigen, Nydau, Arberg, Fraubrunnen, Berthoud,

Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun und Interlacken, jeder drey; die neun kleinern Aemter aber, Laupen, Erlach, Büren, Nieder-Simmenthal, Ober-Simmenthal, Sanen, Frutigen, Oberhasle und Schwarzenburg, jedes zwey Mitglieder; alles in dem Verstand, daß wenn Wir auch in Zukunft gutfinden sollten, die Zahl der Ober-Aemter, nach sich erzeigenden Bedürfnissen zu mehren oder zu mindern, dadurch an der Zahl dieser Mitglieder im Ganzen nichts abgeändert werden soll. Die in den Bischofbaselschen Landen einzuführenden Amtsbezirke, werden nach gleichem Verhältniß zwölf oder dreyzehn Mitglieder auf die nämliche Weise zu wählen haben.

Die Mitglieder von den Amtsbezirken sollen von eigens hiezu einzuführenden Wahl-Collegien gewählt werden, und ein zugleich mit dieser Urkunde herauszugebendes Reglement wird die Zusammensetzung dieser Wahl-Collegien und die Wahlform selbst bestimmen.

In den Städten geschieht die Wahl von der gesammten Magistratur der betreffenden Stadt und die Bestimmung der Wahlform ist ihnen selbst überlassen,

Um

Wangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun et Interlacken, en nommeront chacune trois. Les neuf préfectures mineures: Laupen, Cerlier, Buren, le Bas-Simmenthal, le Haut-Simmenthal, Sanen (Gessenay), Frutigen, Oberhasle et Schwarzenburg, nommeront chacune deux membres du Conseil Souverain. Il est entendu, que si par la suite Nous jugeons convenable d'augmenter ou de diminuer, selon le besoin, le nombre des préfectures, il ne sera rien changé au nombre total de ces membres. Les préfectures qui seront créés dans l'Évêché de Bâle, seront appelées à élire douze ou treize membres, dans la même proportion et d'après le même mode.

Les membres du Conseil Souverain, dont la nomination appartient aux préfectures, seront élus par des colléges électoraux créés spécialement pour cette opération. Un réglement qui sera publié avec la présente Déclaration, statuera sur la composition de ces colléges et le mode d'élection.

Dans les villes, les élections se feront par l'assemblée générale des magistrats de la ville, et la détermination du mode d'élire appartiendra à cette assemblée.

Um sowohl von den Städten als von den Wahl-Collegien der Amts-Bezirke in den Großen Rath gewählt werden zu können, wird erfordert: daß der zu Wählende von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Ruf stehender, sittlicher Mann seye, daß er ferners in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert und eigenen Rechtens seye, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt habe, und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von Liv. 10,000. bezahlt seyn muß, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalten seye, oder seit fünf Jahren in Obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen seinem Vaterland treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziers-Stelle in den Auszügern bekleidet habe.

3) Um endlich theils etwa entstehende Mißverhältnisse der Repartition auszugleichen, theils auch solche Personen zu berücksichtigen, die sich in Obrigkeitlichen Aemtern, in höhern Militär-Bedienungen, durch Wissenschaften u. s. w. besonders ausgezeichnet und um den Staat verdient ge-

Nul ne pourra être élû membre du Conseil Souverain, tant par les villes que par les colléges électoraux des préfectures, s'il n'est de naissance légitime, d'une loyauté reconnue et jouissant d'une réputation de bonne conduite et de moralité; il faut de plus, pour être éligible, posséder le droit de bourgeoisie dans une ville ou commune quelconque du canton, jouir de ses droits civils, avoir vingt-neuf ans révolus, et être en outre, soit possesseur d'une propriété foncière, sur laquelle au moins la valeur de dix-mille francs est acquittée, soit propriétaire d'une manufacture ou d'un établissement de commerce considérables, ou avoir pendant cinq ans servi fidèlement la patrie, soit dans les charges de l'État, soit dans les administrations des villes et des communes, ou avoir rempli, pendant le même tems, une place d'officier dans l'élite.

3. Enfin, pour égaliser toute disproportion éventuelle dans la repartition, et pour prendre en considération les personnes qui se seraient particulièrement distinguées et auraient bien mérité de l'État dans des charges du gouvernement, dans

macht haben, sollen die übrigen zwölf oder drey-zehn ohne Unterschied in dem ganzen Canton, mit Inbegriff der Bischofbaselschen Landschaften, auf den Vorschlag unserer Räthe und XVI. von dem Großen Rath selbst, jedoch nur aus den Munizipal-Städten, oder aus den Landgemeinden, gewählt werden.

Art. X.

Die wirklich nach Unserm Dekret vom 16. Febr. 1814. von Städten und Landschaften vorgeschlagenen, und von Uns gewählten Standesglieder, sind als Abgeordnete der betreffenden Städte und Landschaften zu betrachten, von denen sie vorgeschlagen worden sind, werden aber gleichwohl das ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern behalten, und dasselbe auch für ihre Descendenten genieſſen, sobald sie die übrigen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

In Zukunft aber sollen sie auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise ersetzt werden, so daß dermalen nur die zwey und zwanzig, den Amtsbezirken des jetzigen Cantons neu beygelegten, die Mitglieder aus den ehemaligen Bischofbaselschen

des emplois militaires supérieurs, dans la carrière des sciences etc. Nous avons statué, que les douze ou treize membres restans seront élus par le Conseil Souverain Lui-même, sur la présentation de notre Petit-Conseil et XVI, et qu'ils seront pris indistinctement dans tout le canton, y compris l'Évêché de Bâle, avec cette réserve, qu'ils ne pourront être choisis que dans les villes municipales, ou dans les communes de la campagne.

Art. X.

Les membres du Conseil Souverain proposés d'après notre décret du 16 Février 1814 par les villes et campagnes, et élus par Nous, seront considérés comme députés des villes et des districts par lesquels ils ont été proposés. Ils conserveront néanmoins le droit de bourgeoisie de Berne qui leur a été conféré, et en transmettront la jouissance à leurs descendans, du moment qu'ils auront rempli les autres conditions exigées par la loi.

Mais dorénavant ils seront remplacés selon le mode déterminé dans l'article précédent, en sorte que pour compléter actuellement le Conseil Souverain, il ne reste à ajouter que les vingt-deux membres que doivent

Landen und die von dem Großen Rath selbst zu Wählenden, hinzuzufügen sind.

Art. XI.

Bey Verledigung der Stelle eines Mitglieds von Städten oder Landschaften, durch Tod, Resignation, oder andere Gründe, wird sie alsobald auf die oben angezeigte Weise wieder ersetzt, und endlich werden diese Abgeordnete, gleich den übrigen Standesgliedern, alle Jahre der gewöhnlichen Censur oder Bestätigung, in der durch die zukünftigen Gesetze zu bestimmenden Form unterworfen seyn.

Art. XII.

Auf diese Grundlagen und vorläufigen Zusicherungen hin werden Wir nun unverzüglich die Revision Unserer Fundamental-Gesetze vornehmen, und nichts angelegeneres haben, als die vollständige Einrichtung des Regiments, den ordentlichen Geschäftsgang und alle schützenden Formen, deren Innbegriff die Verfassung der Republik ausmacht, wiederherzustellen.

Und gleichwie Wir durch diese feyerliche Urkunde jedermänniglich Unsere Gesinnungen an Tag gelegt,

encore élire les préfectures du canton actuel, les membres que doit donner l'Évêché de Bâle, et ceux que le Conseil Souverain élira Lui-même.

Art. XI.

Lorsque la place d'un membre député des villes ou campagnes, viendra à vaquer par décès, retraite ou toute autre cause, elle sera immédiatement remplie de nouveau, selon le mode indiqué ci-dessus. Enfin, tous les députés, ainsi que les autres membres du gouvernement, seront soumis chaque année, conformément à l'ancien usage, au grabeau, ou à la confirmation, d'après les formes qui seront réglées à l'avenir par une loi.

Art. XII.

Sur ces bases, et d'après ces assurances préalables, Nous entreprendrons sans délai la revision de nos lois fondamentales, n'ayant rien de plus à cœur que de rétablir l'entière organisation du gouvernement, la marche régulière des affaires, et toutes les formes protectrices dont l'ensemble complète la constitution de la république.

En manifestant aux yeux de chacun par ce document solennel les sentimens qui Nous

allen Cantons-Angehörigen eine ehrenvolle Laufbahn eröffnet, und den Städten und Landschaften Unseres Gebiets einen sehr bedeutenden Antheil an Unserer Regierung eingeräumt haben: so haben Wir zu allen Unsern Lieben und Getreuen Angehörigen des ganzen Landes hinwieder das Vertrauen, daß sie Uns auch mit ähnlicher Gesinnung entgegenkommen, und nicht nur die äussere Ruhe befestigt, sondern auch ein inneres Band der Liebe, der wechselseitigen Hülfe, und des Gemeinsinns geknüpft werde, durch welches unter dem Schutze des Allerhöchsten, Unser gemeines Wesen wachsen und blühen möge.

Damit endlich diese Urkunde desto allgemeiner bekannt und besser beobachtet werde, so wollen und verordnen Wir, daß sie nicht allein der erneuerten Sammlung Unserer Fundamental-Gesetze einverleibt, sondern auch in deutscher und französischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht, und jeder Stadt, Landschaft, oder Gemeinde des Cantons ein Exemplar derselben zugestellt werde.

Gegeben in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 18. 19. 20. und 21. Herbstmonat, und

animent, en ouvrant à tous les ressortissans du canton une honorable carrière, en donnant aux villes et campagnes de notre territoire une part importante dans notre gouvernement, Nous avons de notre côté cette confiance en tous nos chers et féaux ressortissans qu'ils viendront au devant de Nous dans les mêmes sentimens, que non seulement le repos extérieur sera assuré pour jamais, mais qu'il se formera un lien intime d'amour, d'aide reciproque et d'esprit public, qui deviendra pour notre patrie, avec l'assistance du Tout-Puissant, un principe de force et de prospérité.

Enfin, désirant donner à la présente Déclaration toute la publicité possible et en faciliter l'observation à qui il appartient, Nous voulons et ordonnons qu'elle soit non seulement insérée dans le nouveau recueil de nos lois fondamentales, mais encore publiée par la voie de l'impression dans les langues allemande et française, et qu'il en soit distribué un exemplaire à chaque ville, district ou commune du canton.

Donné dans l'assemblée de notre Conseil Souverain les 18, 19, 20 et 21 de Septembre,

sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, als von Unserm geliebten Staatsschreiber unterzeichnet, in Bern, den 21. Herbstmonat, im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.
Der Staatsschreiber,
Thormann.

et signé tant par notre Avoyer en Charge que par notre Chancelier d'État, à Berne, le 21 Septembre, l'an mille huit-cent et quinze.

L'Avoyer en Charge,

R. DE WATTEVILLE.

Le Chancelier d'État,

THORMANN.

Reglement

über die Zusammensetzung der Wahl-Collegien und die Wahlart der Abgeordneten von den Amts-Bezirken in den Großen Rath.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Wir in Unserer am heutigen Tage herausgegebenen urkundlichen Erklärung festgesetzt haben, daß jedem Oberamts-Bezirk das Recht eingeräumt sey, durch besonders zu bildende Wahl-Collegien, je nach ihrer verschiedenen Größe, zwey bis drey Mitglieder in Unsern Großen Rath zu wählen: so haben Wir hiermit auf angehörten Vortrag Unserer Räthe und XVI. über die hinkünftige Zusammensetzung dieser Wahl-Collegien und die in denselben zu beobachtende Wahlform folgendes zu verordnen gutbefunden:

Art. I.

Das Wahl-Collegium eines Amtsbezirks besteht aus dem Oberamtmann oder seinem Statthalter als Präsident, der aber bey der Wahl keine Stimme hat,

RÉGLEMENT

SUR LA COMPOSITION DES COLLÉGES ÉLECTORAUX, ET LE MODE D'ÉLECTION DES DÉPUTÉS DES PRÉFECTURES AU CONSEIL SOUVERAIN.

NOUS, AVOYER PETIT ET GRAND CONSEIL DE LA VILLE ET RÉPUBLIQUE DE BERNE, savoir faisons par ces présentes:

Ayant statué dans notre Déclaration de ce jour qu'il serait octroyé à chacune de nos préfectures le droit d'élire par des colléges électoraux formés à cette fin, depuis deux jusqu'à trois membres de notre Conseil Souverain, selon la grandeur respective de ces préfectures; et ouï la proposition de nos Conseils et des XVI concernant la future organisation des dits colléges électoraux et la forme d'élection à y observer, nous avons ordonné ce qui suit:

Art. I.

Le collége électoral d'une préfecture se compose du Préfet ou de son Lieutenant comme Président, n'ayant toutefois point de

den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, den Beysitzern der Untergerichte und Chorgerichte und so vielen Vorgesetzten des Kirchspiels als dasselbe Mitglieder am Chorgericht hat. Zu diesem Ende werden aus jeder der Dorfgemeinden, die zusammen ein Kirchspiel bilden, die Namen der Vorgesetzten derselben zusammen in einen gemeinschaftlichen Sack gelegt, und aus diesem Sack durch das Loos so viele Wahlmänner für das Kirchspiel gezogen werden, als sich Chorrichter im Kirchspiel befinden. Dieses Loos wird durch das Amtsgericht gezogen.

Die Mitglieder der Stadt-Magistraturen, welche eigene Abgeordnete wählen, können in einer andern Eigenschaft zu den Wahlen der Amtsbezirke nicht mitwirken.

Das Amtsgericht wird überdies nach öffentlicher Kunde noch vier der größern im Oberamt angesessenen Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufakturisten beyfügen. Der Amtschreiber, oder an seinem Platz ein Amtsnotar besorgt das Sekretariat, hat aber bey der Wahl auch keine Stimme.

voix élective, et de la réunion des Juges de préfecture (*Amtsrichter*), des Lieutenans présidens les justices inférieures (*Gerichtsstatthalter*), des Assesseurs de ces mêmes justices (*Beysitzer der Untergerichte*), des membres des Consistoires, (*Chorgerichte*), enfin de Préposés des communes de paroisse. Ces Préposés seront tirés du sein de chaque paroisse, en nombre égal à celui dont se compose le consistoire paroissial.

A cet effet, les noms des Préposés de chacune des communes qui forment ensemble une paroisse seront mis dans un sac, d'où l'on en tirera par le sort autant d'électeurs qu'il se trouve de membres de consistoire dans la paroisse. Ce tirage se fera par le tribunal de préfecture (*Amtsgericht.*)

Les membres des magistratures de villes qui élisent leurs propres députés ne peuvent coopérer en une autre qualité aux élections des préfectures.

Le tribunal de préfecture adjoindra en outre à ces électeurs quatre des propriétaires, négocians ou manufacturiers établis dans la préfecture, que la voix publique désignera comme les plus considérables.

Art. II.

Sobald die Stelle eines Abgeordneten eines Amtsbezirks durch Tod, Resignation oder andere Gründe verlediget ist, wird solches von Unserm täglichen Rath dem betreffenden Oberamtmann gemeldet, auf daß er das Wahl-Collegium spätestens in Zeit von 14 Tagen zu einer neuen Wahl versammle, und solches seinen Mitgliedern durch mündliche Ansage oder Cirkular-Schreiben bekannt mache.

Art. III.

Das Wahl-Collegium soll allemal an einem Sonntag Vormittags nach beendigtem Gottesdienst in der Kirche des Hauptorts des Amtbezirks versammelt werden.

Art. IV.

Der Oberamtmann wird die Versammlung mit einer angemessenen Rede eröffnen, ihren Zweck anzeigen, das gegenwärtige Wahl-Reglement ablesen lassen, und sodann die Mitglieder des Wahl-Collegiums für die bevorstehende Verrichtung in Eidespflicht aufnehmen.

Art. V.

Le Secrétaire de Préfecture, ou à son défaut un notaire public, remplira les fonctions de secrétaire sans avoir néanmoins voix élective.

Art. II.

Aussitôt que la place d'un député de préfecture viendra à vaquer, soit par décès, retraite ou toute autre cause, cette vacance sera annoncée par notre Petit-Conseil au Préfet, sur quoi ce dernier assemblera le collége électoral dans le délai de quinze jours au plus tard, pour qu'il soit procédé à une nouvelle élection, et notifiera cette convocation aux membres, soit par ses Officiers, soit par lettres circulaires.

Art. III.

Le collége électoral tiendra ses séances le dimanche matin, dans l'église du chef-lieu de la préfecture, après la fin du service divin.

Art. IV.

Le Préfet ouvrira la séance par un discours analogue à la circonstance; il indiquera le but de cette assemblée, fera faire lecture du présent réglement sur le mode d'élection et recevra le serment que les membres du

Art. V.

Der abzulegende Eid soll folgendermassen lauten:
„Wir die Mitglieder des Wahl-Collegiums des
„Oberamts N. N. schwören hiermit, der Stadt und
„Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten,
„ihren Nutzen zu fördern, und Schaden zu wenden,
„in Folge des Uns eingeräumten Befugnisses und
„der vorgeschriebenen Wahlart, nach bestem Wissen
„und Gewissen, zu Abgeordneten des Amtsbezirks
„in den Großen Rath nur solche Männer zu wählen,
„zu deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und
„Kenntnissen wir das Zutrauen haben, daß sie der
„Hohen Landesobrigkeit, in welche sie berufen wer-
„den, mit gutem Rath beystehen, auch die Ehre
„und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern
„können."

Art. VI.

Nach beendigter Beeidigung wird der Oberamt-
mann in Erinnerung bringen, daß in Folge der ur-
kundlichen Erklärung des Großen Raths nur solche
rechtschaffene Männer zu Abgeordneten des Amts-

collége électoral sont appelés à prêter avant de commencer leurs travaux.

Art. V.

Le serment exigé des électeurs sera conçu en ces termes: „Nous, membres du collége „électoral de la préfecture N. N. jurons ici de „prêter foi et loyauté à la Ville et Républi- „que de Berne, d'avancer ses intérêts et de la „prémunir contre tout dommage, d'user du „droit qui nous est attribué et de remplir, „selon notre bon savoir et notre conscience, „les fonctions d'électeurs dont nous sommes „revêtus, en n'élisant députés de la préfecture „au Conseil Souverain que des hommes dont „la loyauté, le patriotisme et les connaissan- „ces nous donnent la confiance que dans la „Haute Assemblée Souveraine où ils sont ap- „pelés a siéger, ils coopéreront dignement par „leurs lumières et leurs conseils à soutenir „l'honneur et à avancer la prospérité de la „patrie."

Art. VI.

La prestation du serment étant achevée, le Préfet rappellera à l'assemblée, qu'ensuite de la Déclaration du Conseil Souverain, nul ne pourra être élu député d'une préfecture

bezirks gewählt werden können, welche nebst dem, daß sie in irgend einer Stadt oder Gemeinde des Cantons verburgert, von ehelicher Geburt, in gutem sittlichen Ruf stehend, und eigenen Rechtens sind, das 29ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und entweder Besitzer eines Grund-Eigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt seyn muß, oder Eigenthümer bedeutender Manufaktur- oder Handels-Anstalten seyen, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeinds-Verwaltungen dem Vaterland treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziersstelle in den Auszügern bekleidet haben.

Art. VII.

Hierauf ernennt der Oberamtmann zwey taugliche Männer als Aufseher und Stimmenzähler; die Thüre wird verschlossen und alle anwesenden Mitglieder werden gezählt, auf daß man die Summe aller Stimmzedel mit der Summe aller Stimmenden vergleichen und zum Voraus anzeigen könne, wie viele Stimmen für die absolute Mehrheit erforderlich seyen. Sodann wird die Wahl vorgenommen, und folgendermaßen beendigt:

s'il n'est de naissance légitime, d'une loyauté reconnue et jouissant d'une réputation de bonne conduite et de moralité; qu'il faut de plus pour être éligible, posséder le droit de bourgeoisie dans une ville ou une commune quelconque du canton, jouir de ses droits civils, avoir vingt-neuf ans révolus, et être en outre soit possesseur d'une propriété foncière sur laquelle au moins la valeur de dix mille francs est acquittée, soit propriétaire d'une manufacture ou d'un établissement de commerce considérable, ou avoir pendant cinq ans servi fidèlement la patrie, soit dans les charges de l'État, soit dans les administrations des villes et des communes, ou avoir rempli pendant le même temps une place d'officier dans l'élite.

Art. VII.

Après cela le Préfet nommera deux personnes pour inspecter l'opération et compter les voix. Les portes seront fermées, et l'on prendra le nombre de tous les électeurs présens afin qu'on puisse comparer la somme de tous les billets d'élection avec le nombre total de tous les individus ayant voix, et annoncer d'avance combien de voix sont nécessaires pour la majorité absolue. Alors on procédera à l'élection de la manière suivante:

Art. VIII.

Nach einem zum voraus in der Amtschreiberey ausgefertigten Verzeichniß aller Mitglieder des Wahl-Collegiums, wird jedes derselben, der Ordnung nach namentlich hervorgerufen, erhält bey einem abgesonderten im Chor stehenden Tisch, an welchem die zwey Aufseher und der Sekretär sitzen, einen eigenen hiezu bereit liegenden Stimmzedel, und schreibt auf denselben den Namen desjenigen dem er seine Stimme geben will, mit möglichst genauer Beschreibung der Person, also daß bey allfälligen gleichen Geschlechts-Namen kein Zweifel entstehen könne. Jeglicher Stimmzedel wird von dem Stimmenden selbst in ein Gefäß gelegt.

Art. IX.

Sobald alle Anwesenden gestimmt haben, werden die Stimmzedel einer nach dem andern von dem Präsidenten oder seinem Statthalter in Gegenwart der Amtsrichter aus dem Gefäß genommen und die betreffenden Namen öffentlich mit lauter Stimme abgelesen. Der Sekretär schreibt den Namen jedes Vorgeschlagenen auf und bemerkt bey jedem die Zahl der Stimmen, deren Summe mit der Zahl aller Wählenden übereinstimmen soll.

Art. VIII.

D'après un tableau de tous les membres du collége électoral, dressé d'avance au Secrétariat de la Préfecture, chacun de ces membres est appelé nominativement et par ordre; il lui est délivré auprès d'une table séparée placée dans le chœur de l'Église, et à laquelle sont assis les deux inspecteurs et le Secrétaire, un billet préparé pour cet usage, sur lequel il écrit le nom de la personne à laquelle il veut donner sa voix, en la désignant de la manière la plus précise, de sorte que dans le cas où il y aurait plusieurs noms de famille semblables, il ne puisse rester aucun doute sur la personne proposée. Chaque billet d'élection est mis par l'électeur lui-même dans une urne.

Art. IX.

Aussitôt que tous les électeurs présens ont donné leur suffrage, les billets sont extraits de l'urne l'un après l'autre par le Président ou son Lieutenant en présence des Juges de préfecture, et les noms des personnes proposées sont lus publiquement et à haute voix. Le Secrétaire inscrit ces noms et note à côté de chacun le nombre des voix dont la somme doit coïncider avec le nombre total des électeurs présens.

Art. X.

Findet sich bey dieser Operation, daß jemand von mehr als der Hälfte aller Stimmenden gewählt worden ist, mithin die absolute Mehrheit des anwesenden Wahl-Collegiums für sich hat, so ist er ohne weiters erwählt und die Wahl beendiget.

Art. XI.

Sind aber die Stimmen so getheilt, daß kein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit für sich hat, so bleiben nur diejenigen vier in der Wahl, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind; dieselben werden durch eine zweyte geheime Wahl, bey welcher die Vorgeschlagenen und ihre allfälligen Verwandten in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, bis und mit Geschwisterkind abtreten sollen, auf zwey reducirt; unter diesen zwey letztern aber wird, wenn wieder keine absolute Stimmen-Mehrheit sich gezeigt hat, durch das offene Handmehr oder auch durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt und derjenige durch den Präsident als erwählt ausgerufen, welcher alsdann die meisten Stimmen für sich hat. Bey innstehenden Stimmen sowohl in der ersten als in den folgenden Wahlen entscheidet das Loos.

Art. X.

S'il se trouve en conséquence de cette opération qu'une des personnes ait été nommée par plus de la moitié des électeurs, et qu'elle ait ainsi en sa faveur la majorité absolue du nombre des électeurs présens, elle est élue par le fait et l'élection est terminée.

Art. XI.

Si, au contraire, les voix sont tellement partagées qu'aucune des personnes présentées n'ait pour elle la majorité absolue, les quatre seulement qui ont réuni le plus de voix, demeurent en élection. On passe à une seconde élection secrète, dont le résultat est de les réduire à deux, et à laquelle ne peuvent assister ni les personnes proposées ni leurs parens ou alliés jusqu'au degré de germain inclusivement. Dans le cas, où ce second scrutin n'a pour résultat aucune majorité absolue, l'assemblée vote de nouveau entre les deux personnes qui ont réuni le plus de voix. Cette dernière élection se fait en levant la main ou en se levant et restant assis. La personne qui obtient le plus de suffrages de cette manière est proclamée élue par le Président. S'il y a égalité de voix tant dans le premier choix que dans tous les autres, c'est le sort qui décide.

Art. XII.

Nach beendigter Wahl wird die Versammlung entlassen, ohne daß etwas anders in derselben angebracht werden könne.

Art. XIII.

Die ganze Verhandlung soll von dem Sekretär sorgfältig in Schrift verfaßt, darinn die Tauf- und Geschlechts-Namen, der Geburtsort, das Alter, der Stand und Charakter, die Beweise der Wahlfähigkeit und die Zahl der Stimmen angemerkt, das Protokol selbst von dem Präsident und Sekretär so wie von zwey Amtsrichtern unterzeichnet, ein Doppel davon in der Amtschreiberey aufbehalten, das andere aber durch den Oberamtmann Unserm täglichen Rathe eingesendet werden.

Art. XIV.

Derselbige läßt durch eine Commission aus seinem Mittel untersuchen, ob die Wahl regelmäßig geschehen sey und die Gewählten die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllen. Findet der Kleine Rath auf den Rapport seiner Commission, daß das eine oder das andere mangle, so wird darüber dem Großen Rath ein Rapport erstattet, der entscheidet ob die Wahl gültig oder ungültig seye. Wird letz-

Art. XII.

L'élection étant terminée, l'assemblée est congédiée, sans qu'il puisse y être traité aucun autre objet.

Art. XIII.

Le Secrétaire couchera soigneusement par écrit le procès-verbal de la séance où il inscrira exactement les noms de baptême et de famille des personnes présentées, le lieu de leur naissance, leur âge, leur état et profession, les preuves de leur éligibilité et le nombre des voix; le protocole lui-même sera signé par le Président et le Secrétaire, ainsi que par deux Juges de préfecture; un double en sera déposé au Secrétariat de la Préfecture, l'autre sera expédié par le Préfet à notre Petit-Conseil.

Art. XIV.

Notre Petit-Conseil fera examiner par une commission tirée de son sein, si l'élection a été faite selon les règles prescrites, et si les élus remplissent les conditions d'éligibilité voulues par la loi. Dans le cas où le Petit-Conseil, sur le rapport de sa commission, trouve que telle ou telle condition d'éligibilité n'est pas remplie, il en fait rapport au Conseil

teres erkannt, so muß auf einen zu bestimmenden Tag zu einer neuen Wahl geschritten werden. Ist aber alles in der Ordnung, so wird dem Großen Rath solches in der nächsten Sitzung angezeigt und der Gewählte als Abgeordneter des betreffenden Amtsbezirks in den Großen Rath berufen und von demselben anerkannt.

Art. XV.

Dem Gewählten soll seine Erwählung durch ein Schreiben Unsers täglichen Rathes bekannt gemacht werden, welches ihm zugleich zum Wahlpatent dienen wird.

In Folge alles dessen befehlen Wir, daß gegenwärtiges Reglement gedruckt, und der erneuerten Sammlung Unsrer Fundamental-Gesetze einverleibt werde.

Geben in Unsrer Großen Rathsversammlung den 21. Sept. 1815.

Der Amts-Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,
Thormann.

Souverain qui décide si l'élection est valable ou non; dans le dernier cas, il devra être procédé à une nouvelle élection à un jour fixé; si au contraire tout est en règle, le Petit-Conseil en donne avis au Conseil Souverain à la première séance; la personne élue est appellée au Grand-Conseil comme Député de la Préfecture qui a fait sa nomination et reconnue en cette qualité.

Art. XV.

L'élection définitive du membre élu lui sera notifiée par un écrit de notre Petit-Conseil, lequel lui servira en même temps de brévet de nomination.

Sur ce Nous ordonnons, que le présent Réglement soit imprimé et inséré dans le nouveau recueil de nos lois fondamentales.

Donné dans la séance de notre Conseil Souverain, le 21 Septembre 1815.

L'Avoyer en Charge,
R. DE WATTEVILLE.

Le Chancelier d'État,
THORMANN.

Vereinigungs-Urkunde

des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern.

In Folge der am 20sten Merz 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedens-Traktates von Paris vom 30sten May 1814, versammelten hohen verbündeten Mächte fest gesetzt haben, daß die Länder die das Bisthum Basel, nebst der Stadt und dem Territorium von Biel, bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Canton Basel einverleibten Bezirkes, und eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Cantons Bern ausmachen sollen; mit der fernern Verfügung, daß die betreffenden Vereinigungs-Urkunden den in genannter Erklärung bestimmten Grundsätzen gemäß durch Commissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beyder interessirten Theile gebildet seyen, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorial-Canton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernannt werden sollen.

ACTE DE RÉUNION

DU CI-DEVANT ÉVÊCHÉ DE BALE AU CANTON DE BERNE.

Ensuite de la Déclaration du congrès de Vienne, signée le 20 Mars 1815, par laquelle les hautes Puissances alliées, réunies pour compléter le traité de paix de Paris du 30 Mai 1814, ont stipulé, que les pays formant l'Évêché de Bâle et la ville et territoire de Bienne, feraient à l'avenir partie du canton de Berne, à l'exception seulement d'un district réuni au canton de Bâle, et d'une petite enclave remise en toute souveraineté à la principauté de Neuchâtel; ajoutant de plus, que les actes respectifs de réunion seraient dressés conformément aux principes fixés dans la dite Déclaration, par des Commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée; ceux pour l'Évêché de Bâle devant être choisis par le canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays.

Vermöge der Beytritts-Akte der Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenoßenschaft zu Zürich, vom 27sten May 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch das General-Gouvernement der hohen verbündeten Mächte in die Hände der Schweizerischen Eidgenoßenschaft statt fand, haben einerseits die Hochwohlgebohrnen Gnädigen Herren Schultheiß und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souverainen Rathes versehen, zu Commissarien für den Canton Bern ernannt: die Herren

Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath, und Canzler der Akademie.

David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Ehegerichts.

Carl Rudolf von Kirchberger von Roll, gewesener Staatsrath.

Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlacken.

Emanuel Ludwig von Dugsburger, des souverainen Rathes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau.

Carl Ludwig von Haller, des souverainen Rathes, und Professor der Staatswissenschaften.

Albrecht Friedrich von May, von Schadau, des souverainen Rathes, Lehens-Commissarius.

Andrer:

En vertu de l'acte d'accession de la Diète de la Confédération suisse, assemblée à Zuric en date du 27 Mai 1815, suivi de la remise effective de l'Evêché de Bâle par le gouvernement général des hautes puissances alliées entre les mains de la Confédération suisse, LL. EE. du Petit-Conseil de la Ville et République de Berne d'une part, investies à cet effet des pleins-pouvoirs du Conseil Souverain, ont nommé Commissaires pour le canton de Berne, Messieurs:

Abraham Frédéric de Mutach, Conseiller d'État et Chancelier de l'Académie;

David Rodolphe de Fellenberg, Conseiller d'État, Président du Tribunal matrimonial suprême;

Charles Rodolphe de Kirchberger de Rolle, ancien Conseiller d'Etat;

Amédé de Jenner, ancien Conseiller d'État, Baillif à Interlacken;

Emanuel Louis d'Ougsburger, du Conseil Souverain et ancien Baillif de Nydau;

Charles Louis de Haller, du Conseil Souverain, Professeur des sciences politiques;

Albert Frédéric de May de Schadau, du Conseil Souverain, Commissaire-général.

Andrerseits hat der Direktorial-Canton Zürich, zu Deputirten für das Bisthum Basel ernannt: die Herren

Ursan Joseph Conrad, Freyherr von Billieux, Statthalter des General-Commißariats der Eidgenoßenschaft im Bisthum Basel, gewesener Staabsoffizier in den Garden Sr. Allerchristl. Majestät von Frankreich.

Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meyer der Stadt Pruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt.

Anton von Grandvillers, Meyer der Stadt Delsperg, schweizerischer Obrist-Lieutenant, Ritter des Militair-Ordens des Heil. Ludwigs.

Jakob Gobat, gewesener Meyer und Notar zu Cremine, Friedensrichter und Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes des Distrikts Münsterthal.

Johann Heinrich Belrichard, Meyer und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in Königl. Preußischen Diensten.

Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt.

Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom großen und kleinen Rath dieser Stadt ernennten Regierungs-Commißion.

D'autre part, le canton directeur de Zuric a nommé députés pour l'Évêché de Bâle, Messieurs:

Ursanne Joseph Conrad, Baron de Billieux, Lieutenant du Commissariat-général de la Confédération dans l'Évêché de Bâle, ancien Officier-Major aux gardes de S. M. T. C.

Pierre Joseph Gerlach Arnoux, Maire de la ville de Porentrui et Conseiller au Tribunal d'instance de la même ville.

Antoine de Grandvillers, Maire de la ville de Delémont, Lieutenant-Colonel Suisse, Chevalier de l'ordre militaire de St. Louis.

Jacob Gobat, ancien Maire et Notaire de Cremine, Juge de paix et Président du Tribunal de première instance du district de la Prévôté de Moûtier-Grandval.

Jean Henri Belrichard, Maire et Notaire de Courtelary, ancien Capitaine au service de Prusse.

Jacob George Chiffelle, Président du Conseil de la ville de Neuveville.

Frédéric Heilmann, de Bienne, Membre de la Commission de Régence nommée par le Grand- et Petit-Conseil de la dite ville.

Nachdem nun dieselben sich am 3ten November 1815 in Biel versammelt haben, um die Vereinigungs-Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beyder Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wiener-Congreßes bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. I.

Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabet, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frey ausgeübt zu werden. Der Diocesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Katholischen ihre Religions-Handlungen.

Lesquels s'étant réunis en conférence à Bienne le 3 Novembre 1815, à l'effet de dresser l'acte de réunion entre le canton de Berne et l'Évêché de Bâle, animés du désir d'asseoir sur des bases solides et de cimenter à la satisfaction mutuelle l'union des deux pays en une même patrie, développant les principes fixés par la Déclaration du congrès de Vienne, sont convenus, sauf ratification, des articles suivans :

Art. I.

La religion catholique, apostolique et romaine, est garantie pour être maintenue dans l'état présent et librement exercée comme culte public, dans les communes de l'Évêché de Bâle, où elle se trouve actuellement établie. L'Évêque diocésain et les curés jouiront sans entraves de la plénitude de leur juridiction spirituelle, d'après les rapports établis par le droit public entre l'autorité politique et l'autorité religieuse; ils rempliront de même sans empêchement les fonctions de leur ministère, notamment celles de l'Évêque dans les visites épiscopales, et tous les catholiques les actes de leur religion.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheissen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen seyn.

Es wird eine Offizialität im katholischen Theil des Bisthums seyn, derer Attribute die nämlichen seyn werden, wie in den übrigen katholischen Cantonen der Dioceſe von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

Art. II.

Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beybehalten würde, verpflichtet sich der Canton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beyzutragen.

Art. III.

Die Anstalten für den Religions-Unterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen

Les actes de la juridiction spirituelle devront toutefois être soumis à l'approbation du gouvernement, d'après les formes qui seront à déterminer.

Il y aura une officialité dans la partie catholique de l'Évêché, dont les attributions seront les mêmes que dans les autres cantons catholiques du diocèse de Bâle. Les principes et les fonctions de cette officialité seront par la suite convenus et déterminés entre l'autorité épiscopale et le gouvernement de Berne.

Art. II.

Au cas que par les dispositions futures un Évêché de Bâle dût être conservé, le canton de Berne s'engage à fournir dans la proportion des autres pays, qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'Évêque, les sommes nécessaires à l'entretien de ce Prélat, de son chapitre et de son séminaire.

Art. III.

Les établissemens d'instruction religieuse seront conservés, entretenus et administrés comme par le passé, notamment les écoles de paroisse et les colléges de Porentrui et de Delémont. Les fonds non vendus et les capitaux

nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien, werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. IV.

Die Regierung von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

Art. V.

Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der Bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

Art. VI.

In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof

encore existans, qui leur appartenaient, leur seront rendus.

Art. IV.

LL. EE. de Berne assurent aux communes catholiques la propriété et l'administration de leurs fonds de fabrique encore existans, qu'elles possèdent déjà ou pourront recouvrer. Les revenus en seront employés à la dépense du culte, ainsi qu'à la construction, à l'entretien et à la décoration des temples. Les legs et donations qui pourraient être faits en leur faveur, seront reconnus et respectés.

Art. V.

Les paroisses conserveront leur circonscription actuelle; il en sera remis un tableau exact au gouvernement de Berne, auquel il ne pourra être apporté de changement, qu'avec l'assentiment de l'autorité épiscopale. Les curés qui les desserviront, seront institués en nombre égal à celui des paroisses.

Art. VI.

Dans les communes, formant les dites paroisses, les instituteurs et professeurs des écoles publiques devront professer la religion catholique. Les curés seront nommés par

ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Canton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sey dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

Art. VII.

Da die Regierung von Bern gesinnet ist das Schicksal der katholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß von den drey ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreyen, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Inbegriff der Zulage die den Cantonal-Pfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von den Beschwerden befreyt seyn, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber denjenigen, deren Mittel als unzureichend

l'Évêque et présentés au gouvernement, qui les mettra en possession de leur bénéfice temporel. Ils devront être choisis parmi les ecclésiastiques bourgeois du canton: à moins d'insuffisance de prêtres ayant cette qualité.

Art. VII.

LL. EE. de Berne voulant améliorer le sort des curés catholiques, déclarent, qu'à dater des trois premiers mois, qui suivront la remise du pays, le traitement des dits curés, de la part de l'État, sera fixé au minimum de huit cent Francs et porté jusqu'au maximum de douze cent Francs de France, d'après l'importance des cures ou la difficulté de leur desserte, non compris le traitement accessoire qui revient aux curés cantonnaux; au moyen de quoi les paroisses seront affranchies des charges auxquelles elles ont été assujetties à cet égard sous le régime français. En échange elles fourniront à leurs curés un presbytère, un jardin et le bois d'affouage nécessaire. L'entretien des presbytères demeurera à la charge des communes qui jusqu'ici y étaient assujetties. Le gouvernement s'engage à venir au secours de celles dont les moyens seront reconnus insuffisans. Les legs

erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen um die Pfarren aufs neue auszusteuern werden anerkannt und respektirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. VIII.

Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwey Pfarren zu besorgen, so wird er ausser dem Gehalt, welches er genießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der verledigten Pfarre beygelegt ist.

Art. IX.

Der Canton Bern verpflichtet sich förmlich dem ehemaligen Fürst Bischof von Basel, von dem Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums mit dem Canton Bern an zu rechnen, seinen verhältnißmäßigen Beytrag zur Summe von zwölftausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wiener-Congresses als Vermehrung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürst Bischofs so wie zum Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts von Basel bestimmt worden sind.

Art. X.

In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit unter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Cantons Bern stehen. Die Pfarrer

et donations futures pour doter de nouveau les cures, seront reconnus et respectés, toute fois sous la surveillance du gouvernement.

Art. VIII.

Si à défaut d'un nombre suffisant de prêtres, un curé était obligé de desservir deux paroisses, il percevra la moitié du traitement attribué pour la desserte de la cure vacante, en sus de celui dont il jouit.

Art. IX.

Le canton de Berne s'engage formellement de payer au ci-devant Prince-Évêque de Bâle, à dater de la réunion de l'Évêché au canton de Berne, sa quote-part de la somme de douze mille Florins d'Empire, stipulés dans la Déclaration du congrès de Vienne, en augmentation de la pension viagère du dit Prince-Évêque, ainsi que pour la sustentation des chanoines de l'ancienne cathédrale de Bâle.

Art. X.

Dans les districts de l'Évêché de Bâle, où la religion réformée est professée, le clergé sera régi par les mêmes loix que celui du canton de Berne. Les pasteurs seront salariés

werden nach einem Progreßiv-System, welches dem für die Pfarrer des Cantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung als in Rücksicht des Rangs und der Beförderung zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen soll drey Monate nach der Uebergabe des Bisthums an den Canton Bern ihren Anfang nehmen. Von diesem nämlichen Zeitpunkt an werden die Supplementar-Besoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil der letztern veräusserten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staats-Casse fliessen, es sey dann, daß die genannten Gemeinden dem Staat die gedachten veräusserten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden unter dem Präsidium eines Dekans eine besondere Klasse bilden.

Art. XI.

Die Pfarrer im reformirten Theil werden auf gleiche Weise, wie im Canton Bern, durch die Regierung auf den Vorschlag des Kirchenraths und nach Vorschrift der Gesetze ernannt werden.

Art. XII.

Die Regierung von Bern wird auf Mittel be-

d'après un système de progression, à l'instar de celui qui est établi pour les pasteurs du canton de Berne, qui lui servira de règle, soit pour la quotité des pensions, soit pour la rotation entre les pasteurs. Cette amélioration du traitement des pasteurs aura lieu à dater des premiers trois mois après la remise de l'Évêché au canton de Berne. Dès cette même époque les traitemens supplémentaires, que les pasteurs perçoivent de leurs communes en équivalent des biens d'église aliénés à leur profit, seront versés dans la caisse de l'État pour le compte du fond religieux, à moins que les dites communes fassent à l'État la restitution des dits biens ecclésiastiques aliénés.

Les pasteurs réformés de l'Évêché formeront entr'eux une classe particulière, sous la présidence d'un Doyen.

Art. XI.

Les pasteurs dans la partie réformée seront nommés, comme dans le canton de Berne, par le gouvernement, sur la proposition du Conseil ecclésiastique, en conformité des loix.

Art. XII.

LL. EE. de Berne aviseront aux moyens

dacht seyn die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu erleichtern, und diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Cantons an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Benefizien Theil haben.

Art. XIII.

Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze geniessen, und ihr Cultus wird geduldet werden, unter dem Vorbehalt: daß sie zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung innert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen, daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen seyn soll; und endlich daß sie zwar, gleich den übrigen Cantons-Angehörigen, zum Dienst der Auszüger und der Landwehr verpflichtet seyn sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landes-Verordnungen, ersetzen lassen können.

Art. XIV.

Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums wo sie noch besteht,

de faciliter les études des jeunes ecclésiastiques de l'Évêché de Bâle qui professent la religion réformée, et ceux qui feront leurs études à Berne, participeront aux bourses académiques instituées par le gouvernement pour cet objet, à l'instar des ecclésiastiques du canton.

Art. XIII.

Les anabaptistes actuellement existans, et leurs descendans, jouiront de la protection des loix et leur culte sera toléré, sous la réserve, que pour la régularité de l'ordre civil ils fassent inscrire dans les régistres publics, dans un tems que le gouvernement déterminera, leurs mariages et la naissance de leurs enfans, que leur affirmation par attouchement tiendra lieu de serment, quant à ses effets civils et aux conséquences en cas de contravention; enfin qu'ils doivent partager, avec tous les autres ressortissans du canton, l'obligation du service dans l'élite, ainsi que dans la Landwehr; mais qu'il leur est accordé la faculté de se faire remplacer, suivant les ordonnances existantes.

Art. XIV.

La législation française civile est abolie en principe dans les parties de l'Évêché, où elle

besteht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Commißion von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Bernerischen Gesetze als Subsidiar-Recht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem Souverainen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Art. XV.

Der französische Criminal-Codex und derjenige über den Criminal-Prozeß, werden vom Tag der Uebergabe des Landes an den Canton Bern abgeschaffet. Man wird an ihrer Stelle die Criminalprozeß-Form und den Criminal-Codex einführen, die bey den Gerichten von Bern in Uebung sind.

Art. XVI.

Das Bisthum Basel wird in Oberämter eingetheilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssitze durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal- und untergeordneten Behörden haben, wie die des Cantons Bern, und nach den durch die Verordnung vom 20sten Juny 1803 aufgestellten Grundsätzen.

existe encore. L'époque de son abolition sera fixée par le gouvernement. Les transactions, faites d'après cette législation pendant son existence, sont déclarées valides. Il sera nommé par le gouvernement une commission de jurisconsultes, qui formera un recueil d'ordonnances, fondé sur les us et coûtumes du pays, et sur les loix de Berne comme droit subsidiaire, pour être soumis à la sanction du Conseil Souverain.

Art. XV.

Le code pénal français et celui de procédure criminelle seront supprimés, à dater du jour de la remise du pays à l'État de Berne. On y substituera les formes de procédure criminelle et le code pénal en usage dans les tribunaux de Berne.

Art. XVI.

L'Évêché de Bâle sera divisé en Bailliages, dont le nombre, la circonscription et les chefs-lieux seront fixés par le gouvernement. Chaque Bailliage aura ses autorités locales et subordonnées, à l'instar de celles qui sont établies dans le canton de Berne, et d'après les principes de l'ordonnance du 20 Juin 1803.

Art. XVII.

Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letztern hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben, und die Bestimmung der daherigen Bedingungen wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise wie solches im Canton Bern besteht. Doch behaltet sich die Regierung vor über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

Art. XVIII.

In Uebereinstimmung mit der Erklärung des Souverainen Rathes vom 21sten September 1815 können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Munizipal: oder Gemeindverfassungen wieder herstellen, und auch die in ihren Räthen erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten geniessen, in sofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Einkünfte und Lokal-Anstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der conservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

Art. XVII.

Les bourgeoisies, formant la condition nécessaire de l'exercice des droits politiques, sont rétablies. L'admission aux bourgeoisies des villes et communes leur est réservée aux conditions qu'elles fixeront; le tout à l'instar des institutions du canton de Berne. Le gouvernement se réserve de statuer sur l'existence civile des étrangers, qui ont acquis des propriétés sous le régime français.

Art. XVIII.

En conformité de la Déclaration du Conseil Souverain du 21 Septembre 1815 les villes et communes de l'Évêché pourront reprendre leurs anciennes constitutions municipales ou communales, comme aussi nommer ou remplacer elles-mêmes les places vacantes dans leurs conseils. Elles jouiront de leurs anciens droits, franchises et coûtumes, en tant qu'ils sont compatibles avec les institutions générales du canton. La propriété et l'administration de leurs biens, meubles et immeubles, revenus et établissemens locaux, leur est assurée: toutefois sous la surveillance conservatrice du gouvernement.

Art. XIX.

Die Einwohner des Bisthums Basel sollen ohne Unterschied der Religion der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig geniessen oder in Zukunft geniessen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältniß an den Stellen im Souverainen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons und namentlich die urkundliche Erklärung des Souverainen Rathes vom 21. Sept. 1815 es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird. Diejenigen der letztern die sowohl in dem Bernerischen als in dem Baselschen Antheil des Bisthums Bürgerrechte besitzen, sollen ihre politischen Rechte nur am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausüben können.

Art. XX.

Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel sind in Folge des Artikel 4. §. 1. der Erklärung des Wiener-Congresses fest gesetzt und bestimmt worden wie folgt:

1) Die Stadt Biel und die drey Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels sollen zusammen nur eine Pfarrgemeinde ausmachen.

Art. XIX.

Les habitans de l'Évêché de Bâle jouiront, sans différence de religion, des mêmes droits politiques dont jouissent et pourront jouir les habitans du canton de Berne; ils participeront, dans la proportion établie, aux places du Conseil Souverain et aux autres fonctions, d'après la constitution du canton et notamment d'après la Chartre émanée du Conseil Souverain en date du 21 Septembre 1815, laquelle est déclarée commune aux habitans de l'Évêché. Ceux qui possèdent des droits de bourgeoisie dans la partie Bernoise et dans la partie Bâloise de l'Évêché, ne pourront jouir des droits politiques, que dans le lieu de leur domicile habituel.

Art. XX.

Les rapports futurs entre l'État de Berne et la ville de Bienne sont, ensuite de l'article 4. §. 1. de la Déclaration du congrès de Vienne, établis et réglés de la manière suivante:

1. La ville de Bienne et les trois villages de Boujean, Evilard et Vigneule, formeront une seule et même paroisse.

2) Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Munizipalrechte eingesetzt, in sofern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spithäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich in Betreff der Ausübung dieser Munizipalrechte zwischen der Stadt-Regierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den Kleinen Rath von Bern entschieden werden.

3) In Sachen der administrativen und correktionnellen Polizey wird die Stadt Biel die Attributionen der ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

4) Für Civil-Sachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden unter dem Vorsitz desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beysitzern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberamtmann wird aus denjenigen Beysitzern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Prozeße instruirt werden sollen, und dem überdies alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirk, welcher die Pfarrgemeinde ist, zukommen.

2. La ville de Bienne est rétablie dans la plénitude de ses droits municipaux, en tant qu'ils se rapportent au rétablissement de sa magistrature, sa propriété et l'administration de ses biens, meubles et immeubles, de ses fondations, de ses hôpitaux et de ses écoles. Les contestations qui pourraient s'élèver à l'égard de l'exercice de ces droits municipaux entre la magistrature et les bourgeois, seront du ressort du Sénat de Berne.

3. En matière de police administrative et correctionnelle, la ville de Bienne aura les attributions de première instance et relèvera directement de l'instance suprême.

4. En matière civile, il sera établi dans la ville de Bienne un tribunal spécial de première instance, présidé par celui des Baillifs voisins, que le gouvernement désignera à cet effet, et composé de quatre assesseurs, salariés et choisis par le gouvernement dans la ville de Bienne et sa paroisse. Le Baillif nommera parmi ceux de ses assesseurs, qui seront dans la magistrature de Bienne, son lieutenant, et celui-ci présidera à l'instruction des procès, et exercera en outre les fonctions de juge de paix dans son ressort civil, qui sera celui de la paroisse. Les fonctions et la compétence

Die Verrichtungen und die Competenz des Gerichtes sollen die nämlichen wie die eines Amtsgerichtes seyn, die Competenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civil-Sachen.

5) Für das Criminal-Wesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.

6) Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem Obersten Ehegericht in Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nämlichen seyn sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7) Die Verwaltung der Waisensachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.

8) In Rücksicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom Kleinen Rath in Bern abhängig seyn, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, mit demselben zu correspondiren.

9) Die Stadt-Satzung von Biel wird als Gesetzbuch für diese Stadt und ihre Pfarrgemeinde gehandhabt. Als Subsidiar-Recht werden die Bernerischen Gesetze gelten.

du tribunal seront celles des cours baillivales. La compétence du juge de paix sera celle des Baillifs en matière civile.

5. En matière criminelle les habitans de la ville de Bienne ressortiront du Bailliage, dans lequel ils se trouveront circonscrits.

6. La ville de Bienne aura son consistoire paroissial, qui ressortira du consistoire suprême de Berne, et dont les attributions seront les mêmes, que celles des consistoires de première instance.

7. L'administration des orphelins appartiendra au magistrat de la ville de Bienne; le contentieux de cette administration relèvera du tribunal civil.

8. Dans ses rapports avec le gouvernement, la ville de Bienne ressortira immédiatement du Sénat de Berne, et il lui est accordé la prérogative, de correspondre avec lui sans intermédiaire.

9. Le coûtumier de la ville de Bienne sera maintenu comme code de loix pour cette ville et sa paroisse. Les loix de Berne seront établies comme droit subsidiaire.

10) Die Regierung von Bern bestätigt der Stadt Biel ihr Ohmgeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hintersäßgeldes, in deren Besitz sie sich befindet, und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbütten Bürgern von Biel gegeben werden.

11) In allen hier nicht bestimmten Fällen wird die Stadt Biel die im Canton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12) Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke noch nicht fest gesetzt ist, so behaltet sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civil-Gerichtes Modifikationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirks werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen in keinem Fall die Bürger von Biel in Civil-Sachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich ausserhalb ihrer Stadt befindet.

Art. XXI.

Der Verkauf der National-Güter wird gehandhabet, und die Lehengefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.

10. LL. EE. de Berne confirment les droits d'ohmgeld, de péage, et d'habitation, qui appartiennent à la ville de Bienne, et s'engagent à l'indemniser à cause du commerce des sels, qui sera dans les attributions du gouvernement; toute fois les tines de sel seront données à des bourgeois de Bienne.

11. Pour tous les cas non énoncés ci-dessus, la ville de Bienne suivra les loix et ordonnances, en vigueur dans le canton de Berne.

12. La circonscription des Bailliages dans l'Évêché de Bâle étant encore éventuelle, le gouvernement se réserve la faculté d'établir les modifications rélatives au tribunal civil, au cas que Bienne devienne le chef-lieu d'un Bailliage; toutefois ces modifications ne pourront dans aucun cas faire ressortir les bourgeois de Bienne, en matière civile, d'un juge de première instance, placé hors de son enceinte.

Art. XXI.

La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et les dixmes ne pourront point être rétablies.

Art. XXII.

Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andere Leistungen zu machen haben, als diejenigen denen die übrigen Städte und Gemeinden des Cantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestunden. Alle übrigen sollen abgeschafft werden.

Art. XXIII.

Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominial-Einkünfte des ehemaligen Fürst Bischofs eingeführt ward, soll beybehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungs-Kosten des Staates beyzutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Canton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft, und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Canton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der letztern soll

Art. XXII.

Les villes et communes de l'Évêché de Bâle ne supporteront envers l'État que les mêmes charges, auxquelles les villes et communes de l'ancien canton de Berne sont assujetties, et celles qui seraient fondées sur des titres ou obligations antérieures au régime français. Toutes les autres seront abolies.

Art. XXIII.

L'impôt foncier, institué en remplacement des dixmes et revenus domaniaux du ci-devant Prince-Évêque, est maintenu, il ne sera assis définitivement qu'après avoir été soumis à une rectification. Le gouvernement se réserve la faculté, de suppléer à son insuffisance éventuelle par un impôt supplémentaire; déclarant au surplus, que l'Évêché n'aura en total pas plus à fournir à l'administration générale de l'État, que dans la juste proportion de l'ancienne partie du canton.

Les impôts indirects du régime français sont abolis. Ils seront remplacés par les droits régaliens et les impôts indirects, qui sont ou seront en vigueur dans le canton de Berne. L'abolition des premiers et l'introduction des derniers auront lieu à dater de l'époque, où

vom Zeitpunkt an statt haben, da die Bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt seyn wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen.

Art. XXIV.

Die Gebäude, Dominial-Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden seyn könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten.

Art. XXV.

Die Einwohner des Bisthums sollen die Freyheit haben, in Civil- oder Militair-Dienste fremder Mächte zu treten, mit ihrem Vermögen aus dem Canton zu ziehen, und wieder nach freyem Willen in denselben zurückzukommen, alles nach den im Canton Bern bestehenden Gesetzen und Uebungen.

---

l'administration financière de Berne sera établie dans l'Évêché; et cette époque n'excèdera pas le cours de l'année 1816.

Art. XXIV.

Les bâtimens, forêts domaniales, arrérages de payement, ou autres propriétés des gouvernemens précédens, qui pourraient encore subsister dans l'Évêché de Bâle, sont réservés au gouvernement de Berne.

Art. XXV.

Les habitans de l'Évêché conserveront la liberté d'entrer au service civil ou militaire des puissances étrangères, de sortir du canton en emportant leur fortune et d'y revenir si bon leur semble, le tout conformément aux loix et usages établis dans le canton de Berne.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den Verfügungen übereinstimmen, die durch den Wiener-Rezeß als Richtschnur für die zwischen der Regierung von Bern und dem Bisthum Basel einzuführenden Verhältnisse festgesetzt worden sind, und die beydseitigen Commissarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben; so haben sie die gegenwärtige in zwey Doppeln ausgefertigte Vereinigungs-Urkunde unterschrieben. Also geschehen und abgeschlossen in Biel, am vierzehnten Wintermonat des Jahrs eintausend achthundert und fünfzehn. 1815.

Sign. *Abraham Frédéric de Mutach.*
David Rodolphe de Fellenberg.
Charles Rodolphe de Kirchberger de Rolle.
Amédé de Jenner.
Emanuel Louis d'Ougsburger.
Charles Louis de Haller.
Albert Frédéric de May.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag die vorstehende, zwischen Unsern Commissarien und den, von dem Direktorial-Canton Zürich, für das Bisthum

Les articles ci-dessus énoncés, étant conformes aux stipulations fixées par le Récès de Vienne, pour servir de règle aux rapports à établir entre le gouvernement de Berne et l'Évêché de Bâle, et les Commissaires respectifs estimant d'avoir satisfait à leur mission, ont signé le présent Acte de Réunion en deux doubles. Fait et dressé à Bienne le quatorzième Novembre l'an mille huit cent quinze. 1815.

Sign. *Ursanne Joseph Conrad Baron de Billieux.*
Pierre Joseph Gerlack Arnoux.
Antoine de Grandvillers.
Jacob Gobat.
Jean Henry Belrichard.
Jacob George Chiffelle.
Frédéric Heilmann.

NOUS, L'AVOYER PETIT ET GRAND CONSEIL DE LA VILLE ET RÉPUBLIQUE DE BERNE, savoir faisons: que *l'Acte de Réunion du ci-devant Évéché de Bâle*, avec le *canton de Berne*, conclu, sauf notre ratification, à Bienne le 14 No-

Basel ernannten Deputirten, in Biel am 14. November 1815 unter Vorbehalt Unsrer Ratifikation abgeschlossene Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, vorgelegt worden, und wir daraufhin, nach einer reifen Berathung, dieselbe Unsern Gesinnungen entsprechend gefunden:

So haben Wir gedachte Vereinigungs-Urkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheissen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratificiren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen treu gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit Unserm Standes-Insiegel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amts-Schultheissen, als von Unserm geliebten Staats-Kanzler unterzeichnet worden.

Gegeben in Unsrer Großen Raths-Versammlung den drey und zwanzigsten November des Jahrs ein tausend achthundert und fünfzehn. 1815.

(L. S.)

vembre 1815 entre nos Commissaires et les Députés pour l'Évêché de Bâle, nommés par le canton directorial de Zuric, lequel Acte est tenorisé ci-dessus, Nous ayant été soumis dans Notre séance d'aujourd'hui, Nous l'avons pris en mûre délibération, et l'ayant trouvé conforme à Nos intentions:

Avons accepté et approuvé le dit Acte de Réunion dans toute sa teneur; déclarons ainsi par les présentes, en bonne et due forme, qu'il est par Nous accepté, approuvé et ratifié et qu'il sera fidèlement maintenu et exécuté.

En foi de quoi la présente ratification, munie du Sceau de l'État, a été contresignée par Notre bien-aimé Avoyer en charge, ainsi que par Notre aimé Chancelier d'État.

Donné en Notre assemblée générale à Berne le vingt-troisième Novembre l'an mille huit cent et quinze. 1815.

Der Amts-Schultheiß,

R. von Wattenwyl.

Der Staatsschreiber,

Thormann.

Wir Burgermeister und Kleiner Rath des Eidgenößischen Standes und Vororts Zürich,

thun kund und zu wissen hiemit:

Nachdem, gemäß der im 4ten Artikel der Erklärung des Wiener-Congresses vom 20sten März 1815 enthaltenen Bestimmung: Daß die zwischen den Abgeordneten des Cantons Bern und den Deputirten des diesem Stande zufallenden Theils der Bischöflich-Baselschen Lande abzuschliessende Vereinigungs-Urkunde von der Schweizerischen Eidgenoßenschaft gewährleistet werden solle, obstehende, den 14ten November 1815 errichtete und von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern am 23sten des nämlichen Monats und Jahrs ratificirte Uebereinkunft, durch Unser Kreisschreiben vom 7ten December 1815 sämtlichen Eidgenößischen Ständen mitgetheilt worden; und nachdem hierauf von Seiten dieser Stände Uns die amtliche im Eidgenößischen Archiv aufbewahrte schriftliche Anzeige, nämlich von:

Burgermeister Klein und Großen Räthen des Standes Zürich unter dem 15. Dec. 1815.
Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern unter dem 11. Dec. 1815.

Landammann und Landrath des Cantons Ury
unter dem 16. Dec. 1815.
Landammann und Landrath des Cantons Schwyz
unter dem 18. Dec. 1815.
Landammann und Landrath des Cantons Unterwalden ob dem Wald unter d. 16. Dec. 1815.
Landammann und Landrath des Cantons Unterwalden nid dem Wald unter d. 18. Dec. 1815.
Landammann und Rath des Cantons Glarus
unter dem 12. Dec. 1815.
Landammann und dreyfachen Landrath des Cantons Zug unter dem 13. May 1816.
Schultheiß und Staats-Rath der Stadt und Republik Freyburg unter dem 11. Dec. 1815.
Schultheiß Klein und Großen Räthen der Republik Solothurn unter dem 21. Dec. 1815.
Burgermeister und Rath des Cantons Basel
unter dem 16. Dec. 1815.
Burgermeister und Rath der Stadt und des Cantons Schaffhausen unter dem 11. Dec. 1815.
Landammann und Rath des Cantons Appenzell Außer Rhoden unter dem 10. Febr. 1816.
Landammann und Rath des Cantons Appenzell Inner Rhoden unter dem 9. May 1816.
Landammann und Kleinen Rath des Cantons St. Gallen unter dem 15. Dec. 1815.
Präsident und Rath des Cantons Graubünden
unter dem 21. Dec. 1815.

Burgermeister und Rath des Cantons Aargau unter dem 27. Dec. 1815.
Landammann und Kleinen Rath des Cantons Thurgau unter dem 30. Dec. 1815.
Landammann und Staats-Rath des Cantons Teßin unter dem 10. April 1816.
Landammann und Staats-Rath des Cantons Waadt unter dem 31. Jenner 1816.
Landeshauptmann und Staats-Rath der Republik und Cantons Wallis unter dem 9. Jen. 1816.
Gouverneur und Staats-Rath des Fürstenthums und Cantons Neuenburg unter dem 12. Dec. 1815.
Syndiks und Räthen der Republik und des Cantons Genf unter dem 16. Jen. 1816.

zugekommen ist, daß Sie besagte Vereinigungs-Urkunde in allen ihren Theilen genehmigen und unter Gemeineidgenößische Garantie nehmen wollen, — so erklären Wir nunmehr als wirklicher Eidgenößischer Vorort, durch gegenwärtigen feyerlichen Akt, daß, diesem einmüthigen Willen und Entschluß der XXII. Stände zufolge, obige Vereinigungs-Urkunde von der Schweizerischen Eidgenoßenschaft ratifizirt und gewährleistet sey, und daß die darin benannten Landschaften, als integrirender Theil des Standes Bern und der Schweiz unter die im 1sten Artikel des Eidgenößischen Bundes-Vertrags ausgesprochene Garantie genommen werden.

Dessen zu fester Urkunde das gegenwärtige Ratifikations- und Gewährleistungs-Instrument mit dem Schweizerischen Bundes-Insiegel versehen und von Unserm Amts-Burgermeister und dem Eidgenößischen Kanzler unterzeichnet worden ist.

Geben in Zürich den 18. May 1816.

Im Namen von Burgermeister und Kleiner Rath des Eidgenößischen Standes und Vororts Zürich

L. S.

Der Amts-Burgermeister,
(sign.) Hs. von Reinhard.

Der Eidgenößische Kanzler,
(sign.) Mousson.

Verordnung

über die Besetzung der Ober-Aemter.

Nachdem MeGhrn. und Obere in Betrachtung gezogen, daß durch den größern Umfang und den erweiterten Geschäftskreis der diesmaligen Oberamts-Verwaltungen diese Stellen weit beschwerlicher als ehemals geworden sind, und demnach auch die ehemalige Wahlart zu denselben auf die veränderten Zeiten und Umstände nicht mehr passend gefunden: so haben Hochdieselben nach reiflicher Berathung und auf den daherigen Vortrag MrGhrn. Räthe und XVI. in Hinsicht auf die Vergebung der Oberämter verordnet, was hienach von einem zum andern folget:

Art. I.

Niemand kann zu einem Oberamtmann gewählt werden, er seye dann Mitglied des Großen Raths und verheyrathet, oder verheyrathet gewesen, und befinde sich in keinem der Fälle, welche die Suspension des Ehrensitzes nach sich ziehen.

Wer schon ein Amt bekleidet hat, muß überdies sechs Jahre warten, ehe er auf ein anderes, oder das gleiche wieder vorgeschlagen oder gewählt werden

kann; es seye dann, daß keine andere Mitglieder des Großen Raths die Wahl annehmen wollten, als in welchem Fall auch solche, die ihre Wartzeit nicht vollendet haben, dazu wahlfähig sind.

Art. II.

Die verledigten Aemter sollen jeweilen von dem Herrn Amts-Schultheißen dem Großen Rath in der zweyten Woche des Decembers in derjenigen Ordnung angezeigt werden, nach welcher dieselben zu besetzen sind.

Art. III.

Tags darauf wird zu Wiederbesetzung eines jeden derselben auf folgende Weise geschritten:

Nachdem die gegenwärtige Verordnung und besonders der erste Artikel, welcher die Wahlfähigkeits-Bedinge enthält, abgelesen worden, wird das zu besetzende Amt von dem Herrn Amts-Schultheißen angezeigt, und von Hochdemselben vorerst jedes einzelne Mitglied des Kleinen Raths, nachwärts die Mitglieder des großen Raths dem Quartier nach angefragt, wen sie für dieses Amt vorschlagen?

Art. IV.

Sobald zwey oder mehrere Mitglieder vorgeschlagen sind, die noch kein Amt bekleidet haben und zugleich die Wahl annehmen wollen, so ist der Wahl-Vorschlag vollständig und bleiben die übrigen

ausgeschlossen. Im entgegengesetzten Fall aber können auch solche gewesene Amtleute vorgeschlagen werden, die ihre Wartzeit noch nicht vollendet haben und wird zu diesem Ende von dem Herrn Amts-Schultheißen neuerdings vorerst bey MnGhrn. des Kleinen Raths, dann bey dem Großen Rath angefragt.

Art. V.

Die Namen aller Vorgeschlagenen, welche sich die Wahl nicht verbeten haben, werden von dem Staatsschreiber aufgezeichnet, mit lauter Stimme abgelesen und nehmen sogleich samt ihren Ehren-Verwandten nach Vorschrift des dießörtigen Reglements den Austritt. Hierauf wird durchs Loos ein Wahl-Collegium von acht Gliedern des Kleinen und sechszehn Gliedern des Großen Raths gebildet, welches die Erwählung selbst unter den Vorgeschlagenen in gleicher Sitzung vorzunehmen hat. In diesem Wahl-Collegio können aber nicht Vater und Söhne, noch Bruder und Halbbrüder zu gleicher Zeit sitzen, und sobald daher jemand durch das Loos zum Wahlherr erwählt worden, der einen oder mehrere Verwandte dieses Grades in dem stimmenden Tribunal hat, so werden diese letztern nicht mehr zum Loos zugelassen, und eben so viel weisse Balloten aus dem Sack gethan.

Art. VI.

Unmittelbar nach Bildung des Wahl-Collegiums

verfügt sich der Herr Amts-Schultheiß oder sein Statthalter mit demselben und dem Staatsschreiber, Großweibel und Ammann in das Rathszimmer, allwo, bey verschloßener Thüre, der Wahlvorschlag durch das geheime Stimmenmehr, mit gleichfärbigen Balloten, vorerst, wenn mehr als vier Personen in die Wahl geschlagen worden, auf einmal auf vier, sodann durch successive Ballotagen auf zwey reducirt, und aus diesen der Oberamtmann auf die nämliche Weise erwählt wird.

Bey gleichen Stimmen entscheidet das Loos, zumal der Herr Amts-Schultheiß, wenn er nicht selbst Mitglied des Wahl-Collegiums seyn sollte, dabey keine Stimme zu geben hat.

Nach dem Wieder-Eintritt des Wahl-Collegiums in den Großen Rath eröffnet der Herr Amts-Schultheiß die getroffene Wahl, und wird zu der Besetzung des folgenden Amts auf die nämliche Weise mit jedesmaliger Bildung eines neuen Vorschlags und eines neuen Wohl-Corps geschritten.

Art. VII.

Wenn ein Amt durch Tod, Resignation oder sonst auf eine andere Weise, als durch die Endschaft der ordentlichen Bedienung, im Laufe des Amtsjahres erlediget wird, so bleibt es dem Kleinen Rathe übertragen, für die Verwaltung desselben bis zur nächsten ordentlichen Aemter-Besetzung,

sey es durch den gewöhnlichen oder durch einen eigenen Amts-Statthalter zu sorgen.

Art. VIII.

In Hinsicht des Eides und der Bürgschaft-Leistung, der Instruktion, der Auf- und Abzugszeit, der Installation und der Amtsdauer der Ober-Amtmänner bleibt es einstweilen bey der gegenwärtig bestehenden Ordnung, so lang MeGhrn. und Obere nichts daran zu ändern gutfinden werden.

Art. IX.

Diese Verordnung ist indessen bloß auf eine Probezeit von sechs Jahren festgesetzt, nach welcher dieselbe revidirt und MnGhrn. und Obern zur gutfindenden Correktion oder fernerer Bestätigung neuerdings vorgelegt werden soll.

Also beschlossen in der Sitzung des Großen Raths den 27. December 1815.

Dekret

über die Bildung und die Attribute des Collegiums der Räthe und Sechszehner.

Da bereits die uralten Fundamental-Gesetze der Republik die Aufstellung eines aus dem Großen Rath gewählten Collegii der Sechszehner verordnen, welche vereinigt mit dem Kleinen Rath mehrere der wichtigern Regiments-Geschäfte zu besorgen hatten, und die Beybehaltung desselben, wenn auch unter veränderten Formen klug und zweckmäßig befunden worden: so haben MeGhrn. und Obere nach angehörtem Vortrag MrGhrn. Räthe und XVI. über die zukünftige Bildung und die Attribute dieses Collegiums verordnet und verordnen was hienach von einem zum andern folget:

Art. I.

Der alljährlich aus dem Großen Rath zu wählende Ausschuß von sechszehn Mitgliedern, welchem in Vereinigung mit dem Kleinen Rath, gewisse hienach bestimmte Funktionen übertragen sind, führt den Namen der Sechszehner und beyde zusammen werden die Räthe und Sechszehner genannt.

Art. II.

Die Sechszehner werden gewählt alle Jahr, am

Mittwoch vor dem Communions-Sonntage vor Weihnacht, und zwar durch das Loos aus der gesammten Zahl aller wahlfähigen Mitglieder des Großen Raths.

Art. III.

Zwey Tage vor der Sechszehnerwahl versammeln sich die vier ältesten Mitglieder des Kleinen Raths unter dem Vorsitz des Seckelmeisters, welcher zu Angabe allfälliger nicht bezahlter Amts-Restanzen dabey erscheinen muß, und mit Beyziehung des Staatsschreibers zu Angabe anderer allfällig gesetzlichen Suspensions-Fälle (welchem sie daher von allen Oberamtleuten jeweilen auf den 10. December angezeigt werden sollen) und entwerfen das Verzeichniß aller Wahlfähigen; dieses Verzeichniß wird am Tage vor der neuen Sechszehnerwahl vor versammelten Räthe und XVI. geprüft.

Art. IV.

Sechszehner fähig sind für jetzt bis und mit dem Jahre 1824 alle Großen Rathsglieder, welche das 39ste Jahr Alters zurückgelegt haben, verheyrathet sind oder gewesen sind, und in keinem der hienach bezeichneten Ausschlußfälle sich befinden, vom Jahr 1825 hinweg dann alle solche Große Rathsglieder, welche verheyrathet oder es gewesen sind, und entweder ein Amt ganz ausbedient haben, oder bereits zehn Jahre im Großen Rath gesessen sind.

Art. V.

Art. V.

Von der Wahlfähigkeit sind jedoch ausgeschlossen:

1) Alle im Amt stehenden Amtleute.

2) Ein jeweiliger Staatsschreiber, Großweibel und Ammann.

3) Alle Standesglieder, welche einen Vater, Bruder oder Sohn im Kleinen Rath haben, wie auch diejenigen, deren Vater, Bruder oder Sohn bereits durch das Loos zum Sechszehner erwählt wären.

4) Alle diejenigen, welche in außerer Fürsten, Herren oder Ständen, Diensten und Bestallungen stehen, bis sie derselben Genuß abgeschworen haben.

5) Diejenigen, welche für dieses Regimentsjahr den Eid nicht geschworen haben.

6) Alle diejenigen, welche wegen nicht bezahlten Amts-Restanzen, oder anderer gesetzlicher Ursachen halb, ihres Ehrensitzes im Großen Rath eingestellt sind.

Art. VI.

Auf den im IIten Artikel bezeichneten Tag wird allen Sechszehnerfähigen Standesgliedern zum Loose geboten, das Verzeichniß derselben vor gesessener Versammlung abgelesen, und hierauf durch den Groß-weibel so viele Balloten in einen Sack gezählt, als wahlfähige Mitglieder anwesend sind, nämlich sechs-zehn goldene und die übrigen weiß.

Die wahlfähigen Standesglieder treten hierauf den Quartieren nach zum Loos, und wer eine goldene Ballote ergreift, ist für das laufende Jahr zum Sechszehner erwählt. Wenn aber ein solch erwählter Sechszehner im gleichen oder nachfolgenden Quartieren noch einen Bruder, Sohn oder Vater hätte, so sollen so viel weisse Balloten aus dem Sack gezählt werden, als derselbe wahlfähige Verwandte dieses Grades hat, und sollen diese letztern nicht mehr zum Loos treten.

Art. VII.

Räthe und XVI. sind wie von Alters her bevollmächtiget, alljährlich alsogleich nach ihrer Erwählung am selbigen Tage sämtliche Mitglieder des Großen Raths zu bestätigen, zu suspendiren oder zu entsetzen. Jedoch soll denen so um anderer, als der im Gesetz vorgeschriebenen Ursachen willen entsetzet würden, der Rekurs vor den Großen Rath vorbehalten seyn.

Art. VIII.

Vereinigt mit den vier ältesten Rathsgliedern steht den XVI. zu, alle Jahre den Vorschlag zu Wiedererwählung des Kleinen Raths zu machen. Dieses geschieht vor dem Communions-Sonntage vor Weihnachten am Donnerstag Nachmittags.

Art. IX.

Die jährliche Bestätigung der Oberamtleute ist ebenfalls Rath und XVI. übertragen. Sie wird vorgenommen im December am Dienstag in der Woche vor der neuen Sechszehnerwahl, d. h. in der zweyten Woche vor dem Communions-Sonntag.

Art. X.

Alle Vorschläge zu Errichtung von neuen oder zu Abänderung und Aufhebung von alten die Regierungs-Form betreffenden Satzungen und Ordnungen, sollen vorerst von Rath und XVI. behandelt werden, ehe sie vor MeGhrn. und Obere gebracht werden; und ist ihnen zugelassen, deßhalb dem Großen Rath vorzuschlagen, was sie dem Stand nützlich, löblich und anständig zu seyn befinden werden; da es dann von dem Großen Rath abhängen wird, solche Vorschläge zu verschieben oder selbige anzunehmen, zu verbessern oder zu verwerfen. Desgleichen gehört vor die Berathung MrGhrn. die Räthe und XVI. alles was MeGhrn. und Obere eigens dahin zu weisen gutfinden werden.

Art. XI.

Gegenwärtiges Dekret, durch welches alle frühern über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, in so weit sie mit demselben nicht überinstimmen,

aufgehoben sind, soll in die erneuerte Sammlung der Fundamental-Gesetze eingetragen werden.

Gegeben in der Großen Raths-Versammlung den 28. Christmonat 1815.

Dekret

über die Wahlart und Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern.

Alsdann hinfüro der Große Rath den man nennt, Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern bestehen wird, aus Zweyhundert Mitgliedern aus der Burgerschaft der Stadt Bern und aus Neun und Neunzig von Städten und Landschaften des Cantons gewählten Mitgliedern, so haben MeGhrn. und Obere, gleich wie für die Wahlart dieser letztern bereits eigens statuirt ist, in Betrachtung, daß in den frühern Satzungen über die Besetzung und periodische Ergänzung der Zweyhundert mehrere Abänderungen nöthig geworden sind, auf angehörten Vortrag MrGhrn. der Räthe und XVI. für die Bildung, die Wahlart und Ergänzung der Zweyhundert Mitglieder der Stadt Bern beschlossen und beschliessen, was hienach von einem zum andern folget:

Art. I.

Die Zweyhundert der Stadt Bern werden aus dem Mittel der Regimentsfähigen Burgerschaft der Stadt Bern gewählt. Wahlfähig sind alle Burger

ehelicher Geburt, welche das neun und zwanzigste Alters-Jahr zurückgelegt haben und in keinem derjenigen Fälle sich befinden, welche nach bürgerlichen Gesetzen zu Ehre und Aemtern unfähig machen. Für die Bestimmung des Alters wird der Tag der Geburt zur Regel angenommen; falls er aber in dem Taufrodel nicht aufgezeichnet wäre, sollen dafür acht Tage von der Taufe zurückgezählt werden.

Art. II.

Jedesmal wenn es, um die Zweyhundert der Stadt Bern stets vollzählig zu erhalten, vermöge hienach folgender Vorschriften, um eine neue Erwählung von Candidaten für den Großen Rath zu thun seyn wird, sollen alle Gesellschaften durch die Burgerkammer zu Einsendung eines Verzeichnisses ihrer sämtlichen wahlfähigen Gesellschafts-Genossen aufgefordert werden. Diese Verzeichnisse werden von den vier ältesten Kleinen Rathsgliedern, in sofern sie zu den Zweyhundert der Stadt Bern gehören, zwey Mitgliedern der Burger-Kammer und dem Staatsschreiber geprüft und dem Hauptrodel entgegengehalten, welcher durch die Kanzley aus jenen Verzeichnissen nach dem Alphabet eingerichtet und nummerirt wird. Zugleich sollen von derselben eben so viele runde Zeichen mit einem Durchschlag von Carten-Papier als Namen gemacht, und diese Zeichen ebenfalls nummerirt und bereit gehalten

werden. Am Montag vor der Besetzung geht die Prüfung vor sich, und wenn der Hauptrodel richtig befunden ist, so wird derselbe in so vielen Exemplaren gedruckt als Wahlherren sind, die nummerirten Zeichen aber werden in eine offene flache Schüssel gezählt, gemischt, in einen Sack gethan, solcher daraufhin von den vier ältesten Kleinen Rathsgliedern versiegelt und bis auf den Besetzungs-Tag in der Kanzley verwahrt, an selbigem Tag aber in der Besetzungs-Stube auf den Tisch gestellt, und wenn es um die Besetzung zu thun ist, daselbst in voller Versammlung geöffnet und nochmals öffentlich gemischt, daraufhin durch den Herrn Schultheißen oder Präsidenten ein Zeichen nach dem andern herausgezogen, die darauf geschriebene Nummer durch den Staatsschreiber abgelesen, solche durch ihn in dem Hauptrodel aufgesucht und derjenige so es trifft mit Namen und Zunamen abgelesen, folglich nach dem Austritt seiner Verwandten um ihn gemehret, die Stimmen durch den Herrn Amt-Schultheiß und, im Fall Austritts oder nöthiger Erholung, durch seinen Statthalter mit Beyhülfe und Gewahrung der Heimlicher gezählt und zu seinem Namen in dem Hauptrodel aufgezeichnet. Demnach sind gewählt: zuerst diejenigen, welche einhellige Stimmen haben, nach diesen immer diejenigen, welche die höchsten in den Stimmen sind. Bey gleich vielen Stimmen entscheidet das einfache Loos,

also daß die Namen derjenigen, welche für die Wahl die mehrsten und unter sich gleich viele Stimmen haben, auf zusammengerollte Zedel verzeichnet, diese Namen in einen Sack gemischt, durch den Herrn Präsidenten herausgezogen und die ein, zwey, drey, vier oder so viel es betreffen mag, zuerst Herausgezogenen gewählt seyn sollen. Bey dieser Verhandlung sollen vor allem aus die achtzig burgerlichen Geschlechter aus den einhelligen oder den höchsten in den Stimmen unter denjenigen Geschlechtern, die nicht unter den Zweyhundert der Stadt Bern sitzen, ergänzt werden.

Art. III.

Die Wahlherren, welche die Besetzung der Zweyhundert der Stadt Bern vornehmen, sind: alle Mitglieder des Kleinen Raths, in sofern sie ebenfalls aus den Zweyhundert der Stadt Bern gewählt sind, und ein denselben aus dem Mittel dieser Zweyhundert beygegebener Ausschuß von sechszehn Gliedern. Dieser Ausschuß ist aber mit dem Verfassungsmäßigen, vom gesammten Großen Rath gewählten Collegium der ordentlichen Sechszehner nicht zu verwechseln, sondern wird lediglich als Wahl-Collegium aufgestellt, jedesmal wenn es um Ergänzung des Candidaten-Verzeichnisses der Zweyhundert zu thun ist.

In diesen Ausschuß sind wahlfähig alle die

Glieder der Zweyhundert, welche verheyrathet oder es gewesen sind und für jetzt und das nächstemal das Alter von neun und dreyßig Jahren zurückgelegt haben; für die Zukunft aber, das heißt vom Jahr 1824 hinweg, zehn Jahre Mitglied der Zweyhundert gewesen sind, oder als solche ein Amt ausbedient haben. Jedoch können in den Ausschuß nicht gelangen, diejenigen welche bereits einen Vater, Bruder oder Sohn als Mitglied im Wahl-Collegio haben, noch die wirklich im Amt stehenden Amtmänner, noch endlich solche, welche sich im Falle der Suspension vom Ehrensitz befinden.

Nach einem von der Kanzley zu verfertigenden und MnGhrn. den Räthen zur Revision vorzulegenden Verzeichniß soll auf Mittwoch vor der Candidaten-Wahl allen Ausschußfähigen Mitgliedern zum Loos geboten, nach Verlesung des gegenwärtigen Dekrets und des Verzeichnisses der Wahlfähigen die Anwesenden gezählt und eben so viel Balloten, wovon sechszehn goldene und die übrigen weisse in einen Sack gethan werden; worauf dieselben den Quartieren nach, und diese Quartiere nach der dafür gezogenen Nummer, zum Loos schreiten.

Sogleich nach der Erwählung des Ausschusses werden abgelesen:

1) Die Ordnung vom 5ten Jenner 1816 wie die Candidaten erwählt werden sollen.

2) Eid MrGhrn. des Wahl-Collegii.

Worauf das Haupt der Versammlung nach einer kräftigen Vermahnung das gesammte Wahl-Collegium MrGhrn. der Räthe und XVI. den Eid vor der Hohen Versammlung feyerlich schwören lassen, und dieselbe damit ein Ende nehmen wird.

Art. IV.

Die Zahl der auf die oben vorgeschriebene Weise zu wählenden Candidaten wird auf fünf und dreyßig festgesetzt, und sollen die obvermeldten achtzig burgerlichen Geschlechter entweder unter den wirklichen Mitgliedern oder auf dem Candidaten-Verzeichniß sich befinden.

Um als Candidat gewählt werden zu können, gelten die gleichen Wählbarkeits-Gedinge, welche zum Eintritt in den Großen Rath erfordert werden, mit alleiniger Ausnahme des Alters, welches auf das zurückgelegte fünf und zwanzigste Alters-Jahr festgesetzt ist. Die Candidaten treten successive bey jeder Erledigung in den Großen Rath ein, und zwar nach ihrem Alters-Rang; bey allfällig gleichem Alter entscheidet das Loos.

Sollte sich daher ereignen, daß bey Erledigung von Stellen der Zweyhundert kein Candidat das gesetzliche Alter erreicht hätte, so wird die ledige Stelle erst dann wieder besetzt, wenn der ein-

rückende Candidat das Alter von neun und zwanzig Jahren zurückgelegt haben wird.

Art. V.

Der Staatsschreiber führt ein Verzeichniß aller Candidaten, und so wie eine Stelle im Großen Rath ledig wird, so wird auf Veranstaltung des regierenden Herrn Schultheissen, von dem im II. Artikel aufgestellten Prüfungs-Collegio der älteste Candidat bezeichnet, selbiger einberufen und in der ersten Großen Raths-Sitzung beeidiget. Sobald als das Candidaten-Verzeichniß erschöpft ist, zeigt der Herr Schultheiß selbiges in einer Sitzung des Großen Raths an, um zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Das Wahl-Collegium wird nach vorgeschriebener Weise in der zweyten Woche vor dem Communions-Sonntag vor Weihnacht gewählt, und die Candidaten-Wahl von jeweilen fünf und dreyßig Candidaten am Freytag der vorbemeldten Woche vorgenommen.

Die Candidaten sind pflichtig als Mitglieder in allen obrigkeitlichen Commißionen, Kammern und Gerichtshöfen zu arbeiten, in welche sie gewählt würden, mit der Vergünstigung jedoch, daß niemand angehalten werden kann, in mehr dann zwey Kammern oder Commißionen zu dienen.

Art. VI.

Alle frühern Satzungen, welche mit der gegenwärtigen im Widerspruch seyn mögen, sind, mittelst derselben, abgeändert oder aufgehoben.

Gegenwärtiges Dekret ist indessen nur für eine Probezeit von zehn Jahren festgesetzt, nach welcher dasselbe revidirt und MnGhrn. und Obern zur gutfindenden Correktion oder ferneren Bestätigung vorgelegt werden soll.

Geben in der Großen Raths-Versammlung den 4. Jenner 1816.

Ordnung,

welche jeweilen am Tage der Wahl zu Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern abgelesen werden soll.

Da durch das Dekret über die Erwählung der Zweyhundert der Stadt Bern die Art angegeben und festgesetzt ist, wie die Wahl dieser Zweyhundert fürohin vorgenommen werden solle, und die Ordnung vom Merz 1718 sich auf diese Wahlart nicht mehr anwenden läßt, so haben MeGhrn und Obere, in Aufhebung angezogener Ordnung beschlossen und

erkennt:

1) Bey der Wahl zu Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern, sollen bey jedem herauskommenden Namen alle diejenigen stillschweigend abtreten, welche in dem nachstehenden Abtritts-Grade verwandt sind, so wie auch diejenigen, welche wegen einer versprochenen, aber noch nicht eingesegneten Ehe, in die Verwandtschaft oder Gegen-Verwandtschaft kommen werden, ein solches anzeigen und gleichfalls den Austritt nehmen sollen; worauf sogleich, und ohne einige Bemerkung noch Empfehlung weder für noch gegen den Betreffenden, alsobald über ihn abgestimmt werden soll.

2) Bey dieser Wahl-Verhandlung treten ab: die Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie, als: Vater, Groß-Vater, Sohn, Sohns-Sohn und Tochter-Sohn; so wie diejenigen, welche im ersten Grade der Seiten-Verwandtschaft verwandt sind, als Bruder und Halb-Bruder; denn von der Schwägerschaft: der Schwieger-Vater, der Tochtermann, die Groß-Schwiegerväter oder Groß-Tochtermänner und die Schwäger. In den hier genannten Graden der Schwägerschaft trittet man dennoch ab, wenn schon eine Ehescheidung vorgegangen ist.

3) Da die Zahl der burgerlichen Geschlechter aus denen die Zweyhundert gezogen werden sollen, auf achtzig als Minimum festgesetzt ist, so soll bey jeder Wahl von Candidaten vorerst diese Zahl ergänzt werden; also daß vor allem aus, so viel Männer aus solchen Geschlechtern, welche dermalen kein Mitglied unter den Zweyhundert der Stadt Bern haben, und zwar aus je einem Geschlecht einer nach den meisten Stimmen als erwählt angesehen werden, als nöthig sind, damit die Anzahl der Geschlechter unter diesen Zweyhundert auf achtzig gebracht werde, wenn selbige Prätendenten schon nicht unter allen die allermeisten Stimmen hätten; und sollen dann diese so gewählten Candidaten mit und unter allen übrigen, in dem Range ihres Alters in den Großen

Rath eintreten, indem die Zahl der achtzig Geschlechter durch das Candidaten-Verzeichniß ergänzt werden soll.

4) Die ganze Wahl-Operation soll mit offenem Stimmenmehr geschehen, und sollen die wirklichen Stimmen, unter sorgfältiger Gewahrung der Heimlicher von dem präsidirenden Ehrenhaupt selbst gezählt und von dem Staatsschreiber aufgeschrieben werden. Da bey gleichen Stimmen das Loos entscheidet, so soll der jeweilige Präsident seine Stimme mitzuzählen befugt seyn.

5. Gegenwärtige Ordnung soll jeweilen am Tage der Besetzung abgelesen, und derselben getreulich nachgelebt werden.

Geben in der Großen Raths-Versammlung den 5. Jenner 1816.

Dekret

über die vor dem Großen Rath zu behandelnden Geschäfte.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Nachdem durch Unsre urkundliche Erklärung vom 21. Herbstmonat 1815 die allgemeinen Grundlagen der Staats-Verfassung in Hinsicht auf die Bildung der höchsten Gewalt ausgesprochen worden; als haben Wir nach angehörtem Vortrag Unsrer Räthe und XVI. in sorgfältiger Vergleichung der Verfügungen dieser Urkunde mit unsern ältern Satzungen und Ordnungen über die Attribute oder Reservate des Großen Raths des Nähern verordnet, und verordnen was von einem zum andern folget.

Art. I.

Die souveraine höchste und oberste Gewalt wird ausgeübt durch Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, bestehend aus den Zweyhundert der Stadt Bern und aus Neun und Neunzig von Städten und Landschaften gewählten Mitgliedern.

Insbe-

Insbesonders gehören ausschliessend vor deren Entscheid:

1) In Absicht der auswärtigen Verhältnisse.

Die Ertheilung der Standes-Stimme über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, die Wahl und Instruktion der Gesandten auf ordentliche sowohl als außerordentliche Eidgenößische Tagsatzungen, die Abnahme ihres Rapports und das Urtheil über ihr instruktionsmäßiges Verhalten; ferner die Ertheilung der Standesstimme für Kriegs-Erklärungen und Friedensschlüsse, die Schliessung oder Ratifikation aller den Stand verpflichtenden Bündnisse, Verträge und Militair-Capitulationen, in sofern sie nach dem Bundes-Vertrag den einzelnen Cantonen überlassen worden ist, so wie auch die Ratifikationen von Beschlüssen der Tagsatzung.

2) In Hinsicht der Gesetzgebung.

Die Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller constitutionellen und andern allgemeinen Gesetzen, nachdem dieselben von den Räthen und XVI. oder von dem Kleinen Rath sind vorberathen worden.

3) In Hinsicht der Bestellung von Aemtern.

Die Creation aller neuen permanenten Stellen und die Bestimmung ihrer Besoldungen, die Ernennung

aller höhern Beamten, namentlich der beyden Herren Schultheißen, des Seckelmeisters, sämtlicher Rathsglieder, der fünf Haupt-Collegien: als des Geheimen-Raths, des Finanz-Raths, des Justiz-Raths, des Kirchen- und Schul-Raths, und des Kriegs-Raths, des Präsidenten und der Mitglieder des Appellations-Gerichts, des Obern Ehegerichts, des Staatsschreibers, Verhörrichters und Central-Polizey-Direktors, Großweibels, Ammanns, des obersten Dekans und der Geistlichen am großen Münster, endlich des Commandanten der Stadt-Garnison von Bern. Die Ober-Amtmänner hingegen werden von dem durch ein besonderes Dekret bestimmten Wahl-Collegio ernannt.

4) Die Entscheidung über unregelmäßige Wahlen

der Mitglieder von den Städten und Amts-Bezirken und die Wahl derjenigen Großen Rathsglieder, deren Erwählung Wir Uns nach der urkundlichen Erklärung vom 21. September vorbehalten hatten.

5) In gerichtlicher Hinsicht.

Das Begnadigungs-Recht nach den Vorschriften, welche späterhin eigens deshalb emaniren werden, und mit fernerem Vorbehalt desjenigen, was bey definitiver Bestimmung der Competenz der obern gerichtlichen Behörden von Uns verordnet werden mag.

6) In Absicht der Finanzen.

Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben, die Anleihen, welche nicht durch Abrechnung in gleichem Jahr als bloße Vorschüße rückerstattet werden, die Geldanwendungen im Ausland, welche Zehntausend Franken übersteigen, und diejenigen im Innland unter dem gesetzlichen Zinsfuße; die Bestätigung aller Salzlieferungs- und Postferme-Traktaten, wie auch der Käufe von Staats-Gütern, wo der Kaufpreis Zehntausend Franken übersteigt, und alle Veräußerungen, wo der Werth Viertausend Franken übersteigt; der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine Ausgabe von mehr dann Sechstausend Franken, in sofern sie nicht durch allgemeine Beschlüße bereits vorhergesehen und gebilligt sind, und über alle außerordentliche Gratifikationen, welche Sechszehnhundert Franken übersteigen; endlich die Abnahme und Paßation der Standes-Rechnung so wie der Rechnungen über Steuern und Abgaben, die Einsicht der Rechnung über die Caße der Domainen und der Loskäufe von Zehnten und Bodenzinsen, so wie der Brand-Aßekuranz-Rechnung.

7) In Absicht des Militair-Wesens.

Die allgemeine Militair-Verfassung des Cantons, insbesonders die Gesetze über die Verpflichtung zum Militair-Dienst, über die Organisation, Competenz

und Prozeß-Form der Militair-Gerichte, die Disciplin und militairischen Strafen und die Aufstellung oder Entlassung von stehenden Corps.

Es bleibt übrigens stets in Unsrer Gewalt auch andere hier nicht ausgedruckte Gegenstände vor Uns zu ziehen, wenn solches auf beschehenen Anzug oder verfassungsmäßigen Antrag, nach vorgegangener Untersuchung, mit dem Mehr der Stimmen erkennt werden sollte.

Art. II.

Die Geschäfte können anders nicht vor den Großen Rath gelangen als nach vorhergegangener Berathung des Kleinen Raths oder von Rath und XVI. Die vorbereitenden Vorträge der Dikasterien und Commißionen werden von dem Kleinen Rath entweder zu neuer Berathung zurückgeschickt, oder aber an den Großen Rath gewiesen, mit oder ohne beygesetzte Meynungen, die vorberathenden Collegien machen über ihre Gutachten den Vortrag dem Großen Rath selbst. Wenn Anzüge der Erheblichkeit würdig erachtet werden, so sollen selbige dem betreffenden Departement oder in Verfassungs-Gegenständen Unsern Räthen und XVI. zur Untersuchung zugeschickt, und dann auf derselben erstattetes Gutachten hin, darüber erkannt werden.

Art. III.

Der Große Rath hat zu Behandlung der wichtigern Geschäfte zwey ordentliche Jahrs-Sitzungen im Brachmonat und Christmonat jeden Jahrs, und zwar sollen von den nach Artikel I. dem Großen Rath vorbehaltenen Gegenständen die Instruktionen auf ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen und die Gesandten-Wahl auf dieselben, die Beschlüße über Krieg, Frieden, Bündnisse, Verträge und Capitulationen, die Errichtung oder Abänderung von Constitutions- und allgemeinen Landes-Gesetzen, welche die Freyheit und das Eigenthum der Privat-Personen betreffen, die Ausschreibung von Steuern, Abgaben und Anleihen, die Errichtung von neuen oder Abschaffung von alten Regalien, die Wahl des Hochansehnlichen Schultheißen-Amts und des Seckelmeisters, die Uebertragung von allfällig außerordentlichen Vollmachten, und die Paßation der Standes-Rechnung nur in den ordentlichen halbjährlichen Sitzungen, oder auf außerordentliche Einberufung aller Mitglieder des Großen Raths vorgetragen, die übrigen aber auch in den gewöhnlichen Sitzungen behandelt werden können. Die Verfassungs-Fragen bleiben Vorzugsweise der Wintersitzung vorbehalten und werden mithin die vormals den österlichen Zeiten vorbehaltenen Gegenstände dahin versetzt.

Art. IV.

Zu diesen ordentlichen Jahres-Sitzungen wird allen im Canton angesessenen Mitgliedern des Großen Raths zu rechter Zeit zum voraus schriftlich geboten; auf gleiche Weise wird auch zu außerordentlichen Sitzungen für alle im Artikel III. benannte Gegenstände geboten, so oft als es nach dem Ermessen des Herrn Schultheißen oder des Kleinen Raths nöthig seyn mag. Zu Anhebung einer Berathung in einer solchen ordentlichen Jahres- oder außerordentlichen Sitzung ist die Gegenwart von wenigstens Einhundert Mitgliedern erforderlich.

Art. V.

Die Berathung über die übrigen weniger wichtigen Gegenstände in den gewöhnlichen Sitzungen kann angehoben werden, so bald als fünfzig Mitglieder anwesend sind, welche Zahl auch bey jeder Abstimmung zugegen seyn muß. Diese gewöhnlichen Sitzungen werden gehalten je den ersten Montag in jedem Monat und sonst so oft als es nach dem Ermessen des Herrn Schultheißen oder nach Erforderniß der Geschäfte nöthig ist. Die Zusammenberufung geschieht durch den Glockenschlag und durch das übliche Bot an die in der Stadt wohnenden Mitglieder.

Art. VI.

Jedes neu eintretende Mitglied des Großen Raths soll in der ersten Sitzung, bey der es gegenwärtig ist, den Eid ablegen, welcher von dem Staats-schreiber abgelesen und von dem regierenden Herrn Schultheißen abgenommen wird. Und gleich wie Unser Kleine Rath einer alljährlichen Wieder-Erwählung unterworfen ist, so sind auch sämtliche einzelne Mitglieder des Großen Raths einer jährlichen Bestätigung durch Unsere Räthe und XVI. jeweilen gleich nach der Sechszehner-Wahl und Wieder-Erwählung der vier ältesten Rathsglieder unterworfen. Am Donnerstag vor dem Communions-Sonntag vor Weihnacht, sogleich nach der Wahl und Beeidigung des Herrn Schultheißen, wird der Standes-Eid verlesen und sollen alle bestätigten Mitglieder zu demselben neuerdings geloben.

Art. VII.

Alle frühern hier einschlagenden Verordnungen, in sofern sie durch die gegenwärtige nicht aufgehoben oder modifizirt werden, bleiben einstweilen in Kraft, bis daß nach beendigter Revision derselben das Weitere verfügt seyn wird.

Geben in Unsrer Großen Raths-Versammlung den 10., 11. und 12. Jenner 1816.

Dekret

über die Bildung, die Ergänzung und die Funktionen des Kleinen Raths.

Da die Abänderung der Satzungen wegen der Bildung und Ergänzung des Großen Raths und die nähere Festsetzung seiner Attribute, auch einige Modifikationen der vorhandenen Ordnungen über den Kleinen Rath nothwendig gemacht, so haben MeGhrn. und Obere nach vorgegangener Untersuchung und erstattetem Vortrag von MnGhrn. den Räthen und XVI. über die Bildung, Ergänzung und die Befugnisse des Kleinen Raths verordnet und verordnen, was folget:

Art. I.

Der Kleine Rath soll wie von Alters her bestehen, aus dem regierenden Herrn Schultheißen, dem ausbedienten Herrn Schultheißen oder alt Schultheißen, drey und zwanzig Raths-Gliedern und zwey Heimlichern, welche letztere die diesem Amt zugetheilten, und in einer besondern Instruktion enthaltenen Verrichtungen zu erfüllen und den daherigen Eid zu schwören haben. Die Heimlicher treten bey succeßiven Erledigungen ihrem Erwählungsrang

nach, unter die eigentlichen Rathsglieder und werden durch das bloße Handmehr von dem Großen Rath als solche anerkannt. Sie können diese Wahl nicht ausschlagen und ein Rathsglied das resignirt, trittet nicht in die Heimlicher-Stelle, sondern in die Reihe der Großen Rathsglieder zurück.

Art. II.

Aus der Mitte des Kleinen Raths und auf den Vorschlag der vier ältesten Rathsglieder, welcher jedoch vermehrt werden kann, wird je auf sechs Jahre ein Seckelmeister gewählt. Die Wahl geschieht durch das geheime Stimmenmehr mit einfärbigen Balloten, gleich wie für das Schultheißen-Amt. Der Seckelmeister hat den Rang gleich nach den Herren Schultheißen oder Alt-Schultheißen.

Art. III.

Den vier dem Rang ihrer Erwählung nach ältesten Gliedern des Kleinen Raths ist die Abfassung der Wahl-Vorschläge für das Schultheißen-Amt und vereinigt mit den Sechszehnern der Vorschlag zu alljährlicher Wieder-Erwählung des Kleinen Raths übertragen. Die Wieder-Erwählung dieser vier Rathsglieder als Mitglieder des Kleinen Raths wird alljährlich vor MnGhrn. und Obern gleich vor der Sechszehner-Wahl auf die Anfrage des Herrn Schultheißen durch offenes Handmehr vorgenommen. Im gesetzenen Kleinen Rath haben sie den Rang gleich

nach dem oder den Herren alt Schultheißen, dem Seckelmeister und alt Seckelmeister. Für alle übrigen Funktionen stehen sie mit den Rathsgliedern in gleichem Verhältniß. Bey allen ihren Wahlvorschlägen führt der Rathsschreiber die Feder.

Art. IV.

Um in den Kleinen Rath gewählt werden zu können, muß man Mitglied des Großen Raths, verheyrathet oder es gewesen seyn, und entweder ein Amt ausgedient oder als Mitglied des Großen Raths, sechs Jahre in Kammern, Collegien oder Gerichtshöfen gearbeitet oder das neun und dreyßigste Jahr Alters zurückgelegt haben.

Art. V.

Von der Wahlfähigkeit sind jedoch ausgeschloßen:

1) Alle die, welche in äußerer Fürsten, Herren, oder Stände Diensten oder Bestallung stehen, in so lange sie derselben Genuß oder Besoldung nicht förmlich entsagt und abgeschworen haben werden.

2) Vater und Sohn, Bruder oder Halbbruder können nicht zugleich im Kleinen Rath sitzen, auch nicht zwey Mitglieder des nämlichen Geschlechts.

3) Nicht bezahlte allfällige Amts-Restanzen und alle andern gesetzlich bestimmten oder noch zu bestimmenden Fälle, welche die Suspension vom Ehrensitz

im Großen Rath nach sich ziehen, schließen ebenfalls von der Wahlfähigkeit zum Kleinen Rathe aus.

Art. VI.

Die verledigten Stellen im Kleinen Rath werden auf folgende Weise besetzt:

Am Tage der Besetzung werden durch das Ballotен-Loos sechs Wahlherren aus dem gesamten Kleinen Rath mit Inbegriff des Präsidii bezeichnet, indem nach abwechselnder Ordnung von einer Seite zur andern, ein Rathsglied nach dem andern zum Loos trittet und eine Ballote zieht, deren so viel sind als anwesende Rathsglieder, nämlich sechs goldene und die übrigen weiß.

Jeder dieser Wahlherren, so wie ihm eine goldene Ballote zu Theil wird, geht hinter den Vorhang und schneidet aus dem daselbst für jeden Wahlherrn befindlichen gedruckten Verzeichniß aller Wahlfähigen, welches vorher durch die vier ältesten Rathsglieder abgefaßt wird, einen Namen aus, der zusammen gerollt in das Gefäß gethan wird. Jedes Rathsglied nimmt zugleich das Exemplar des Verzeichnisses weg, aus dem es seinen Vorschlag gezogen hat.

Wenn die sechs Wahlherren vom Rath die Vorschlags-Operation beendigt haben, so werden abwechselnd, den Quartieren nach, auf gleiche Weise

vierzehn Wahlherren aus den Mitgliedern des Großen Raths gewählt, welche ihren Vorschlag auf gleiche Art wie oben machen.

In diesem Wahl-Collegio sollen nicht Vater und Sohn oder Brüder noch Halb-Brüder seyn, und so wie daher ein Standesglied des Kleinen oder Großen Raths durch das Loos zum Wahlherrn bestimmt wird, so sollen alsobald eben so viele weisse Balloten durch den Großweibel aus dem Sack gezählt werden, als dasselbe erst nach ihm zum Loos tretende anwesende Verwandte dieser Grade hat, als welche nicht mehr loosen sollen.

Wenn nun alle zwanzig Wahlherren auf die vorgeschriebene Weise ihren Vorschlag gemacht haben, so soll das Gefäß mit den Vorschlags-Zedeln vor das präsidirende Ehrenhaupt gebracht, von demselben die Zedel eröffnet und von dem Großweibel, welcher die Summe der zwanzig Zedel zuerst nachzählen soll, die in der Wahl Befindlichen, mit lauter Stimme abgelesen werden. Der Staatsschreiber verzeichnet jeden Namen, und wenn alle zwanzig Zedel abgelesen sind, so liest er das Verzeichniß der Vorgeschlagenen in der Ordnung, wie sie aufgeschrieben worden, ab. Alle Namen kommen dieser Ordnung nach auf die Trucke, und nach dem gesetzmäßigen Austritt der Vorgeschlagenen und ihrer Verwandten treten zuerst der Kleine Rath, dann die sämtlichen übrigen Standesglieder, den Quartieren nach, zum Ballotiren.

Die Vorgeschlagenen werden mit einfärbigen Balloten durch ein erstes Stimmen-Mehr auf die vier höchsten in den Stimmen reduzirt; hernach aber einer nach dem andern mit den mindesten Stimmen herausgewählet, wo dann der Ausgewählte und dessen Verwandtschaft wieder zum stimmenden Tribunal eintrittet. Sollten zwey oder mehrere gleich wenige Stimmen haben, so werden beyde Namen in einen Sack gethan, und verbleibt derjenige oder diejenigen in der Wahl, die von dem Ehrenhaupt zuerst herausgezogen werden. Unter den beyden in der letzten Wahl Verbliebenen wählt nun das Tribunal ebenfalls mit gleichfärbigen Balloten, und wer die meisten Stimmen hat, ist erwählt, bey gleichen Stimmen entscheidet das Loos, daher auch der Herr Amtsschultheiß oder sein Statthalter am Präsidium gleichfalls ballotirt.

Die Wahlherren sollen bey Eiden weder sich selbst, noch einen der ihnen im Grad des Abtritts verwandt ist, in Vorschlag bringen. Jeder Wahlherr und überhaupt jedes Standesglied soll durch die ganze Besetzung dem nämlichen seine Stimme geben, dem er sie anfänglich gegeben hat, so lange derselbe in der Wahl verbleibt. Niemand darf sich die Heimlicher-Wahl verbitten; wer aber gewählt würde, der diese Wahl aus persönlichen Gründen nicht annehmen könnte, kann innert vier und zwanzig Stunden nachdem ihm die Erwählung bekannt worden,

die Heimlicher-Stelle resigniren, da er dann wieder in seinen vorigen Stand trittet, und solches ihm für die Zukunft nicht hinderlich seyn soll, zu gleichen Ehren gelangen zu können.

Bey diesen Wahlen sollen als Verwandte der Vorgeschlagenen abtreten: Die Bluts-Verwandten in auf- und absteigender Linie, als Vater, Großvater, Sohn, Sohns-Sohn und Tochter-Sohn, so wie diejenigen, welche im ersten Grade der Seiten-Verwandtschaft verwandt sind, als: Bruder und Halbbruder, dann von der Schwägerschaft die Schwieger-Väter, die Tochtermänner, die Groß-Schwieger-Väter, Groß-Tochtermänner und die Schwäger. In den hier genannten Graden der Schwägerschaft trittet man dennoch ab, wenn schon eine Ehescheidung vorgegangen ist.

Diese Wahlform ist aber blos auf eine Probezeit von zehn Jahren festgesetzt, nach welcher dieselbe revidirt und MnGhrn. und Obern zur gutfindenden Correktion oder fernerer Bestätigung vorgelegt werden soll.

Art. VII.

Alle Mitglieder des Kleinen Raths sind gesetzmäßig nur auf ein Jahr erwählt. Alljährlich während der ordentlichen Winter-Sitzung, am Donnerstag vor dem Communions-Sonntag vor Weihnacht

Nachmittags machen die vier ältesten Rathsglieder den Vorschlag zu Wieder-Erwählung des Kleinen Raths, welche Tags darauf von MnGhrn. und Obern durch offenes Handmehr vorgenommen wird.

Für alle andern Erledigungen durch Tod, Resignation oder sonst geht die ordentliche Wahl vor sich in der ersten darauf folgenden Monats-Sitzung, wenn dieselbe nicht früher als acht Tage nach dem Leichenbegängniß oder der Resignation eintrifft, sonst aber in der zweyten darauf folgenden Sitzung. Der Besetzungs-Tag soll jeweilen den außer der Stadt wohnenden Mitgliedern sogleich angezeigt werden.

Wenn aber ein solcher Erledigungs-Fall zur Zeit einer halbjährigen Versammlung des Großen Raths eintritt, so soll am Tage nach der Beerdigung oder am Tage nach angenommener Resignation zur Wahl geschritten werden, oder falls dieses auf einen Sonntag oder Feyertag fallen sollte, Tags darauf.

Art. VIII.

Der Kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem Großen Rath vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieser Eigenschaft nach vorhandenen Gesetzen und Ordnungen oder in Ermanglung derselben nach Eid und Gewissen, zum Nutzen des Standes alle täglichen laufenden Regierungs-Geschäfte von sich aus zu besorgen; die wichtigern aber, welche der

Große Rath sich vorbehalten hat, oder die der Kleine Rath selbst vor ihn zu bringen gutfindet, vorzuberathen, so daß außer den Anzügen und Mahnungen, wegen welchen besondere Ordnungen vorhanden sind, nichts vor die höchste Gewalt gelangen kann, es sey dann vorher von dem Kleinen Rath behandelt und dahin gewiesen worden.

Art. IX.

Unter der Leitung des Kleinen Raths stehen zur Untersuchung und Vorberathung der wichtigern Geschäfte folgende fünf Haupt-Collegien, welche von MnGhrn. und Obern gewählt werden, nämlich:

Ein Geheimer-Rath zu Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zu Handhabung der innern und äußern Sicherheit. Derselbe steht jeweilen unter dem Präsidio des regierenden Herrn Schultheißen und hat zu Mitgliedern den Herrn Alt-Schultheiß, Seckelmeister und vier andere von dem Großen Rath gewählte Beysitzer, von denen wenigstens zwey aus dem Mittel des Kleinen Raths seyn müssen.

Ferner ein Finanz-Rath, unter dem Präsidio des Seckelmeisters von Amtswegen, zu Leitung aller ökonomischen Angelegenheiten und der Standeshaushaltung.

Ein Justiz- und Polizey-Rath zu Untersuchung

suchung und Leitung der Gegenstände von administrativer Gerichtsbarkeit und eigentlicher Aufsicht der Behörden, Beamten und Angestellten in gerichtlicher Hinsicht.

Ein Kirchen- und Schul-Rath zu Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und zu Oberaufsicht des gesammten Schulwesens.

Ein Kriegs-Rath zu Execution der Militair-Verfassung des Cantons und Berathung und Leitung aller in das Kriegswesen einschlagenden Angelegenheiten.

Ueber die Composition, die Wahlart, die Attribute und die Competenzen dieser Haupt-Collegien, so wie über die Aufstellung der sonst nothwendigen Kammern und Commißionen, deren Besetzung dem Kleinen Rath überlassen bleibt, wird die nähere Bestimmung einem eigenen Reglement vorbehalten.

Art. X.

Die innere Organisation des Kleinen Raths in Hinsicht auf seinen Geschäftsgang wird gleichfalls durch ein eigenes Reglement bestimmt werden.

Art. XI.

Gegenwärtiges Dekret, durch welches alle ihm widersprechenden frühern Ordnungen aufgehoben sind, soll in die erneuerte Sammlung Unsrer Fundamental-Gesetze eingetragen werden.

Geben in der Versammlung des Großen Raths den 12. und 13. Jenner 1816.

Dekret

über die Besetzung des Schultheißen-Amts.

Auf angehörten Vortrag MrGhrn. der Räthe und XVI. haben MeGhrn. und Obere über die Besetzung des Schultheißen-Amts

verordnet:

Der regierende Herr Schultheiß wird alljährlich am Donnerstag vor dem Communions-Sonntag vor Weihnacht für das künftige Jahr erwählt. Wenn ein ausbedienter Herr Schultheiß da ist, so soll derselbe, so lange MeGhrn. ihn oder er sich selbst Leibs- und Gemüthshalber fähig erkennt, dazu gewählt werden; die vier ältesten Rathsglieder sollen denselben vorschlagen und mit dem offenen Handmehr soll über den Vorschlag abgemehrt werden.

Wenn aber die Stelle eines regierenden Herrn Schultheißen durch Tod, Resignation oder sonst verledigt wird, so soll acht Tage nach dem Leichenbegängniß oder nach der angenommenen Resignation ein anderer wieder erwählt werden. Der Wahl-Vorschlag wird von den vier ältesten Rathsgliedern gemacht und kann von den Mitgliedern des Kleinen und Großen Raths nach Belieben vermehrt werden. Von den in Vorschlag Gebrachten kann niemand die Wahl ausschlagen. Dieselbe geschieht durch das geheime Mehr

mit einfärbigen Balloten, so daß einer nach dem andern mit den mindern Stimmen herausgewählt, und von den zwey zuletzt in der Wahl verbliebenen der höhere in den Stimmen gewählt ist. Bey gleich getheilten Stimmen soll das Loos entscheiden.

Auf vollkommen gleiche Weise wie für den regierenden Herrn Schultheißen wird auch verfahren, wenn die Stelle eines alten oder ausbedienten Herrn Schultheißen, der bey dem nächsten Jahreswechsel in das Amt zu treten hätte, durch Tod, Resignation u. s. w. verlediget wird.

Gegenwärtiges Dekret, durch welches alle ihm widersprechenden frühern Ordnungen aufgehoben sind, soll in die erneuerte Sammlung Unsrer Fundamental-Gesetze eingetragen werden.

Geben in der Großen Raths-Versammlung den 12. und 13. Jenner 1816.

Ordnung

über die Wahlart der Mitglieder des Großen Raths, welche von ihm selbst aus Munizipal-Städten und Landgemeinden gewählt werden sollen.

Da nach dem dritten Abschnitt des Art. IX. der urkundlichen Erklärung vom 21. Herbstmonat 1815, eine, durch die Vertheilung von dreyzehn Ausgeschoßenen auf die Landgemeinden der Leberbergischen Aemter, auf zwölf bestimmte Zahl von Mitgliedern des Großen Raths, auf den Vorschlag von Rath und XVI. durch MeGhrn. und Obere selbst gewählt werden sollen;

So haben Hochdieselben in Betreff der Art, wie der Vorschlag gebildet werden und die Wahl vor sich gehen soll,

verordnet wie folget:

Art. I.

MeGhrn. Räthe und XVI. werden innert vierzehn Tagen nach gegenwärtiger Erkanntniß, für jede der zu besetzenden Stellen einen vierfachen Vorschlag machen, wobey die im frühern Vorschlag zurückgebliebenen auf den nachfolgenden gebracht werden können.

Die Vorzuschlagenden werden durch offenes Handmehr bezeichnet, jedoch nach der absoluten Stimmen-Mehrheit. Jedem Mitglied von Rath und XVI. steht das Vorschlagsrecht zu.

Art. II.

MeGhrn. und Obere besetzen eine Stelle nach der andern aus dem jeweiligen vierfachen Vorschlag, welcher vermehrt werden kann. Im Fall der Vermehrung werden die Vorgeschlagenen durch eine erste Wahl auf diejenigen vier, welche die mehrsten Stimmen haben, reducirt: Falls keiner derselben die absolute Mehrheit hat, so wird durch offenes Stimmenmehr in jeder Wahl der, welcher die wenigsten Stimmen hat, ausgewahlet; unter den zwey letzten entscheidet das offene Stimmenmehr.

Wenn in der Folge eine dieser Stellen durch Tod, Resignation oder sonst ledig wird, soll dieselbe in der nächsten ordentlichen Jahressitzung ersetzt werden. Zu diesem Ende bilden MeGhrn. Räthe und XVI. innert den acht Tagen zunächst vor dieser Sitzung auf die angegebene Weise einen vierfachen Vorschlag, aus welchem vor MnGhrn. und Obern durch offenes Stimmenmehr also gewählt wird, wie oben verordnet ist.

Also beschlossen vor Großem Rath am 15ten Jenner 1816.

Instruktion

der Herren Heimlicher der Stadt und Republik Bern.

Da nach altem wohlerprobtem Herkommen und zu Folge ehemaliger bestimmter Verordnungen die wichtige Pflicht, über die Aufrechthaltung aller die Verfassung betreffenden Gesetze und allgemeinen Vorschriften im Besondern zu wachen, und zu verhindern oder zu warnen, daß weder vorsätzlich noch unvorsätzlich dieselben etwa außer Acht gelassen werden, den Heimlichern gesetzlich übertragen war:

So haben Me Ghrn. und Obere in Betrachtung, wie nützlich eine solche Einrichtung zu Erhaltung eines ordentlichen in den Schranken der vorgeschriebenen Formen ruhig fortschreitenden Ganges der Geschäfte in der Republik sey, nach Anleitung der ehemaligen Verordnungen so wie auch nach Maaßgabe der in dem Dekret über die Bildung, die Ergänzung und die Attribute des Kleinen Raths enthaltenen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Heimlicher verordnet was folget:

Art. I.

Die Heimlicher des Raths, welche nach alter Uebung sind: der Herr Alt-Schultheiß und der

Seckelmeister, und die zwey Heimlicher des Großen Raths, haben nebst den, allen übrigen Rathsgliedern obliegenden Pflichten, im besondern noch diejenige:

a. Die vom Großen Rath erlassenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Instruktionen und Reglemente, welche die Verfassung der Republik betreffen und auch die verfassungsmäßigen Wahlvorschriften der verschiedenen Staats-Würden, Aemter und Stellen zu handhaben.

b. Zu wachen, daß im Kleinen Rathe nach vorhandenen Verordnungen verfahren werde, und daß von demselben an den Großen Rath gewiesen werde, was diesem selbst zu entscheiden zukömmt.

Art. II.

Den Heimlichern steht daher mit der Pflicht auch das Recht zu, bey gegebenem Anlaß, wenn ihnen bedünkte, daß, besonders ertheilte Vollmachten vorbehalten, der gesetzliche verfassungsmäßige Pfad verlassen werde, dagegen zu mahnen, im Kleinen Rath in dergleichen Fällen, nach vergeblicher Abmahnung den Herrn Schultheiß aufzufordern, den Großen Rath zu Entscheid der Frage zu versammeln, und wenn dem ungeachtet gegen das Abmahnen des Heimlichers progredirt würde, so soll derselbe gegen ein solches Verfahren protestiren und erklären daß er

dasselbe in erster Sitzung dem Großen Rath anzeigen werde.

Art. III.

Der Heimlicher soll einen solchen Fall dem Großen Rath in der nächsten Versammlung schriftlich vorbringen, welcher auf eine unter diesen Umständen erfolgte Heimlicher-Mahnung, ohne ferneres Verschieben noch Verweisen an eine andere Commißion, darüber entscheiden wird.

Art. IV.

Wenn ein Standesglied einen Anzug oder eine Mahnung durch den Heimlicher vorbringen zu lassen wünscht, so soll er dieselbe schriftlich eingeben, der Heimlicher mag dann, nach Gutfinden, selbige anbringen; wenn aber sieben oder mehrere Standesglieder den Heimlicher dazu auffordern, so ist er, mit der im nachstehenden Artikel enthaltenen Ausnahme verpflichtet, in der ersten Sitzung eine solche Mahnung vorzutragen. Da denn, nach allgemeiner Vorschrift über die Anzüge und Mahnungen, das Weitere geschehen wird. In jedem Fall aber, wo der Heimlicher die Mahnungen eines oder mehrerer Standesglieder vor die höchste Gewalt bringt, ist er bey seinem Eid verbunden, deren Namen zu verschweigen.

Art. V.

Mahnungen und Anzüge gegen die Autorität der höchsten Gewalt, oder zuwider Gesetzen und Ordnungen, sollen nicht gethan und von den Heimlichern niemals angenommen werden.

Art. VI.

Die Heimlicher wachen, daß die Rechnungen, welche vor Großen Rath gebracht werden sollen, in der gesetzlich bestimmten Zeit an selbigen gelangen.

Art. VII.

Damit die Heimlicher des Großen Raths, diese verschiedenen Obliegenheiten erfüllen mögen, sollen sie nicht beyde zugleich mit Aufträgen beladen werden, welche sie verhindern würden, den Sitzungen des Großen und des Kleinen Raths beyzuwohnen.

Art. VIII.

Gegenwärtige Instruktion, welche an die Stelle der verschiedenen ältern Vorschriften über die Pflichten und Befugnisse der Heimlicher gesetzt wird, soll der erneuerten Sammlung der Verfassungs-Gesetze beygerückt und jedesmal vor Abschwörung des Heimlicher-Eids abgelesen werden.

Also beschlossen vor Großem Rath am 18ten Jenner 1816.

Reglement

über die innere Organisation des Großen Raths und die Behandlungs-Art der Geschäfte.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit:

Nachdem Wir die Nothwendigkeit in Betrachtung gezogen, die zerstreuten Vorschriften über die Formen der Versammlungen und der Berathschlagungen vor dem Großen Rath zu revidiren, in ein Ganzes zusammenzufassen und mit den veränderten Constitutions-Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen, so haben Wir über diesen Gegenstand, auf angehörten Vortrag Unsrer Räthe und XVI. nachfolgendes Reglement anzunehmen und für die Zukunft festzusetzen gutbefunden:

Convocation.

Art. I.

Die ordentlichen Versammlungen des Großen Raths werden durch den Glockenschlag und das gewohnte Bot bey den Häusern an alle in der Stadt wohnende Mitglieder, die außerordentlichen und halbjährlichen aber durch besondere von der Canzley

auszufertigende Einberufungs-Schreiben an alle außer der Stadt, jedoch im Canton wohnende Mitglieder zusammenberufen; letzteres in dem Verstand, daß sobald die halbjährlichen Versammlungen einst ihren Anfang genommen haben, die täglich fortlaufenden Sitzungen nur auf die gewohnte Weise angezeigt werden.

Art. II.

Die in jeder Sitzung zu behandelnden Geschäfte sollen Tags vorher auf einer in der Canzley angehängten Tafel verzeichnet und sollen auch in den Einberufungs-Schreiben angezeigt werden, in dem Verstand jedoch, daß wenn während der Dauer der halbjährlichen oder außerordentlichen Versammlung unvorgesehene Gegenstände eine Berathung des Großen Raths erheischen, solche nach vorhergegangener Anzeige auf der Tafel behandelt werden können.

Art. III.

Gutachten über allgemeine Gesetze und Verordnungen oder andere besonders wichtige Gegenstände, deren Behandlung den halbjährlichen oder außerordentlichen Sitzungen vorbehalten ist, sollen, ehe sie in Berathung gezogen werden, vorerst auf einige Zeit zur Einsicht in die Canzley gelegt, und solches in der nächst vorhergehenden Sitzung oder in dem Einberufungs-Schreiben an sämtliche Standes-Glieder, dem Großen Rath angezeigt werden.

Diejenigen aber, welche in den gewöhnlichen Sitzungen behandelt werden, sollen zweymal vier und zwanzig Stunden vorher in die Canzley gelegt werden. In außerordentlichen Fällen ist dem Kleinen Rathe überlassen, dergleichen Gutachten nach Bewandtniß der Umstände durch den Druck vervielfältigen, und den Mitgliedern des Großen Raths austheilen zu lassen.

Art. IV.

Sämtliche Große Rathsglieder sind nach ihrem Eid verbunden, den Sitzungen, zu welchen ihnen geboten wird, fleißig beyzuwohnen und selbige ohne dringende und ehehafte Ursachen nicht zu verabsäumen. Insbesonders sollen alle diejenigen, welche sich außer dem Canton aufhalten, und nicht in außerer Fürsten und Staaten, Civil- oder Militairdiensten stehen, wenigstens sich bey der halbjährlichen Versammlung im December einfinden; es seye denn, daß sie die Gründe ihres Ausbleibens Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt bekannt gemacht hätten. Wenn aber ein großes Rathsglied, das weder in Standes-Geschäften noch in außerer Fürsten Diensten steht, ohne Entschuldigung und ohne erhaltene Dispensation über Jahr und Tag von den Versammlungen wegbleibt, so sollen die Kammern und Commißionen in denen es gewesen, ergänzt werden, und das betreffende Standesglied selbst für ein Jahr

lang alles Stimmrechts und aller Wahlfähigkeit bey Besetzung von Aemtern, Stellen und Gnadenerweisungen verlustig seyn. Nach zweyjähriger Abwesenheit ohne Entschuldigung soll dasselbe ohne weiters durchgestrichen und entsetzt werden.

Art. V.

Kein Mitglied des Großen Raths kann den Sitzungen beywohnen, oder irgend ein Stimmrecht ausüben, es habe denn vorher, wenn es neu gewählt ist, den Standes-Eid beschworen, oder Falls dieses bereits geschehen, im Lauf jeden Jahrs zu der Erfüllung der daherigen Pflichten gelobt.

Art. VI.

Die Mitglieder des Großen Raths sollen in den Versammlungen nicht anders als in schwarzer Kleidung mit dreyeckigtem Hut und Degen erscheinen. Unsere geliebten Miträthe die Heimlicher sind beauftragt, auf die Anständigkeit des Costüms zu achten, und wenn sie etwas Unschickliches bemerken sollten, so werden sie den betreffenden Standes-Gliedern durch Unsre Staatsbediente verdeuten, daß sie nach Vorschrift und nach den angenommenen Begriffen von Schicklichkeit in der Versammlung des Großen Raths erscheinen sollen. Bey feyerlichen Anläßen ist der Herr Amts-Schultheiß bewältiget, die Versammlung aufzufordern, im Mantel zu erscheinen.

Art. VII.

Die periodischen und außerordentlichen Sitzungen sollen nicht eröffnet und keine Berathung angefangen werden können, es seyen dann wenigstens Einhundert Mitglieder gegenwärtig. Für die gewöhnlichen Sitzungen ist nach alter Uebung die Gegenwart von fünfzig Mitgliedern nothwendig, und eben so viele Votanten werden auch erfordert um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Präsidium.

Art. VIII.

Die Versammlung wird jeweilen von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupte, in dessen Abwesenheit aber von dem Herrn Alt-Schultheiß und nach diesem von dem ältesten im Rang folgenden Rathsgliede präsidirt.

Art. IX.

Unser fürgeliebtes Ehrenhaupt oder dessen Statthalter hat in dieser Eigenschaft eines Präsidenten die Versammlungen zusammenzuberufen, jede Sitzung zu eröffnen und aufzuheben; während derselben die gesetzliche Ordnung zu handhaben, die Materien vorzutragen und der Berathschlagung zu unterwerfen; nach beendigter Umfrage die gefallenen gutachtlichen oder andere Meynungen zu scheiden und in's Mehr zu setzen, bey außerordentlichen Gelegenheiten das

Wort im Namen der Versammlung zu führen, endlich das Siegel der Republik zu verwahren und alle Akten der Regierung zu unterzeichnen.

Sekretariat und Bedienung.

Art. X.

Das Sekretariat des Großen Raths wird ausschliessend von dem Staatsschreiber besorgt, welcher von dem Großen Rath selbst aus seiner Mitte ernennt wird. Derselbe hat die Pflicht alle Beschlüsse des Großen Raths getreu in die Feder zu fassen, selbige in behöriger Form auszufertigen, ihre Dispositive den betreffenden Behörden oder einzelnen Personen bekannt zu machen und jedem das Nöthige aufzutragen, endlich das Protokoll und die Archive in Ordnung zu halten. Seine weitern Pflichten und Befugnisse, so wie sein Verhältniß gegen die ihm untergeordneten Gehülfen oder Canzley-Beamten sollen durch ein nachfolgendes Dekret bestimmt werden. Im Fall von Abwesenheit oder Krankheit vertrittet der nächstfolgende Canzley-Beamte seine Stelle, in sofern er selbst Mitglied des Großen Raths ist.

Art. XI.

Für die Bedienung oder die unmittelbare Abwart des Großen Raths werden von demselben aus

seiner Mitte ein Großweibel und ein Rathhaus-Ammann auf vier Jahre erwählt.

Art. XII.

Ihnen liegt nebst den Verrichtungen der Abwart des Kleinen und Großen Raths und den in einer eigenen Instruktion aufzustellenden Pflichten insbesonders das Stimmenzählen und die Veranstaltung alles dessen ob, was zum Ballotieren bey dem geheimen Stimmenmehr erforderlich ist. Ihnen werden in dem Versammlungs-Saale die zu ihren Verrichtungen schicklichsten Plätze angewiesen. Beyde begleiten auch Unser fürgeliebtes Ehrenhaupt in den Großen, und abwechselnd in den Kleinen Rath. Sie sollen, wenn sie in Funktion sind, zum Unterscheidungszeichen den Mantel und der Großweibel dazu noch den Stab tragen.

Form der Berathung.

Art. XIII.

Am Anfang jeder Sitzung eröffnet der Herr Amts-Schultheiß, und zwar ohne dabey seine eigene Meynung durchblicken zu lassen, die in der nämlichen Sitzung zu behandelnden Gegenstände, und soll diese Ordnung durch keine Zwischen-Geschäfte oder Anzüge unterbrochen werden können.

Art. XIV.

Art. XIV.

Bey der Berathschlagung selbst soll zuerst das Gutachten abgelesen, darüber von dem Präsidenten oder von einem Mitglied des Collegiums, welches dasselbe vorberathen hat, stehend rapportirt und die übrigen Mitglieder der Commißion namentlich um ihre Meynung angefragt werden. Sodann folgt im Allgemeinen die Umfrage bey den Mitgliedern des Kleinen und Großen Raths, und soll so lange fortgesetzt werden bis niemand mehr zu reden verlangt. Es kann auch diese Umfrage je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Willen der Versammlung, entweder über das Ganze zugleich oder über einzelne Fragen und Artikel abgehalten werden.

Art. XV.

Bey Aeußerung ihrer Meynungen bleiben die Mitglieder des Kleinen Raths sitzen, die des Großen Raths aber sollen sie stehend vortragen. Die Meynungen selbst sollen nicht schriftlich, sondern nur mündlich gegeben werden können.

Art. XVI.

Jedes opinirende Mitglied soll sich bestreben seine Meynung kurz, deutlich und ohne Wiederholung, insbesondere aber mit geziemender Ehrerbietung und regimentischer Anständigkeit, ohne beleidigende

Anzüglichkeiten und ohne Einmischung fremder Gegenstände zu geben, als in welch letzterm Fall dem Herrn Amts-Schultheiß obliegt, allzusehr von der Sache abweichende Opinanten zur Ordnung und an die im Wurf liegende Frage zu weisen; auch soll niemand einem Sprechenden in die Rede fallen.

Art. XVII.

Niemand darf in der nämlichen Umfrage mehr als einmal zu dem gleichen Geschäft reden; es wäre denn Sache, daß jemand, er sey ein Committierter oder nicht, irrig angeführte Thatsachen zu berichtigen hätte; welches aber nur nach beendigter Umfrage unmittelbar vor dem Mehren mit möglichster Kürze und Bescheidenheit und ohne weiter in die Materie einzutreten, geschehen soll.

Hierbey hat es den Verstand, daß sowohl der Präsident als die übrigen Mitglieder des Collegiums, welches ein vorkommendes Geschäft berathen hat und darüber den Vortrag erstattet, wenn sie auf die im 14ten Artikel vorgeschriebene persönliche Anfrage bey der Darstellung des Geschäfts und den verschiedenen darüber im Gutachten liegenden Meynungen stehen bleiben, ohne ihre eigene Ansicht zu eröffnen, dieses auch nachher in der allgemeinen Umfrage wie jedes andere Mitglied der Versammlung thun können.

Art. XVIII.

Nach beendigter Umfrage kann auch der Herr Amts-Schultheiß, Falls er darum befragt wird, seine Meynung äußern. Alsdann aber soll ohne weiteres Reden sogleich zur Abstimmung geschritten werden, es sey denn, daß wegen wichtigen in der Berathung neu bekannt gewordenen Umständen, der Herr Amts-Schultheiß selbst eine zweyte allgemeine Umfrage für nöthig erachtete, als welches der Weisheit und Vorsichtigkeit des jeweiligen Ehrenhaupts oder seines Statthalters überlassen wird.

Form des Abmehrens.

Art. XIX.

Die gefallenen sowohl gutachtlichen als in der Versammlung selbst geäußerten Meynungen, werden von dem Herrn Amts-Schultheiß oder dessen Statthalter gehörig ein- und abgetheilt, also daß nach alter und zur Herausbringung des wahren Willens der Majorität nothwendiger Uebung, die Vorfragen: ob man z. B. in einer Sache fortfahren, oder davon abstrahiren oder selbige zurückweisen wolle, zuerst; hernach die in der Hauptsache einander entgegensetzten, sich wechselseitig ausschließenden Hauptmeynungen, und endlich die einer jeden Hauptmeynung subordinirten Vorschläge ins Mehr gesetzt und entschieden werden. Die Setzung dieser Fragen ist

einem jeweiligen Ehrenhaupt oder dessen Statthalter überlassen. Falls jedoch eine geäusserte Meynung vergessen oder nicht an behörigem Ort angebracht wäre, so soll auf daherige Bemerkungen Rücksicht genommen werden.

Art. XX.

Falls von irgend einem Collegio zusammenhängende Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse vorgeschlagen werden, so soll, sobald es verlangt wird, die Abstimmung über jeden einzelnen Artikel geschehen. Die angenommenen sind als definitiv erkennt anzusehen; würden aber einzelne Artikel verworfen, oder ganz neue Zusatz-Artikel, oder wesentliche Veränderungen vorgeschlagen und von der Versammlung gebilliget, die man nicht hat vorhersehen noch berathen können: so sollen sie vorerst noch an die gleiche Behörde, von welcher der Vortrag gekommen ist, zurückgesendet werden, um sie zu prüfen, auszuarbeiten und allenfalls mit dem erkennten selbst in Uebereinstimmung zu bringen. Das Gutachten darüber wird in einer der nächsten Sitzungen vorgetragen und sollen die betreffenden Zusätze oder Veränderungen erst nach dieser zweyten Berathung und Abstimmung endlich beschlossen seyn.

Art. XXI.

Dieser allgemeinen Vorschriften ungeachtet, behalten Wir Uns hiemit vor, gutfindenden Falls zu

Behandlung großer, umfassender Gesetze eine andere Form der Berathung vorzuschreiben, welche Vorschriften aber nur für den jeweilen bestimmten Gegenstand dienen, zum voraus abgefaßt, und nicht als Abänderung dieses Gesetzes angesehen werden sollen.

Art. XXII.

Das Stimmengeben geschieht in allen ordentlichen Fällen durch das Aufstehen der Mitglieder, und nur bey ganz einfachen Gegenständen, wo kein Widerspruch geäußert wird, mag das bloße Handmehr genügen. Für Käufe, Verkäufe, Entschädigungen, Gratifikationen odere andere Gunstbezeugungen, ist das geheime Ballotenmehr eingeführt, und zwar so, daß bey allen hier einschlagenden Gegenständen über die Frage: ob einzutreten? Bey Gratifikationen, Entschädigungen oder andern Gunstbezeugungen aber auch über die vorkommenden Summen, oder über die Art der Gunstbezeugung ballotirt, bey Käufen und Verkäufen hingegen durch das offene Stimmenmehr über die Summen entschieden wird, mit dem Vorbehalt jedoch, daß wenn bey Käufen, Entschädigungen, Gratifikationen und Gunstbezeugungen höhere Summen vorgeschlagen werden sollten, als im Vortrag angerathen sind, solche Erhöhungen alsdann nicht anders als mit drey

Drittel Stimmen des anwesenden Tribunals erkennt werden sollen.

Art. XXIII.

Bey gleich getheilten Stimmen in allen Berathschlagungen entscheidet der Herr Amts-Schultheiß oder dessen Statthalter, da er hingegen bey den Wahlen mitstimmt, und in solchem Fall bey gleich getheilten Stimmen das Loos den Ausschlag giebt.

Art. XXIV.

Die Stimmenzählung selbst geschieht durch Unsern Großweibel unter Beyhülfe und Aufsicht des Rathhaus-Ammanns, zuerst bey dem Ehrensitz des Kleinen Raths und dann den Quartieren und Bänken nach, und zwar soll dieselbe in allen Fällen, die Majorität mag ersichtlich seyn oder nicht, sobald es von irgend jemand begehrt wird, vor sich gehen, auch die Stimmenzahl selbst in dem Manual verzeichnet werden.

Art. XXV.

Während, daß über einen Gegenstand abgestimmt wird und die Stimmen gezählt werden, soll die Thüre des Versammlungszimmers verschlossen, auch alles Herumgehen von einer Bank und einem Quartier zum andern verboten seyn.

Art. XXVI.

Für die Aufhebung oder Abänderung irgend eines Beschlusses wird eine größere Stimmenzahl erfordert, als diejenige, durch welche er gefaßt worden ist; besonders wichtige Gegenstände und Fundamental-Gesetze, das heißt, solche, die von Unsern Räthen und XVI. vorberathen und auf ihren Vortrag von Uns angenommen worden, vorbehalten, für deren Aufhebung oder Abänderung eine Majorität von zwey Drittel Stimmen des anwesenden dazu versammelten Tribunals ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es sollen aber dergleichen Abänderungen nicht in casu und aus Privat-Absichten vorgeschlagen, sondern zu rechter Zeit, am rechten Ort und in regimentischer Ordnung vorgenommen werden.

Von den Anzügen und Mahnungen.

Art. XXVII.

Jedem Mitglied des Großen Raths steht zwar die Freyheit zu, über Gegenstände, welche nicht in der Umfrage sind, zum Nutzen des Standes die gutfindenden Anträge und Anzüge zu machen; es soll aber über einen solchen Anzug in der nämlichen Sitzung kein Schluß gefaßt, sondern derselbige Anzug lediglich mit dem Namen desjenigen der ihn gethan hat, ad notam genommen und ein jeweiliges Ehrenhaupt dessen per Zedel berichtet werden;

da dann in einer der drey nächsten Sitzungen der Anzug behandelt, dasjenige Standesglied, so denselben gethan hat, über die Gründe und Motive desselben angefragt und sodann die Umfrage gehalten werden soll, ob solcher der Berathschlagung würdig sey oder nicht. Erstern Falls wird der Anzug entweder an die Behörde, wohin er nach der Natur des Gegenstandes gehört, oder in eine besondere Commißion versandt, um selbigen zu prüfen und seiner Zeit darüber den Rapport zu erstatten.

Art. XXVIII.

Die Anzüge dürfen nicht mündlich, sondern nur schriftlich geschehen, und zwar am Ende einer Sitzung nach vorgegangener Anfrage bey Unserm fürgeliebten Ehrenhaupte und in Folge von demselben erhaltener Aufforderung.

Art. XXIX.

An dem Tag, an welchem alljährlich vor Weihnachten der Herr Schultheiß erwählt und der Standes-Eid abgelesen wird, darf kein Anzug noch Mahnung gemacht werden, die nicht auf diese Handlung Bezug hätten.

Art. XXX.

Mahnungen, d. h. solche Begehren und Anträge die sich nicht auf Einführung von etwas neuem, sondern auf Vollziehung bereits ergangener Beschlüße,

oder auf Handhabung bestehender Gesetze und Verordnungen beziehen, können von jedem Standesglied entweder selbst oder nach der im Heimlicher-Reglement enthaltenen Vorschrift, gemacht werden.

Art. XXXI.

Dergleichen Mahnungen, welche jeweilen schriftlich abzufassen und einzureichen sind, sollen zum Unterschied von den Anzügen in der nämlichen Sitzung in der sie geschehen sind, in die Umfrage gesetzt und von der Versammlung entschieden werden, ob die betreffende Mahnung der Erheblichkeit würdig sey oder nicht.

Art. XXXII.

Im letztern Fall ist selbige von der Hand gewiesen; im erstern aber wird sie derjenigen Behörde, gegen welche sie gerichtet worden, oder in deren Verrichtungen der Gegenstand vorzüglich einschlägt, zugesendet, um darüber in einer für jeden vorkommenden Fall besonders zu bestimmenden Zeit, dem Großen Rath ihren Bericht zu erstatten.

Von dieser Verweisung zu näherm Rapport ist nur der in der Heimlicher-Instruktion vorgesehene Fall einer vergeblichen Mahnung vor dem Kleinen Rath ausgenommen.

Form der Wahlen.

Art. XXXIII.

Für alle diejenigen Wahlen, deren Form durch eigene sich darauf beziehende Verordnungen bestimmt ist, hat es bey derselben lediglich zu verbleiben. Ist aber nichts abweichendes statuirt, so gelten folgende allgemeine Vorschriften:

Art. XXXIV.

Zu jeder vom Großen Rath zu besetzenden Stelle, für welche keiner besondern Behörde ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist, machen die vier ältesten Rathsglieder einen doppelten Wahlvorschlag, der aber von jedem Mitglied des Kleinen oder Großen Raths vermehrt werden kann.

Art. XXXV.

Niemand darf jemand in die Wahl vorschlagen, der entweder nach dem Gesetz nicht wahlfähig ist, oder dem er in dem Grade des Abtretens verwandt wäre. In eint oder anderm Fall, wird auf gefallene Bemerkung der Vorgeschlagene alsogleich aus der Wahl gethan.

Art. XXXVI.

Jeder Vorgeschlagene darf sich durch Anbringung gesetzlicher oder sonst erheblicher Entschuldigungs-Gründe die Wahl verbitten, mit Ausnahme jedoch

des Hochansehnlichen Schultheißen-Amts, der Heimlicher-Stellen, der Gesandtschaften und anderer Sendungen; als für welche keine Recusation angenommen wird, dem allfällig Erwählten hingegen überlassen bleibt, sich nachher bey Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt um seine Entlassung, und zwar im Fall der Anwesenheit innert vier und zwanzig Stunden zu bewerben. Für die fünf Haupt-Collegien darf man ebenfalls nicht die Wahl ausschlagen, es sey denn Sache, daß man allbereits in einem derselben angestellt sey, oder eine Stelle bekleide, welche eigens mit Dispensation von solchen verbunden ist.

Art. XXXVII.

Jeder Stimmende ist bey seinem Eide verpflichtet, demjenigen den er selbst vorgeschlagen, oder dem er in der ersten Wahl geholfen hat, auch in allen folgenden Wahlen während der gleichen Wahloperation seine Stimme zu geben, so lange derselbe in der Wahl verbleibt.

Art. XXXVIII.

Diese Stimmen werden durch das geheime Mehr mit gleichfarbigen Balloten gegeben.

Art. XXXIX.

Bey Anhebung jeder Wahl unmittelbar nach Ablesung des Vorschlags und vor allem Austritt,

soll die Thüre verschlossen und das ganze Tribunal gezählt werden; nach diesem nehmen die Vorgeschlagenen und ihre Verwandten den Austritt.

Art. XL.

Sobald einer der Vorgeschlagenen in der ersten oder einer folgenden Wahl die absolute Mehrheit jenes ganzen gezählten Tribunals mit Innbegriff des Austritts für sich hat, so ist er als erwählt anzusehen und es bedarf keiner fernern Auswählung.

Art. XLI.

Sind hingegen die Stimmen so vertheilt, daß die absolute Mehrheit sich auf keinen Einzelnen vereinigt, so werden die Vorgeschlagenen durch fernere Ballotirungen allmählig reduzirt, und zwar wenn fünf oder mehr vorgeschlagen sind, in der ersten Wahl auf vier, nachher kommt je einer nach dem andern, und zwar immer der Schwächste in den Stimmen aus der Wahl, wird samt seinen Verwandten hereinberufen, und unter den zwey Letztern ist derjenige zu der betreffenden Stelle erwählt, der die meisten Stimmen für sich gehabt hat. Bey allfällig gleichgetheilten Stimmen in den Vorwahlen, zieht der Herr Amts-Schultheiß das Loos und der erst Herausgezogene bleibt in der Wahl; in der letzten Wahl hingegen entscheidet das Loos auf folgende Weise: Sind die Candidaten zugegen, so werden

zuerst Nummern gezogen; derjenige, welcher Nummer Eins erhalten, zieht zuerst aus dem Sack, in welchem sich eine goldene und eine weisse Ballote befindet, und derjenige, welcher die goldene Ballote zieht, ist erwählt; ist nur einer von den zwey zuletzt in der Wahl Gebliebenen zugegen, so wird von einem der Staats-Beamteten für denselben gezogen.

Sind beyde Candidaten abwesend, so werden ihre Namen in einen Sack gethan, und der von dem Herrn Amts-Schultheiß herausgezogene ist erwählt.

Art. XLII.

Vor jeder Ballotirung soll allemal die Thüre verschlossen, das stimmende Tribunal den Quartieren und Bänken nach gezählt, hernach eben so viele Balloten in den Sack gethan werden, so daß die Summe der in die Trucke gelegten Balloten mit der Summe der anwesenden Mitglieder genau übereinstimmen muß. Wer nicht gezählt worden, soll bey Eiden nicht ballotiren. Ist allfällig ein Versehen unterlaufen, so entscheidet die Versammlung auf der Stelle, ob solches wichtig genug sey um die Wahl ungültig zu erklären.

Bestimmung des Austritts.

Art. XLIII.

Wer bey einem Geschäft oder einer Wahl persönlich interessirt ist, der kann der daherigen

Behandlung nicht beywohnen, sondern soll von der Versammlung austreten.

Art. XLIV.

Eben so treten ab: die Blutsverwandten der interessirten Personen, jedoch nicht weiter als in auf- und absteigender Linie, so weit sie sich erstrecken mag, und im ersten Grade der Seiten-Verwandtschaft, Brüder und Halbbrüder; ferner in der Schwägerschaft: der Schwiegervater und Groß-Schwiegervater, Tochtermann, Groß-Tochtermann und Schwäger; und zwar trittet man in den hier genannten Graden der Schwägerschaft ab, sobald die Verlobung vor sich gegangen, wenn auch die Ehe selbst noch nicht eingesegnet wäre, deßgleichen wenn sie durch Tod oder Scheidigung wieder getrennt worden ist.

Art. XLV.

Bey Käufen, Verkäufen, Verpachtungen, Schenkungen, Entschädigungen und andern Gnadensachen wird der Austritt der Seiten-Verwandtschaft auch auf Oheim und Neffe und Geschwister-Kinder in der Bluts-Verwandtschaft ausgedehnt.

Art. XLVI.

Ist es um Angelegenheiten von Privat-Personen zu thun, die nicht des Großen Raths sind, so können ihre Verwandten, nach der in §§. 44. und 45.

enthaltenen Vorschrift, ebenfalls der Berathung nicht beywohnen; auch sollen die Vögte ihren Pupillen abtreten, wenn sie schon denselben nicht verwandt sind. Der gleiche Austritt wie bey der Berathung vor dem Großen Rathe selbst, soll auch bey der Berathung in den betreffenden Collegien oder Commißionen beobachtet werden.

XLVII.

Bey Behandlung allgemeiner Standes- oder Regierungs-Geschäfte, welche die Republik im Ganzen betreffen, findet kein Abtreten statt, als für den, oder diejenigen, welche in Civil- oder Militair-Diensten einer allfällig hiebey interessierten außern Macht stehen, oder von daher Pensionen beziehen, und zwar nur für ihre Person allein.

Art. XLVIII.

Wenn jedoch bey solchen allgemeinen Standes-Geschäften, irgend ein offenbares oder verborgenes Privat-Interesse mit obwaltete, so mögen die betreffenden Personen oder ihre Verwandten in dem im §. 44. bemerkten Grad solches anzeigen und entweder selbst abtreten, oder zum Abtreten ermahnt werden. Im letztern Fall sollen sie unverweigerlich sogleich den Austritt nehmen, sodann aber, wenn über die Rechtmäßigkeit dieses Ausmahnens ein Zweifel erhoben wird, darüber von dem Großen

Rath selbst, mit oder ohne Umfrage, auf der Stelle entschieden werden.

Art XLIX.

Gegenwärtiges Reglement, durch welches frühere Verordnungen, in so weit sie demselben widersprechen, aufgehoben sind, soll der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze und Dekrete beygerückt werden.

Also beschlossen in Unsrer Großen Raths-Versammlung den 4. 5. 6. und 7. Junius 1816.

Dekret

Dekret

über die Befugniß und Obliegenheiten der fünf Haupt-Collegien.

Nachdem MeGhrn. und Obere unterm 13. Jenner letzthin zur Erledigung der minder wichtigen und zu Untersuchung und Vorberathung der wichtigeren, vor den Kleinen oder Großen Rath gelangenden Geschäfte, die Aufstellung von fünf Haupt-Collegien erkennt haben, nämlich:

Eines Geheimen Raths, zu Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zu Handhabung der innern und äußern Sicherheit;

Eines Finanz-Raths, zu Leitung aller ökonomischen Angelegenheiten und der Standeshaushaltung;

Eines Justiz- und Polizey-Raths, zu Untersuchung und Vorberathung der in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung vorkommenden streitigen Gegenstände und zur Oberaufsicht über sämtliche Justiz- und Polizeybehörden;

Eines Kirchen- und Schul-Raths, zu Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und zur Oberaufsicht des Schulwesens;

Eines Kriegs-Raths, zu Execution der Militair-Verfassung des Cantons und Berathung und Leitung aller in das Kriegswesen einschlagenden Angelegenheiten;

So ist nunmehr von MnGhrn. und Obern, nach erstattetem Bericht und Antrag MrGhrn. der Räthe und XVI. in näherer Bestimmung der Organisation, der Obliegenheiten und Befugnisse jedes dieser Collegien, beschlossen worden, was von einem zum andern folgt.

I.

Geheimer Rath.

Art. I.

Der Geheime Rath soll bestehen aus dem regierenden Herrn Schultheißen als Präsidenten, dem Herrn Alt-Schultheißen und dem jeweiligen Herrn Seckelmeister, alle drey von Amtswegen; denn aus vier aus der Mitte des Kleinen und des Großen Rathes gewählten Mitgliedern.

Art. II.

Das Sekretariat desselben wird von einem Geheim-Rathsschreiber besorgt, und dem täglichen Rathe wird überlassen, bey definitiver Einrichtung der Staats-Canzley auch einen substituirten Sekretarius

anzustellen, der den Erstern erleichtern und ihn in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit vertreten könne. Der Geheim-Rathsschreiber hat in allen Sitzungen des Geheimen Raths die Feder zu führen, außer in jenen über vorörtliche Geschäfte, denen er nichts desto weniger beyzuwohnen verpflichtet ist. Nebst den in seiner Instruktion enthaltenen Pflichten liegt ihm auch insbesonders ob, sich mit den Eidgenößischen Geschäften und ihrem Gang bekannt zu machen und während der Dauer der vorörtlichen Verhältnisse, der Eidgenößischen Canzley diejenige Beyhülfe zu leisten, welche mit seinen eigenen Amtspflichten verträglich seyn mag.

Art. III.

Dem Geheimen Rathe ist überhaupt die besondere Aufsicht und stete Wachsamkeit auf die höhern Interessen des Staats im Ganzen anvertraut; er hat in dieser Rücksicht vorzüglich zu sorgen, daß einerseits die Ruhe und allgemeine Zufriedenheit im Innern nicht gefährdet, anderseits gegen Eidgenößische Stände und fremde Staaten die vertragsmäßigen, oder andere freundschaftliche Verhältnisse erhalten und befestigt werden.

Art. IV.

Zu diesem Ende wird er, was die innern Standes-Angelegenheiten betrifft, mit andern Collegien, Kammern oder einzelnen Beamten die

nöthige Correspondenz unterhalten, und entweder an den Kleinen, oder nach Beschaffenheit der Sache an den Großen Rath rapportiren, was er der Selbst-Erhaltung und der Klugheit der Republik angemessen erachtet; insbesonders die Amtsführung derjenigen Regierungs-Beamten, die nicht unmittelbar unter andern Collegien stehen, beaufsichtigen, ihnen die nöthigen Weisungen ertheilen, allfällig Fehlbare anzeigen und bey Bestätigung der Oberamtleute und der Amtschreiber, so wie bey Wieder-Erwählung oder Ersetzung der Amtsstatthalter und Amtsrichter den Rapport erstatten. Die jährliche Censur der Gerichtsstatthalter und Amtsweibel bleibt ihm hingegen nach dem Beschluß vom 18. Jan. 1809 selbst überlassen.

Art. V.

Infolge dieser Fürsorge für die allgemeine Sicherheit des Staats ist der Geheime Rath auch beauftragt und bevollmächtigt, allen geheimen Verständnissen, Aufwieglungen und andern Unternehmungen gegen die Republik, ihre Verfassung und Regierung vorzubeugen, selbige nach Möglichkeit zu entdecken und zu zerstreuen, allfällige Verhaftungen ihrer Urheber und Theilnehmer anzuordnen, mit ihnen die nöthigen Verhöre anstellen zu lassen, und in geringern Fällen über die Schuldigen zu verfügen; welche Verfügung aber eine achttägige Gefangenschaft, oder

Eingränzung in den Heimathort unter Aufsicht der Orts-Behörden, oder für nicht angesessene Landsfremde eine Fortweisung aus dem Lande, mit Verbot des Wieder-Eintritts, nicht übersteigen darf; wichtigere Fälle wird derselbe dem Kleinen Rathe anzeigen und mit den Präliminar-Untersuchungs-Akten dem competirlichen Richter überliefern. Der Censur über den Druck und Verkauf von Zeitungen und politischen Flugschriften wird er die nöthigen Weisungen ertheilen; insbesonders die Verbreitung aller irreligiosen und aufrührischen Schriften, Libelle, Pasquille u. s. w. zu hindern trachten. Und endlich hat er auch in Fällen von dringender und plötzlicher Gefahr die vorläufigen militärischen Sicherheits-Maßregeln zu treffen, davon aber bey wirklicher Zusammenziehung von Truppen dem Kleinen, und durch ihn dem Großen Rathe schleunige Anzeige und Bericht zu erstatten.

Art. VI.

In Rücksicht der Standes-Angelegenheiten gegen die Eidgenoßenschaft und das Ausland, liegt dem Geheimen Rathe ob, die bestehenden Bundes- und andern vertragsmäßigen Verhältnisse und Verpflichtungen zu handhaben und auf deren Beobachtung von Seiten anderer Staaten wachsam zu seyn; überhaupt die freundnachbarlichen Verhältnisse zu unterhalten, in allem die Sicherheit,

die Ehre und den Nutzen des Standes zu berücksichtigen und zu befördern, seinen Schaden zu verhüten und mögliche Anstände zu vermeiden oder zu beseitigen; zu diesem Ende wird er die gewöhnliche Correspondenz mit dem Eidgenößischen Vorort, den sämtlichen Mitständen und den Ministern fremder Mächte entweder selbst führen, oder nach Beschaffenheit der Sache seine gutachtlichen Gedanken und Vorschläge an den Kleinen Rath, es sey zu eigener Verfügung oder zum Vortrag an MeGhrn. und Obern erstatten.

Art. VII.

Die Instruktionen für ordentliche und außerordentliche Eidgenößische Tagsatzungen hat der Geheime Rath zu entwerfen, zu diesem Ende von den betreffenden Collegien die in ihren Geschäftskreis einschlagenden Artikels-Entwürfe einzuholen und durchzusehen, und sodann die vollständige Gesandtschafts-Instruktion dem Kleinen und Großen Rathe vorzulegen.

Art. VIII.

Eben so ist dem Geheimen Rathe auch die Vorberathung und Ausarbeitung aller andern Instruktionen für besondere Verträge, Concordate und Verkommnisse, wodurch Schwierigkeiten oder Streitigkeiten mit andern Ständen und fremden Staaten

beseitiget oder sonst nützliche Zwecke erhalten werden können, ferner die Direktion der daherigen Negotiationen u. s. w. übertragen, bis die Traktate zur Ratifikation reif sind und dem Kleinen oder Großen Rathe vorgelegt werden. In besondern Fällen, wo das Interesse der Republik es erfordern mag, ist er auch befugt, eine oder mehrere Personen, jedoch ohne öffentlichen Charakter, mit temporären Sendungen an äußere Behörden zu beauftragen.

Art. IX.

Der Geheime Rath wird alljährlich dem Finanz-Rathe Rechnung über seine Ausgaben ablegen, unter welche insbesonders alle und jede diplomatischen Unkosten gehören. Uebrigens wird ihm eine jährliche Competenz von Sechszehntausend Franken eingeräumt, die er bey seinem Eid zum Nutzen des Standes verwenden mag, und über deren Verwendung er nur summarische Rechnung abzulegen braucht, ohne die Gegenstände selbst anzuzeigen.

Art. X.

Da endlich nach dem Bundes-Vertrag, der Stand Bern, seinem Kehr nach, während zwey Jahren, als Eidgenößisches Vorort, die Direktion der allgemeinen Eidgenößischen Bundes-Angelegenheiten zu führen hat, und es nothwendig ist, daß

diese wichtigen Geschäfte, ohne Nachtheil für die innere eigene Landes-Verwaltung, zweckmäßig und thätig besorget werden können, so wird der Geheime Rath zugleich als dasjenige Collegium aufgestellt, welches diese Geschäfte theils selbst zu erledigen, theils zu untersuchen, vorzuberathen und darüber an den Kleinen Rath zu referiren hat.

Art. XI.

Demnach sollen in den Jahren, wo der hiesige Stand das Eidgenößische Vorort ausmacht, alle Geschäfte, welche ihm in dieser Eigenschaft zu besorgen auffallen, von dem jeweiligen Herrn Amts-Schultheißen zuerst dem Geheimen Rathe zur Berathung vorgelegt werden.

Art. XII.

Der Geheime Rath kann von sich aus beseitigen:

1) Einfache und laufende Geschäfte, welche nicht von der Natur sind, um Anträge an die Löbl. Stände zu erheischen.

2) Dringliche Gegenstände, die eine schnelle Verfügung oder Erledigung erfordern.

3) Endlich solche Geschäfte, welche nach der Natur der Sache und nach allgemein aner-

kannten und angewandten diplomatischen Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Gremio erfordern.

Art. XIII.

Alle Geschäfte hingegen, welche Anträge an die Löbl. Stände erheischen, sollen zwar von dem Geheimen Rathe vorberathen, sodann aber von ihm gutachtlich an den Kleinen Rath gebracht werden, um in dessen Namen, so wie derselbe solche entweder genehmigt oder modificirt haben wird, durch die Eidgenößische Canzley expedirt zu werden.

Art. XIV.

Alle Akten, welche im Namen des Vororts, sey es von dem Kleinen oder von dem Geheimen Rathe ausgehen, werden in der Eidgenößischen Canzley expedirt, von dem Herrn Amts-Schultheißen oder dessen Statthalter unterzeichnet, von dem Canzler der Eidgenoßenschaft oder dem Staatsschreiber contrasignirt und mit dem Eidgenößischen Sigill bezeichnet.

Art. XV.

Der Canzler der Eidgenoßenschaft oder nach Bedürfniß der Eidgenößische Staatsschreiber, hat allen ausschließlich zu Behandlung der vorörtlichen

Geschäfte zusammenberufenen Sitzungen des Geheimen Raths beyzuwohnen, und dessen Beschlüsse, Resolutionen oder gutachtliche Anträge an den Kleinen Rath in die Feder zu fassen.

Art. XVI.

Wenn vorörtliche Geschäfte vor dem Kleinen Rathe behandelt werden, so soll aber der Geheim-Rathsschreiber die Feder führen, und der Eidgenössischen Canzley, unmittelbar nach beendigter Rathssitzung, die Note über die erfolgte Genehmigung der Anträge, oder über die angebrachten Modifikationen, zur Ausfertigung übergeben.

Art. XVII.

Alle vorörtlichen Verhandlungen werden von der Eidgenößischen Canzley in ein besonderes Protokoll eingetragen, welches gedoppelt geführt werden soll, damit das eine Doppel der Canzley bey dem Wechsel des Vororts folgen, das andere aber zu nöthigem Nachschlagen in der Geheimen Raths-Canzley verbleiben könne.

II.

Finanz-Rath.

Art. I.

Das Finanz-Departement der Stadt und Republik Bern, bestehend unter dem Präsidio eines jeweiligen Herrn Seckelmeisters, aus vier Mitgliedern des Kleinen und zwey Mitgliedern des Großen Raths, welche sämtlich von MnGhrn. und Obern gewählt werden, theilt sich seinen Pflichten und Obliegenheiten nach, in die eines eigentlichen Finanz-Rathes und in die einer Rechnungs-Kammer, und hat in diesen vereinten Attributen, nachstehende Commißionen unter sich, als:

1) Die Salz-Kammer.
2) Die Münz-Commißion.
3) Die Forst-Commißion.
4) Den Berg-Rath; und
5) die Jagd-Commißion.

Denn die Ohmgeldner, das Stempel-Amt, die Pulver- und Salpeter-Handlung, die Verwaltung des Obrigkeitlichen Zinsrodels die Holzspeditions-Anstalt, und, mit Ausnahme des Zollwesens, das ganze übrige Personale, welches zum Bezug der

Regalien und allgemeinen Auflagen aufgestellt ist. Die Münz-Commißion und die Forst-Commißion werden jeweilen von einem Mitglied des Finanz-Raths präsidirt.

Art II.

Als Finanz-Rath theilen sich seine Geschäfte in die, welche unter desselben Competenz stehen, und in solche, über welche dem Finanz-Rath nur die Einleitung und Vorberathung zu Vorträgen an MeGhrn. des Kleinen oder des Großen Raths zukömmt.

Art. III.

Unter der Competenz des Finanz-Rathes stehen:

1) Die gesetzlichen Loskäufe der Obrigkeitlichen Zehnten und Bodenzinse, nebst dem erstinstanzlichen Entscheid in Streitigkeiten zwischen Privaten über diesen Gegenstand, nach dem Zehntloskauf-Gesetz vom Junius 1803.

2) Die Conceßionen für Täusche und Verstücklung Obrigkeitlicher Lehengüter, durch welche keine Schwächung des Eigenthums statt findet und die Ausfertigung der Mannlehen-Briefe zum Bezug der Mannlehen-Ehrschätze.

3) Besorgt der Finanz-Rath die Zehntverleihungen und bestimmt den Canon bey Sackzehnten bis auf 10 Jahre, welcher aber nicht unter dem Betrag der letzten 21 Jahre, oder nach

eidlicher Schatzung gewürdigt, festgesetzt werden darf.

4) Er besorgt die gültbrieflichen Anwendungen im Lande auf dreyfache unterpfändliche Sicherheit, hält die Oberaufsicht über alle Natural-Vorräthe und Magazine, und leitet den Getreid- und Weinverkauf mit treuer Berücksichtigung des Interesses des Staates.

5) Eben so steht unter seiner Competenz und Aufsicht, die Verpachtung aller Obrigkeitlichen Domainen, in soferne keine Herunterseţung der Pachtpreise statt findet, in welchem Falle dieselbe vor den Entscheid des Kleinen Raths gebracht werden soll; desgleichen der Holzverkauf und die allgemeine Verwaltung der liegenden Staatsgüter. In dieser Eigenschaft kömmt ihm auch der erstinstanzliche Entscheid in Streitigkeiten zu, welche zwischen den auf- oder abziehenden Amtleuten, Schaffnern oder Pächtern entstehen möchten.

6) Gehören in des Finanz-Raths Competenz, die Renovations- und Planimetrations-Arbeiten und die Ausmarchung innerhalb dem Canton.

7) Die Ernennung der Salzfaktoren und die Bestellung der Salzbütten.

8) In Geld eine Competenz von Fr. 200.

9) Der doppelte Wahlvorschlag aller demselben untergeordneten Behörden, der aber von MnGhrn. des Kleinen oder des Großen Raths vermehrt werden kann.

Art. IV.

Zum Entscheid vor Oberer Behörde hat aber der Finanz-Rath gutachtlich zu hinterbringen:

1) Alles was ihm von derselben zur Untersuchung zugewiesen wird, und sich nicht bestimmt in vorenthaltener Competenz befindet, so wie auch alle Gegenstände, welche der Finanz-Rath selbst zu seiner Entladniß vor selbige zu bringen für nöthig erachtet. Insbesondere denn:

2) Alle Geldanwendungen, die auf Obligationen oder um geringern Zinsfuß, oder außerhalb dem Canton angetragen werden möchten.

3) Alle Ankäufe von Zehnten und Bodenzinsen, so wie der Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Gebäuden und Domainen.

4) Alle Angelegenheiten, die Cantonal-Marchen und Gränzen betreffen.

5) Die Salz- und Post-Traktaten, wichtige Zollsachen mit Zuziehung des Präsidenten der Zoll-Kammer zur Vorberathung, in das Finanzfach einschlagende Instruktions-Artikel auf die Tagsatzungen und alle übrigen in das

Departement einschlagenden Verkommnisse mit Außen.

6) Die gutachtlichen Befinden über die Vorträge der Bau-Commißion, ansehend alle neuen Bauten, welche die Summe von Fr. 2000, und Reparationen, welche die Summe von Fr. 4000 übersteigen, die dem Finanz-Rath zum definitiven Rapport in finanzieller Rücksicht zugesendet werden sollen.

7) Die Ertheilung von Conceßionen und Ehehaften die Wasserrechte betreffend.

8) Die Entwürfe zu Finanz-Verordnungen, und

9) Endlich alle Gratifikationen und in der direkten Competenz des Finanz-Raths nicht enthaltenen Auslagen, welche die Summe von Fr. 200 übersteigen.

Art. V.

Als Rechnungs-Kammer hat das Finanz-Departement die Oberaufsicht auf die Comptabilität der ganzen Staats-Verwaltung. In dieser Eigenschaft liegt demselben insbesondere ob:

1) Die Prüfung und endliche Paßation aller der Rechnungen, welche laut Rathsbeschlüßen nicht höheren Behörden vorbehalten sind, und über letztere die motivirten Vorträge zu ihrer Verwerfung oder Genehmigung.

2) Die Inspektion der Obrigkeitlichen Haupt-Caße

und daheriger Bücher, so wie auch die Befugniß und Pflicht, erforderlichen Falls, die Cassen: Vorräthe, Magazine und Bücher aller übrigen Rechnungsführer zu untersuchen, die Saumseligen zur Ablage ihrer Rechnungen anzuhalten und die Fehlbaren ohne weiters höhern Orts zu verleiden. Es wird auch der Finanz: Rath unter seiner Verantwortlichkeit Fürsehung thun, daß jede Rechnung auf den zur Paßation vorgeschriebenen Tag auch wirklich paßirt werde.

3) Eben so kömmt der Rechnungs: Kammer die Befugniß zu, über die Einrichtung des Rechnungs: Wesens von ihr aus die erforderlichen Weisungen zu ertheilen, und

4) Endlich die Vorträge über die Bürgschaften der Caßeführer MnGhrn. zu ihrer Annahme oder Verwerfung zu hinterbringen.

Art. VI.

Zur Canzley des Finanz: Raths gehören:

1) Die Seckelschreiberey mit einem Seckelschreiber und einem Substitut.

2) Das Lehen: Commißariat mit einem Ober: und einem Unter: Commißarius.

3) Die Buchhaltung mit einem Cantons: Buchhalter, einem Stands: Caßier und einem substituierten Buchhalter.

III.

Justiz-Rath.

Art. I.

Der Justiz- und Polizey-Rath besteht aus einem Präsidenten und zwey Mitgliedern aus dem Mittel des Kleinen Raths, und zwey Mitgliedern aus dem Großen Rathe, welche sämtlich von dem Großen Rathe gewählt werden, und einzig Sitz und Stimme in dem Collegio haben.

Art. II.

Es ist ihm aber gestattet, in einzelnen Fällen, wo er es nöthig findet, untere Regierungs-Beamte und andere Sachkundige mit consultativer Stimme zu seinen Verhandlungen einzuberufen, so wie in vorkommenden Rechts-Sachen sich die erforderliche Hülfe, theils durch Einholung der Ansichten erfahrner Rechts-Gelehrter, theils durch Uebertragung der Abfassung aktenmäßiger Berichte und Befinden und anderer dergleichen Arbeiten von jüngern Rechtsbeflissenen zu verschaffen, zu welchem Ende auch jährlich eine Summe von Eintausend und Sechshundert Franken zu seiner Disposition gesetzt wird, über deren Verwendung er dem Finanz-Rath Rechnung abzulegen hat. Desgleichen werden auch auf den Vorschlag des Justiz-Raths vom Kleinen Rathe

zwey Mitglieder des Großen Raths und zwey aus der Zahl der Candidaten für den Großen Rath designirt, welche nach den Aufträgen des Justiz-Raths demselben Akten-Berichte zu erstatten haben und dessen Sitzungen ohne Stimmrecht beywohnen. In Fällen von Abwesenheit einzelner Mitglieder vertreten die beyden Mitglieder des Großen Raths deren Stelle, und zwar alsdann mit Sitz und Stimme.

Art. III.

Der Justiz- und Polizey-Rath beschäftigt sich eines Theils mit Untersuchung und Vorberathung aller in den Wirkungskreis des Kleinen Raths einschlagenden Gegenstände der Justiz-Verwaltung, und andern Theils mit der Aufsicht über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheits-Polizey. Als Justiz-Rath ist er also wesentlich eine Untersuchungs-Behörde und als Polizey-Rath eine Aufsichts-Behörde.

Art. IV.

Die Gegenstände, welche ihm in jener Eigenschaft zur Untersuchung und Vorberathung zukommen, sind:

1) Alle gegen ganze Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufende Klagen, so wie überhaupt alles, was in die der Regierung zukommende Oberaufsicht über die ganze Civil- und Criminal-Rechtspflege aller Gerichtsstellen im Canton einschlägt.

2) Alle Streitigkeiten, in welchen der Kleine Rath als Administrations-Richter in zweyter und letzter Instanz abzusprechen hat.

3) Die Einleitung und Direktion aller Fiskal-Prozeße des Staats.

4) Alle Vorschläge zu Abänderung und Verbesserung der bestehenden Civil- und Criminal-Gesetze und der Emolumenten-Tarife; zu Bearbeitung derselben werden aber auf den Antrag des Justiz-Raths besondere Commißionen ernennt.

5) Alle die Justiz-Verwaltung beschlagenden Dispensationen, Legitimationen, Mittel-Extraditionen, Emancipationen und Freyungen (in den Oberländischen Gegenden) Mannrechts-Briefe.

6) Combinirt mit der Criminal-Commißion des Appellations-Gerichts, die Vorschläge über Milderung oder Nachlaß von Straf-Urtheilen.

Art. V.

Als Untersuchungs-Behörde für obige Gegenstände hat der Justiz-Rath keine Competenz. Jedoch kommt ihm sowohl die Einholung der nöthigen Berichte als auch die Correspondenz mit den untern Beamten, in sofern es um bloße Weisungen zu thun ist, und endlich die Abweisung solcher an ihn ge-

richteten Begehren zu, die der Form nach nicht den bestehenden Gesetzen angemessen sind.

Art. VI.

Als Polizey-Rath hat er die Aufsicht über die Criminal- und Sicherheits-Polizey, in sofern letztere nicht dem Geheimen Rathe zugetheilt ist; insbesondere dann

1) Ueber die Central-Polizey-Direktion mit ihrem ganzen Personale.
2) Ueber die Gefangenschaften mit ihrem Personale.
3) Ueber die Zucht-Anstalten mit ihrem Personale.
4) Ueber das Landjäger-Corps und die übrigen Polizey-Beamten, als Ortspolizey-Diener, Grenz-Inspektoren, Fähren ꝛc.
5) Ueber die Fremden, deren Aufenthalt, Verehelichung und Naturalisation, desgleichen über die gesamte Paß-Polizey.
6) Ueber die Wirthschaften, Becker- und Schal-Rechte.
7) Ueber die Feuer-Anstalten zu Stadt und Land.

Art. VII.

Für die Ausübung der dem Justiz- und Polizey-Rath zukommenden Aufsicht in Polizey-Sachen hat

derselbe diejenige Competenz, welche ihm durch die verschiedenen Verordnungen und Reglemente theils wirklich zugetheilt ist, theils noch ferner zugetheilt werden wird. Für Belohnungen geleisteter Dienste im Fache der Criminal-Polizey, für Bau-Gegenstände und Geldsachen überhaupt hat er eine Competenz von zweyhundert Franken.

Art. VIII.

Zugleich hat der Justiz- und Polizey-Rath die Aufsicht über alle in sein Fach einschlagenden Gegenstände der Comptabilität, die Untersuchung aller daherigen Rechnungen von untergeordneten Beamten, welche entweder in die seinige aufgenommen werden, oder mit seiner vorläufigen Paßation versehen, direkt an den Finanz-Rath gelangen, und die Verifikation der Caßen der Zuchthaus-Administration, der Central-Polizey-Direktion und des Landjäger-Corps.

Art. IX.

Ihm ist endlich die Besorgung des Drucks der Sammlung der Gesetze und Verordnungen übertragen.

IV.

Kirchen- und Schul-Rath.

Art. I.

Der Kirchen- und Schul-Rath für den reformirten Theil des Cantons besteht aus einem Präsidenten und zweyen andern Mitgliedern des Kleinen Raths, von welchen letztern Stellen hinfüro der Kanzler der Akademie immer eine von seines Amtes wegen bekleiden wird, aus zweyen Mitgliedern des Großen Raths sämtlich reformirter Religion, aus dem Dekan von Bern und drey andern Beysitzern aus den hier stationirten reformirten Geistlichen.

Art. II.

Der Kirchen-Rath ist die vorberathende Behörde in allem was den Religions-Unterricht und den öffentlichen Gottesdienst betrifft. Er wacht über das reformirte kirchliche Lehr-System. Er hat die Ober-Aufsicht über die ordinirte Cantons-Geistlichkeit, ihre Amtsführung und ihr sittliches Betragen.

Art. III.

Er untersucht die Capitels-Akten und trägt die in denselben enthaltenen Bemerkungen, wie auch alle Anträge des Kirchen-Convents mit seinen Ansichten über dieselben dem Kleinen Rathe vor.

Art. IV.

Er hat die Ober-Aufsicht auf die Leitung und Organisation der theologischen Studien auf der hiesigen Akademie, und mit der Curatel derselben den Vorschlag für die sämtlichen Professor-Stellen an der Akademie.

Art. V.

Er wählt mit der akademischen Curatel und dem Kirchen-Convent die Candidaten zum heil. Predigtamt.

Er hat das Recht diejenigen unter denselben, die sich ungehorsam gegen ihre geistlichen Obern bezeigen sollten, auf drey Monate lang von ihren Beneficien Collegii majoris einzustellen.

Art. VI.

Er trägt die Vorschläge des Wahl-Collegiums für die geistlichen Stellen mit seinen allfälligen Bemerkungen dem Kleinen Rathe vor.

Art. VII.

Er macht den Vorschlag für die Stelle eines Dekans zu Bern.

Art. VIII.

Er hat das Recht, stationirte Geistliche bey gegebener öffentlicher Aergerniß in ihren kirchlichen Funktionen einzustellen, und ihre Kanzel durch einen Vikarius versehen zu lassen, bis er die vorhandenen

Thatsachen dem Kleinen Rath beförderlich vorgelegt, und dieser seinen Entscheid über dieselben gegeben haben wird.

Art. IX.

Er hat als oberste Schul-Behörde die Ober-Aufsicht über die Akademie und über die Schulen zu Stadt und Land, so wie über den ganzen reformirten Schul-Unterricht.

Art. X.

Er wacht bey den reformirten Land-Schulen über die Aufrechthaltung der Schul-Rechtsamen, der Schul-Besoldungen und die Erhaltung der Schulhäuser.

Art. XI.

Er hat die Ober-Aufsicht über die Erfüllung der Pflichten der Schul-Lehrer gegen ihre Obern und Zöglinge.

Art. XII.

Er beseitigt alle Beschwerden zwischen Schul-Behörden, die ihrer Natur nach nicht direkt vor den Civil- oder Polizey-Richter gehören. In wichtigen Fällen trägt er dieselben dem Kleinen Rathe zum Entscheide vor.

Art. XIII.

Er wählt die Herren Schul-Commissärs, er bestätigt alle Schul-Lehrer, mit Ausnahme der höhern

und niedern Schulen zu Bern und derjenigen Stadt-Gemeinden, denen hierüber besondere Befugnisse zukommen, und hat das Recht, die von ihm gesetzten Schul-Lehrer abzurufen.

Art. XIV.

Er bestimmt die in den Land-Schulen zu gebrauchenden Schul-Bücher.

Art. XV.

Er besorgt die Lehr-Anstalten zu Bildung tüchtiger Schulmeister, den Druck und die Verbreitung nützlicher Schul-Bücher, und befördert das ganze Schulwesen, vermittelst Prämien an verdiente Schul-Lehrer und Schenkung von Schul-Büchern an unvermögende Gemeinden oder ausgezeichnete Schul-Kinder, und anderer angemessen findender Hülfsmittel.

Art. XVI.

Zu diesen Zwecken hat er eine jährliche Competenz von 10000 Franken, über deren Verwendung er alljährlich dem Finanz-Rath seine Rechnung ablegt.

Art. XVII.

Für den römisch-katholischen Theil des Cantons und die dortige Ober-Aufsicht auf Kirchen und Schulen, in sofern selbige der weltlichen Gewalt

zustehen mag, bildet sich eine besondere Sektion des Kirchen-Raths, welche aus dem Präsidenten, zwey weltlichen Mitgliedern des Kirchen-Raths und zwey neu zu erwählenden römisch-katholischen Mitgliedern des Kleinen oder Großen Raths bestehen soll. Die Befugnisse dieser sich besonders versammelnden Behörde wird eine eigene Verordnung bestimmen, und diese Sektion des Kirchen-Raths definitiv organisirt werden, sobald durch die nach der Vereinigungs-Urkunde abzuschliessende Convention mit dem Hochwürdigen Herrn Bischoff von Basel die diesörtigen Verhältnisse bestimmt seyn werden.

V.

Kriegsrath.

Art. I.

Der Kriegs-Rath besteht aus einem Präsidenten und zwey Mitgliedern des Kleinen Raths und aus vier Mitgliedern des Großen Raths.

Art. II.

Er leitet das gesammte Kriegs-Wesen, nach den von dem Großen Rath emanirten oder noch zu emanirenden Verordnungen. Er handhabt die Militair-Verfassung und führt die Befehle des Großen und Kleinen Raths in allen Militair-Angelegenheiten aus; alle im effektiven Dienst des Cantons befindlichen

Truppen stehen unter seinem Befehl. Er erläßt die erforderlichen Aufgebote, sowohl für die jährlichen Musterungen als für jede von competenter Behörde anbefohlene Versammlung und Bewegung von Truppen, und bestimmt die Kehr-Ordnung, in welcher die Milizen in die Garnison gezogen werden sollen.

Art. III.

Er führt die Aufsicht über die Instruktion, den Dienst, die Haltung, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung sämtlicher Truppen; ferners über die Zeughäuser, Waffen- und Munitions-Vorräthe aller Art, so wie auch über die Militair-Lazareth-Anstalten.

Art. IV.

Er ertheilt den Kreis- und Bataillons-Commandanten ihre Instruktionen und erdauert die Musterungs-Rapporte und Bittschriften über Militair-Gegenstände zu eigener Verfügung, oder je nach Wichtigkeit des Falls, zu Bericht-Erstattung an den Kleinen Rath.

Art. V.

Der Kriegs-Rath untersucht alle ihm von dem Kleinen Rath zugewiesenen Geschäfte und erstattet den Bericht darüber. Er untersucht alle Anträge zu Abänderung in den bestehenden Militair-Verordnungen und giebt darüber sein Befinden ein.

Von seinen Verhandlungen giebt er je nach Bewandtniß dem Großen oder Kleinen Rathe Rechenschaft.

Art. VI.

Er untersucht alle das Kriegs-Wesen betreffenden Rechnungen und setzt denselben seine vorläufige Paßation bey.

Art. VII.

Die von Militair-Personen, die im Sold stehen, verübten Vergehen oder zwischen solchen entstehenden Streitigkeiten, werden von dem Kriegs-Rath beurtheilt, in sofern sie über die Competenz des Commandierenden in der Garnison gehen, und nicht unter die Criminal-Vergehen gehören.

Art. VIII.

Der Kriegs-Rath beaufsichtigt die Unterhaltung aller Schanzen- und Militair-Gebäude nach Ausweis des Bau-Reglements und mit der darin festgesetzten Competenz von fünfzig Franken für jedes Gebäude. Für die größern Gebäude, die mehrere Firsten haben, nämlich die Caserne Nro. 1. hinter der französischen Kirche nebst dem Militair-Spital, wird diese Competenz auf Fr. 200, für das Zeughaus ebenfalls auf Fr. 200, und für die äußere Caserne beym großen Spital Nro. 3. auf Fr. 100. gesetzt.

Art. IX.

In außerordentlichen Fällen hat der Kriegs-Rath auch Competenz, Gratifikationen bis auf Fr. 50 zu ertheilen.

Art. X.

Der Kriegs-Rath ernennt von ihm aus den Sekretair des Platz-Bureau in der Hauptstadt und alle Offiziers unter dem Grad von Hauptmann, und brevetirt dieselben. Er brevetirt ferner auf den Vorschlag der betreffenden Chefs alle Personen des kleinen Stabs bey den Corps aller Waffen, und die Trüllmeister auf den Vorschlag des Kreis-Commandanten.

Art. XI.

Er giebt für die Ernennung zu den Hauptmanns- und höhern Offiziers-Stellen, so wie des ganzen bey der Administration des Kriegswesens angestellten besoldeten Personale, seine reglementmäßigen Wahlvorschläge an höhere Behörde ein.

Art. XII.

In der Winter-Sitzung legt er dem Großen Rath zur Genehmigung vor: das Tableau über sämtliche gewöhnliche und ordentliche Ausgaben für das kommende Jahr; der allfällig sich erzeigende Ueberschuß der für unvorhergesehene Ausgaben je-

weilen dabey angewiesenen Summe wird auf Rechnung hin, von ihm zu nützlichen Militair-Gegenständen verwendet.

Art. XIII.

Für außerordentliche Ausgaben macht der Kriegs-Rath seine Anträge besonders, entweder an den Großen, den Kleinen, oder an den Geheimen Rath.

Art. XIV.

Wenn Mitglieder des Kriegs-Raths, im Fall eines Aufgebots, in aktiven Dienst treten, so werden sie für die Dauer ihrer Abwesenheit von dem Kleinen Rath, auf den Vorschlag des Kriegs-Raths ersetzt.

Art. XV.

Der Kriegs-Zahlmeister, der Musterungs-Commissair, und der Cantons-Kriegs-Commissair, wenn dieser in Thätigkeit ist, wohnen den Sitzungen des Kriegs-Raths, jedoch ohne Stimmrecht bey; übrigens ist dem Kriegs-Rath unbenommen, in vorkommenden Fällen, seinen Sitzungen Sachkundige Männer mit consultativer Stimme beyzuziehen.

Art. XVI.

Zu vorläufiger Untersuchung der Geschäfte oder zu Erleichterung derselben ist der Kriegs-Rath befugt, engere Commißionen niederzusetzen, welche, wenn nicht etwas Eigenes darüber verordnet ist, vom

Sekretariat des Kriegs-Raths bedient werden. Insbesondere stehen unter dem Kriegsrath:

a) Die Zeughaus-Commißion, zu innerer Verwaltung und zu Besorgung des Materiellen des Zeughauses. Dieselbe besteht aus einem Mitglied des Kriegs-Raths, als Präsident, und vier Beysitzern, wovon zwey aus dem obern Artillerie-Stab und zwey aus den übrigen Artillerie-Offiziers. Der Kriegs-Zahlmeister, in seiner Qualität als Zeughaus-Buchhalter, versieht das Sekretariat derselben, und der Zeughaus-Inspektor wohnt diesen Sitzungen als Bericht-Erstatter bey. Die Zeughaus-Commißion wird vom Kriegs-Rath ernennt.

b) Die Direktion der Militair-Schule, zu direkter Leitung derselben; sie besteht aus dem Chef des Artillerie-Corps, dem höhern Artillerie-Stab und einem vom Kriegs-Rath zu ernennenden Stabs-Offizier der Infanterie.

Allgemeine Bestimmungen

des Dekrets über die fünf Haupt-Collegien.

Art. I.

Die fünf Haupt-Collegien tragen ihre, von dem Großen Rathe zu entscheidenden Anträge demselben selbst vor, nachdem sie von dem Kleinen Rathe an denselben werden gewiesen seyn, und mit den von dem Kleinen Rathe getroffenen Modifikationen oder Raths-Meynungen.

Art. II.

Denselben steht auch, für alle in ihren Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte, die Correspondenz mit allen obrigkeitlichen Tribunalien, Behörden und Beamten zu, sey es zu Ertheilung der unter ihrer Competenz befindlichen Weisungen zu daheriger Verfügung oder zu Einziehung der nöthigen Berichte und Befinden.

Art. III.

Für diejenigen Stellen in den Collegien, welche nach der freyen Wahl des Großen Raths besetzt werden, wird demselben, im Erledigungs-Falle, von dem betreffenden Collegium ein doppelter Vorschlag

vorgelegt,

vorgelegt, welcher aber nach Belieben vermehrt werden kann. Die Wahl dann geschieht nach denen darüber in dem Reglement über die innere Organisation des Großen Raths enthaltenen Vorschriften.

Art. IV.

Die Sekretairs der Collegien werden auf den Vorschlag des betreffenden Collegii vom Kleinen Rath gewählt.

Also beschlossen vor Grossem Rath am 7., 10., 12., 13. und 20. Juny 1816.

Dekret

über die Bildung und die Befugnisse des Appellations-Gerichts.

Nachdem MeGhrn. und Obere unterm 18. Jenner 1816, die Bildung eines Appellations-Gerichts beschlossen haben, welchem die Besorgung der höhern Civil- und Criminal-Rechtspflege im Namen der Landes-Obrigkeit übertragen wird, so haben Hochdieselben, in näherer Bestimmung der Composition und inneren Einrichtung, der Obliegenheiten und Befugnisse dieses Appellations-Gerichts, verordnet:

Art. I.

Als oberinstanzliche Gerichts-Behörde des ganzen Cantons wird ein Appellations-Gericht, bestehend aus einem Präsidenten aus dem Mittel des Kleinen Raths, und vierzehn Gliedern des Großen Raths aufgestellt.

Art. II.

Unter den vierzehn Mitgliedern müssen wenigstens vier ausbediente, und bey ihrer Wahl in das Appellations-Gericht wirklich von den Aemtern abgezogene Amtleute sich befinden.

Art. III.

Um wählbar zu seyn, muß man Mitglied des Großen Raths, und weder Vater, noch Sohn, noch Bruder, noch Stiefbruder eines bereits erwählten Mitglieds seyn.

Art. IV.

Der Große Rath wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Appellations-Gerichts, nach der in dem Reglement über die innere Organisation des Großen Raths vorgeschriebenen Wahlform.

Art. V.

Das Appellations-Gericht beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerlichen Streitigkeiten, welche die Competenz der untern Instanzen übersteigen, und von denselben weiters gezogen werden.

Art. VI.

Es beurtheilt revisionsweise in höchster Instanz alle Criminal-Fälle, und rekursweise diejenigen

Frevelfälle, für welche der Rekurs nicht durch besondere Verordnungen an den Kleinen Rath gewiesen wird.

Art. VII.

Wenn es über ein Verbrechen zu urtheilen hat, welches ein Todesurtheil nach sich ziehen kann, so werden vier Mitglieder des Kleinen Raths beygezogen, welche mit zum Urtheil stimmen, dieselben sind aber den in dem Art. III. enthaltenen Bedingungen unterworfen.

Art. VIII.

Wenn in Beurtheilung eines Criminal-Falls bey der untern Instanz eine Stimme zur Todesstrafe fallen sollte, so sollen, wenn schon selbige nicht erkennt wird, zu der darauf folgenden oberinstanzlichen Beurtheilung, die nach Vorschrift des vorigen Artikels beyzuziehenden vier Mitglieder des Kleinen Raths herbeygerufen werden; und wenn in Beurtheilung eines Criminal-Falls unvorgesehener Weise bey der höchsten Instanz eine Stimme zur Todesstrafe fiele, so soll dennzumal die Beurtheilung sofort aufgeschoben werden, bis die nämliche Herbeyrufung statt gefunden haben wird.

Art. IX.

Das Appellations-Gericht wählt aus seiner Mitte drey Commißionen, welche gleich als von

Uns eingesetzte Behörden anzusehen sind, unter der Oberaufsicht des Tribunals stehen, und von ihm die erforderlichen Instruktionen erhalten.

a) Eine Criminal-Commißion, die den Gang aller Criminal-Prozeduren, und das Verfahren des inquirirenden Richters leitet. In allen Fällen deren Bestrafung die Competenz der Herren Oberamtmänner übersteigt, untersucht diese Commißion die Vorfrage: ob der Fall nach den Criminal-Gesetzen, oder als Frevel zu behandeln und zu beurtheilen seye?

Ist die Commißion nicht einig, so entscheidet das Tribunal, bey welchem sie überhaupt die Stelle eines Referendars vertrittet.

b) Eine Justiz-Commißion, welche alle Streitigkeiten, deren Erörterung nicht nach der gewöhnlichen Prozeßform statt findet, und die von den untern Instanzen weiters gezogen werden, zu untersuchen und dem Tribunal vorzutragen hat.

c) Eine Ober-Moderations-Commißion, welche nur über die Prozeßkosten spricht, die die erstinstanzliche Competenz übersteigen, und Entschädigungs-Forderungen von mehr als Fr. 200 dem Appellations-Gericht vorträgt.

Art. X.

Es bestellt nach vorgegangener Prüfung über positive Kenntnisse bey unbescholtenem, gutem, moralischem Rufe, alle Anwälde und Agenten, welche in Hinsicht ihres Berufs unter seiner Aufsicht stehn, und von demselben, Falls der eine oder der andere sich Nachläßigkeit oder Pflichtverletzung zu Schulden kommen lassen sollte, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden; insofern dieselben ihren Beruf in Administrativ- und andern, dem Kleinen Rathe zukommenden Fällen ausüben, steht dann diesem für solche Fälle deren allfällige Bestrafung zu.

Art. XI.

Es ernennt seinen Gerichtschreiber, seine Sekretairs und seinen Weibel, und beeidigt sie.

Art. XII.

Das Tribunal ist gesetzlich versammelt, wenn wenigstens zehn Mitglieder und ein Präsident beysammen sind.

Art. XIII.

Der Austritt der Richter hat Platz für ihre Person, wenn sie in dem zu behandelnden Geschäft ein Interesse haben oder zu haben glauben, und für ihre Verwandten bis in den dritten Grad.

Art. XIV.

Auf den doppelten Vorschlag des Appellations-

Gerichts werden von dem Kleinen Rath aus der Zahl der Mitglieder des Großen Raths, die keine andere Gerichtsstelle bekleiden, mit Beobachtung der im Art. III. enthaltenen Vorschrift wegen der verwandtschaftlichen Grade unter den Mitgliedern des Tribunals, vier Stellvertreter erwählt und vor dem versammelten Tribunal beeidigt, welche von dem Präsidio des Appellations-Gerichts bey Abwesenheit der Mitglieder, wegen verwandtschaftlichem Austritt, Krankheit oder Aufträgen der Regierung, der Kehr nach als Stellvertreter einberufen werden, und auch allen übrigen Sitzungen, jedoch in diesen ohne Stimmenrecht, beywohnen können. Diese Stellvertreter werden auf zwey Jahre durch das offene Stimmenmehr gewählt, sind aber nach Verfluß derselben wieder wählbar.

Art. XV.

In allen Civil- oder Criminal-Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Richter; bey denen aber, die eine Capital-Strafe nach sich ziehen, soll die Strafe mit zwey Drittheil Stimmen erkennt werden, und dürfen in solchem Falle nicht weniger als fünfzehn Richter sitzen.

Art. XVI.

Wenn in Criminal-Fällen nach ausgefällter Urtheil neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, welche in der verführten Prozedur nicht

enthalten waren, so ist das Tribunal befugt, eine neue Untersuchung zu veranstalten, und befindenden Falls die Vollziehung des ausgesprochenen Urtheils suspendiren zu lassen.

Art. XVII.

Alljährlich wird zur Bestätigung des Appellations-Gerichts geschritten, wozu die vier ältesten Rathsglieder mit den Sechszehnern den Vorschlag machen, und die Bestätigung im Grossen Rath durch offenes Handmehr vor sich geht; wenn jedoch neben einem zur Bestätigung abgelesenen Appellations-Richter ein anderes Mitglied des Grossen Raths vorgeschlagen würde, so soll um beyde ballotirt werden. Der Vorschlag sowohl als die Bestätigung selbst erfolgen jeweilen unmittelbar nach derjenigen des Kleinen Raths.

Art. XVIII.

Alle frühern, mit dieser gegenwärtigen im Widerspruch stehenden Verordnungen werden, so weit der Widerspruch geht, modificirt, und das in dieselben aufgenommene Dekret vom 18. Jenner 1816 gänzlich aufgehoben. Dieselbe wird der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze einverleibt.

Geben in Unserer Großen Raths-Versammlung den 14., 15. und 17. Juny 1816.

Eid

der Schultheissen und Mitglieder des Kleinen und Großen Raths, alle Jahre am Donnerstag vor dem Communions-Sonntag vor Weihnachten abzulesen, und von jedem neueintretenden Mitglied zu beschwören.

Schwören die Schultheissen, Klein und Großen Räthe insgemein, und jeder insbesondere, der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, deren Verfassung und Gesetze zu beobachten, mit Leib, Hab und Gut, die Religion, die Rechte des Standes und dessen Freyheit, wie auch die des gemeinsamen schweizerischen Vaterlandes, nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen; den Versammlungen des Großen Raths, so oft ihnen dazu geboten wird, geflissen beyzuwohnen, und selbige, ohne dringende und ehehafte Gründe, nicht zu verabsäumen; in Vergebung aller Stellen und Aemter, nach Wissen und Gewissen, fähige und würdige Männer zu wählen, dabey weder Mieth noch Gaben, noch Verheissungen und Versprechungen anzunehmen, oder durch die Seinigen annehmen zu lassen, noch durch solche auf die Wählenden zu

wirken; in allen Stellen und Aufträgen von Standes wegen, den Gesetzen und Ordnungen gemäß, die Obliegenheiten getreu zu erfüllen, denne alles geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird, oder sie selbst bedünkt.

Alle Gefährde vermieden!

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt den 15. Jenner 1816.

Eid

des Kleinen Raths und der Sechszehner, alljährlich nach der Letztern Erwählung zu schwören.

Schwören die Mitglieder des Kleinen Raths und die Sechszehner, der Stadt und Republik Bern Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, in Handhabung der bestehenden Gesetze und Ordnungen, so wie allen Anträgen und Berathungen, einzig des Standes Vortheil, Ehre und Ruhm zu bezwecken, und dabey auf keinerley besondern Nutzen oder Absicht Bedacht zu nehmen. In Bestätigung der Mitglieder des Großen Raths und in allen Wahlen und Wahl-Vorschlägen mit Vermeidung aller Rache, Neid, Haß und Argliſt, aller geheimen Verständnisse, so auch aller Mieth und Gaben nach

bestem Wissen und Gewissen würdige und fähige Männer vorzuziehen.

Alle Gefährde vermieden!

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 15. Jenner 1816.

Eid

der Rathsglieder und der Heimlicher, allemal nach der Wahl vor MnGhrn. und Obern abzuschwören.

Schwören die Mitglieder des Kleinen Raths der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Versammlungen des Kleinen und Großen Raths, so oft ihnen dazu geboten wird, fleißig beyzuwohnen, und dieselben ohne ehehafte Gründe nicht zu verabsäumen. In allen vorfallenden Sachen und Geschäften, den Stand und sein Interesse betreffend, nach dessen Nutzen, Ehre und Frommen, in Privatsachen aber, in klaren Fällen, nach den Gesetzen und Rechten, in zweifelhaften Sachen und Fällen aber, nach gesetzmäßiger Billigkeit und Gerechtigkeit zu urtheilen, überhaupt in allen Umständen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Besorg-

niß von Unwillen oder sonstiger Gefährlichkeit zu rathen und zu erkennen; übrigens alles geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird, oder sie selbst bedünkt.

Anhang für die Heimlicher.

Insbesondere denn auch so lang als sie die Heimlicher-Stelle bekleiden, fürzubringen, worum sie gemahnt werden, oder was sie von des Standes Ehre und Nutzen wegen selbst rathsam und nothwendig befinden, und insgemein nach Gesetzen und Ordnungen zu thun, was sie in Folge der ihnen abgelesenen Instruktion von ihres Amts wegen schuldig sind.

Alle Gefährde vermieden!

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 15. Jenner 1816.

Eid

des Schultheissen, allemal bey der Ernennung eines regierenden Schultheissen zu schwören.

Schwört ein Schultheiß der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen

zu fördern und Schaden zu wenden, dem Stand und desselben täglich vorfallenden Geschäften treulich zu warten. Demselben mit Versammlung der höchsten Behörden, nach Erforderung und sorgfältig vorzustehen; die Staats-Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen, und ohne Säumniß noch Anstand dem Stand zu Gutem zu thun, oder behörigen Orts vorzubringen, was demselben angelegen seyn mag, und was er Amtshalben zu verschweigen gebietet, oder zu verschweigen geboten wird, selbst auch geheim zu halten.

Alle Gefährde vermieden!

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 15. Jenner 1816.

Eid

welchen das Wahl-Collegium zu Ergänzung der zweyhundert aus der Burgerschaft von Bern zu wählenden Glieder des Großen Raths abzuschwören hat.

Schwören die Mitglieder des Wahl-Collegii insgemein, und jedes insbesondere, der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten; die Vermehrung des Großen Raths, nach des Standes Ehre und Nutzen vorzunehmen, sonderlich aber zum

Großen Rath in Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern, solche würdige und fähige Personen zu erwählen, denen die Ehre Gottes, des Vaterlandes Wohlfahrt, und die Beförderung des gemeinen Bestens angelegen sey, und dabey alle Rache, Neid, Haß und Argliſt hintan zu setzen, vor und in Verrichtung dieser Besatzung, nach vorhandenen Gesetzen und Ordnungen zu handeln, und insbesondere ob dem Dekret über die Ergänzung der Zweyhundert der Stadt Bern, vom 4. Jenner 1816, getreulich zu halten, keinerley Mieth oder Gaben, durch sich selbst oder durch die Seinigen, anzunehmen, weder durch Versprechungen noch Drohungen auf die Wählenden zu wirken, noch auf sich wirken zu lassen; endlich geheim zu halten was geheim zu halten ist, sonderlich aber zu keiner Zeit niemanden zu offenbaren, wer von den übrigen Elektoren seine Stimme gegeben, oder nicht gegeben habe.

Alle Gefährde vermieden!

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 15. Jenner 1816.

Eid

der Appellations-Richter.

Schwören die Richter und Rechtssprecher am Appellations-Gericht, der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, jedesmal, wenn ihnen geboten wird, zu rechter Zeit sich in den Sitzungen des Appellations-Gerichts, oder der ernennten Commißionen einzufinden, und ohne Bewilligung des Herrn Präsidenten, oder unvorhergesehene erhebliche Ursachen davon nicht auszubleiben.

Wer eint oder andere Meynung oder Urtheil gegeben, nicht zu offenbaren, so wie auch über die Verhandlungen des Appellations-Gerichts, die geheim gehalten werden sollen, das Geheimniß zu bewahren.

Von niemanden, wer es immer seyn mag, der für sich oder einen andern einige Angelegenheiten vor dem Appellations-Gericht hat, unter keinerley Vorwand, weder vor oder hernach, selbst oder durch die Seinigen, Mieth noch Gaben zu empfangen.

Die vorkommenden Akten, Schriften und cirkulierenden Prozeduren mit Aufmerksamkeit, so viel es Zeit

und Umstände erlauben, zu lesen und die Partheyen in ihren mündlichen oder schriftlichen Vorträgen und Vertheidigungen anzuhören.

Die der Kehr nach ihnen auffallenden Vorträge mit Treue und Genauigkeit zu machen.

Bey Entscheidung aller vorkommenden Civil- und Criminal-Rechtsfälle, von was Art sie immer seyn mögen, unangesehen der Person, gegen den Armen wie gegen den Reichen, gegen den Fremden wie gegen den Einheimischen, nach den vorhandenen Gesetzen und Ordnungen zu verfahren, und Recht zu sprechen, auch überhaupt alle übrigen Pflichten ihrer Stelle mit Unpartheylichkeit, Eifer und Treue nach bestem Gewissen zu erfüllen. In Summa alles dasjenige zu thun und zu lassen, was ein gewissenhafter, unpartheyischer Richter vor Gott schuldig ist.

Alle Gefährde vermieden!

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 17. Juny 1816.

Eid

des Gerichtsschreibers und seines Substituten.

Schwört der Gerichtsschreiber am Appellations-Gericht, der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und

Schaden

Schaden zu wenden. Von seines Amts wegen dann schwört derselbe:

1) Dem Appellations-Gericht an den gewohnten Versammlungs-Tagen, und so oft ihm extra vor dasselbe geboten wird, geflissentlich zu warten, im Fall einer nothwendigen Abwesenheit aber, mit Genehmigung des Präsidenten des Appellations-Gerichts, einen tüchtigen Sekretair an seinen Platz zu stellen, der dann durchaus die nämlichen Verbindlichkeiten auf sich haben soll, wie der Gerichtsschreiber, dessen Stelle er vertrittet.

2) Die ergehenden Urtheile, Erkanntnisse, Sprüche und Beschlüsse deutlich, und nach bestem Wissen ad protocollum zu bringen, ausfertigen, die Doppel davon zu collationiren, wie auch die ihm obliegenden Controllen mit Pünktlichkeit führen zu lassen.

3) Was geheim gehalten werden soll, zu verschweigen, insbesonders auch nicht zu offenbaren, von welchem Richter die eint oder andere Meynung gefallen sey.

4) Von dem Geld so fällt, und ihm durch die Hand geht, keines unbefugt in seinen eigenen Nutzen zu verwenden, sondern an Behörde

abzuliefern, oder zu derselben Disposition aufzubewahren, dasjenige, worauf er keinen Anspruch zu machen hat.

5) Sich auch aller Mieth und Gaben von denjenigen Personen, für die er von dieser seiner Stelle wegen Geschäfte zu besorgen hat, oder von jemand anders in derselben Namen, gänzlich zu enthalten; folglich dergleichen weder selbst anzunehmen, noch durch die Seinigen annehmen zu lassen, und von den Partheyen mehr nicht als die geordneten Gebühren nach bestem Wissen zu fordern.

6) Endlich dann Aufsicht zu haben, daß überhaupt alle von dem gesammten Tribunal, oder den von ihm abhangenden Commißionen ausgehenden Scripturen correkt und mit möglichster Beförderung ausgefertigt werden, und in Summa alles das zu leisten, was einem gewissenhaften Sekretair zu beobachten obliegt.

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 17. Juny 1816.

Eid
des Weibels.

Schwört der Weibel am Appellations-Gericht, der Stadt und Republik Bern Treu und Wahrheit zu

leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Von seines Diensts wegen schwört derselbe:

1) Dem Appellations-Gericht und dessen Präsident, so wie den Commißionen, die seines Diensts bedürfen, gefliſſentlich abzuwarten.

2) Die ihm obliegende Umtragung der Prozeduren, und alle andere ihme übergebene Schriften mit Pünktlichkeit zu besorgen, und alle an ihn ergehenden Befehle getreulich zu befolgen und zu vollziehen.

3) Was geheim gehalten werden soll, zu verschweigen, und insonderheit nicht zu offenbaren, wer eint oder andere Meynung gegeben hat.

4) Die ihm durch die Hand gehenden Sporteln getreulich einzuliefern, und mehr nicht als das Geordnete zu fordern.

5) Und überhaupt alle Pflichten seines Diensts mit Eifer und Treue zu erfüllen.

Also von MnGhrn. und Obern festgesetzt, den 17. Juny 1816.

Verbot
der Mieth und Gaben.

So wie bereits von Alters her auf die aufrechte, treue und ehrenhafte Verwaltung aller Aemter und Stellen der Republik, die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwendet, und deshalb zu verschiedenen Zeiten die angemessenen Verordnungen erlassen worden, also haben auch MeGhrn. und Obere in Revision der alten Mieth- und Gaben-Ordnungen verordnet, was von einem zum andern folgt:

Art. I.

Mieth und Gaben heissen alle solche Geschenke und Verheissungen, welche auf irgend eine Weise, mittelbar oder unmittelbar, mit oder ohne Abrede, selbst oder durch die Seinigen, verwendet werden, um irgend einer Berathung, oder einem Entscheid, oder einer Beförderung, oder sonst die Gunst oder die Verwendung dessen, der dabey zu stimmen hat, zu erhalten.

Art. II.

Alle dergleichen Mieth und Gaben, welcher Art und welchen Namens dieselben auch immer seyen, sind bey Eiden zu geben und zu nehmen untersagt, bey unerläßlicher Strafe der Entsetzung von allen

Ehren und Aemtern, und beständiger Unfähigkeit dazu zu gelangen.

Art. III.

Alle Standesglieder sind, Verwandtschafts-Fälle im Abtrittsgrade ausgenommen, bey Eiden verpflichtet, alle ihnen zuverläßig bekannt gewordenen Mieth und Gaben nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehen der Person, einem Heimlicher des Kleinen oder Großen Raths mündlich oder schriftlich zu verleiden, welcher das ihm Verleidete ohne Säumniß dem Geheimen Rath, unter eidlicher Geheimhaltung des Verleiders, mittheilen soll.

Art. IV.

Wenn dem Geheimen Rath ein Fall von Mieth und Gaben gegen ein Standesglied angezeigt würde, so soll derselbe solchen mit aller Beförderung untersuchen, also daß von der Anzeige weg, in Monatsfrist, die Sache MnGhrn. und Obern vorgetragen und darüber entschieden, oder in Ermanglung anderer Beweismittel erkennt werde, ob dem Angeschuldigten der Reinigungs-Eid zugelassen werden möge; welcher dann, binnen vierzehn Tagen, geleistet werden soll. Alsobald nach Vervollständigung des Beweises, und im längsten zwey Monate nach der ersten Anzeige, soll auf den daherigen Vortrag von MnGhrn. und Obern durch geheimes Stimmen-

mehr, über die Entsetzung des Angeschuldigten von allen Ehren, entschieden werden, und Falls derselbe nicht mit Stimmenmehr schuldlos erkennt wird, so soll er von da an entsetzt seyn und zu weiterer Bestrafung, nach den darüber vorhandenen Gesetzen, den Gerichten überliefert werden.

Art. V.

In Hinsicht aller derjenigen Beamteten und Angestellten, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, soll, im Fall von Mieth und Gaben, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Art. VI.

Gegenwärtige Verordnung soll der Sammlung der Fundamental-Gesetze beygefügt werden.

Also beschlossen im Großen Rathe, den 9. December 1816.

Verordnung
über fremde Kriegsdienste.

In Revision der Verordnungen des Rothen Buchs über das Reißlaufen, haben MeGhrn. und Obere verordnet, was hienach von einem zum andern folget:

Art. I.

In dem Canton darf ordentlicher Weise, und gewöhnlich nur für diejenigen fremden Kriegsdienste geworben werden, für welche von MnGhrn. und Obern eine Militair-Capitulation abgeschlossen ist; während der Dauer und dem Bestand dieser Capitulationen und nach Vorschrift derselben.

Art. II.

Eine beschränkte oder temporaire Werbung für privilegirte Corps oder solche Dienste, für welche keine eigene Capitulation geschlossen ist, darf anders nicht als nach einer eigenen Bewilligung MrGhrn. und Obern statt finden.

Art. III.

Es darf kein Antrag zu einer Capitulation, oder zu einer Werbbewilligung anders als vor MeGhrn. und Obere gebracht werden, als auf dem für den

Vortrag wichtiger Geschäfte bestimmten Wege, und alle Werbungen sind stets den allgemeinen Werb-Reglementen, in Hinsicht auf Polizey und Exekution, unterworfen.

Art. IV.

Allen hiesigen Angehörigen bleibt verboten, von sich aus für ganze Corps Capitulationen aufzurichten, oder irgend eine Verbindlichkeit einzugehen oder abzureden, um Mannschaft aus hiesigem Canton in fremde Kriegsdienste zu stellen. Eben so bleibt es denselben verboten, für irgend einen nicht anerkannten Kriegsdienst, innert hiesigem Gebiet oder ausser demselben, Werbungen hiesiger Angehöriger aufzurichten. Die Dawiderhandelnden sollen nicht allein mit der auf die Falschwerberey gesetzten Strafe belegt, sondern, je nach Bewandtniß der Umstände, mit dem Verlust des Landrechts, und auch an Ehre, Leib und Gut gestraft werden.

Art. V.

Ein Ausserer, der sich der Werbung oder Anlockung hiesiger Angehöriger schuldig machen würde, soll auf immer des Landes verwiesen, und im nachherigen Betretungsfalle nach aller Strenge der Gesetze, wegen dem Leistungsbruch, behandelt werden.

Art. VI.

Diejenigen, welche auf einer solchen, ausser Landes

errichteten Werbung hiesiger Angehöriger sich anwerben lassen würden, sollen, je nach den Umständen, ihres Landrechts verlustig erklärt, oder sonst an Ehre, Leib und Gut gestraft werden.

Art. VII.

Hiesigen Angehörigen, die sich für ihre Person allein und aus eigenem freyen Antrieb, ohne vorherige Anlockung, in fremde öffentliche Kriegsdienste begeben wollen, steht es ferner frey dieß zu thun, wobey es sich von selbst versteht, daß ein jeder, der in fremdem Kriegsdienst angestellt ist, dem Dienst des Vaterlandes dahin verpflichtet bleibt, daß er dem an ihn ergehenden Rufe der Regierung im Augenblick der Gefahr, bey Verlust des Landrechts, zu folgen schuldig ist; Sache seye denn, er beweise die Unmöglichkeit, daß er diesem Rufe nicht habe Folge leisten können.

Art. VIII.

Gegenwärtige Verordnung soll der Sammlung der Gesetze beygefügt, und Kraft derselben die frühern, mit derselben im Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn.

Also beschlossen im Großen Rath, den 9. und 16. December 1816.

Verordnung

über fremde Anstellungen und Pensionen, Titel, Wappen und Adelsbriefe.

In Revision der verschiedenen Fol. 148. 153. 202. und 212. des Rothen Buchs enthaltenen Verordnungen haben MeGhrn. und Obere, in Betreff der fremden Anstellungen, Pensionen und Auszeichnungen verordnet, was von einem zum andern folgt:

Art. I.

Hiesigen Angehörigen steht es ferner frey, in fremder Fürsten und Staaten öffentliche Civil- oder Militairdienste zu treten, insofern dieselben nicht gegen Unser Vaterland gerichtet sind.

Art. II.

Ein hiesiger Angehöriger darf aber keine bleibende Anstellung von Seite einer auswärtigen Regierung unmittelbar an den hiesigen Stand annehmen; jedoch kann er einen vorübergehenden Auftrag oder Sendung bey derselben erfüllen.

Art. III.

Standesglieder, welche keine mit bestimmten Obliegenheiten und Funktionen verbundene Stelle

oder Beamtung der Republik bekleiden, können, ohne Verlust ihres Ehrensitzes, öffentliche Anstellungen im Ausland versehen; hingegen ist keinem Angehörigen, weder Standesglied noch andern, gestattet, in oder ausser Landes gleichzeitig eine hiesige und eine auswärtige Beamtung zu versehen, wenn er nicht von derjenigen Behörde, sey es von dem Großen oder Kleinen Rathe, von welcher die hiesige Anstellung abhängt, dazu eigens die Begünstigung erhält.

Art. IV.

Alle auswärtigen Belohnungen an Donationen, Jahrgeldern oder Auszeichnungen, so wie auch an Titeln oder Wappenbriefen, sollen von den betreffenden Standesgliedern MnGhrn. und Obern, von den übrigen Beamteten und Landes-Angehörigen aber, welche nicht Standesglieder sind, MnGhrn. den Räthen angezeigt werden, sobald sie erhalten worden.

Art. V.

Alle Ehrengeschenke und Auszeichnungen, welche hiesige Angehörige von wegen Gesandtschaften, oder sonst in einheimischem Dienst von fremden Fürsten oder Obrigkeiten erhalten, dürfen anders nicht angenommen werden, als mit ausdrücklicher Bewilligung MrGhrn. und Obern.

Art. VI.

Sollte ein Cantons-Angehöriger zu einer Stelle im Land ernennt werden, welche mit dem Fortgenuß einer fremden Schenkung oder Pension, oder einer sonstigen Verpflichtung gegen einen aussern Fürsten oder Staat unverträglich ist, so soll er diese abschwören, und davon, wo es sich gebührt, Anzeige und Erklärung thun.

Art. VII.

Unverträglich sind mit Pensionen, lukrativen Donationen, oder bestimmten anderwärtigen Verpflichtungen, die Ehrenstellen im Kleinen Rath, die Stellen im Appellations-Gericht, die Sechszehner-Stellen, die Verwaltung eines Oberamts, die obere Canzley, und die besoldeten Militair-Stellen; ferners alle vom Großen Rath selbst zu besetzende, und alle andere Anstellungen, welche auf den Vortrag der betreffenden Behörde, vom Kleinen Rath als unverträglich würden bezeichnet werden.

Art. VIII.

Als solche Pensionen, und lukrative Donationen werden jedoch nicht angesehen, die nach allgemeinen Dienst-Reglementen der betreffenden Macht, oder in Folge der geschlossenen Capitulationen erhaltenen militairischen Retraite- und Invaliden-Gehalte,

sondern es sollen dieselben bloß angezeigt, und mögen ohne weiters beybehalten werden, wenn nicht besonderer Umstände wegen von MnGhrn. und Obern etwas anders verfügt würde.

Art. IX.

Die Vergünstigung des Fortgenusses einer andern Pension oder Donation in vorerwähnten Fällen, kann anders nicht ertheilt werden, als von MnGhrn. und Obern durch zwey Drittheil Stimmen im geheimen Ballottenmehr.

Art. X.

Wenn ein Standesglied oder ein sonst in Dienst und Pflicht stehender Angehöriger irgend ein Gehalt oder eine Schenkung beziehen würde, ohne davon gehörige Anzeige zu thun, so wird dieß als eine geheime Pension betrachtet, und soll jeder geheime Pensions-Fall bey Eiden auf gleiche Weise angezeigt und behandelt werden, wie ein Fall von Mieth und Gaben; jede zu einem der Republik nachtheiligen Zwecke eigens erhaltene oder verheissene fremde Pension oder Gabe dann ist bey Strafe des Hochverraths verboten.

Art. XI.

Fremde Adels-Diplome, Grafen- Baronen- und Ritter-Titel und Wappenbriefe, welche, sey es in fremden Diensten oder sonst, erhalten werden

möchten, darf ein Angehöriger in der Fremde zwar annehmen und gebrauchen können; jedoch darf niemand seinen in den hiesigen Jahrbüchern führenden Namen oder Wappenschild abändern oder vermehren, er habe denn dazu die Bewilligung, als eine Gunstbezeugung von MnGhrn. und Obern ordentlich erhalten.

Auch soll kein Angehöriger von dergleichen fremden Adelstiteln und Diplomen in seinen bürgerlichen Verhältnissen einigen Gebrauch, oder selbige im Land gegen andere Angehörige geltend machen; alles bey Strafe von sechszehnhundert Franken; von denen eine Hälfte dem Verleider, die andere dem Insel-Spithal anheim fallen soll.

Art. XII.

Die hievor bezeichneten Standesglieder und übrigen Beamteten oder Landes-Angehörigen sind verpflichtet, alle dergleichen Diplome und Titel, welche sie erhalten haben möchten, anzuzeigen, wenn sie schon davon keinen Gebrauch zu machen Vorhabens wären, bey der auf die geheimen Pensionen gesetzten Strafe.

Art. XIII.

Alle Standesglieder, welche in aussern Diensten stehen, oder irgend einige Pension beziehen, oder welche für ihre Person selbst Adelsdiplome und Titel

erhalten (das heißt, solche nicht bloß ererbt haben), sollen bey jedem Geschäft, in welchem es um den betreffenden Fürsten oder Staat immerhin zu thun ist, den Austritt nehmen.

Art. XIV.

Die Heimlicher, die Burgerkammer, dann alle Oberamtleute und Gerichtsstellen sind mit Vollziehung dieser Ordnung beauftragt; alle Dawiderhandelnden sollen, ohne Ansehen der Person, unter Geheimhaltung des Namens des Verleiders, dem Geheimen Rathe angezeigt werden, welcher den Fall, nach Umständen, vor MeGhrn. und Obere trägt, oder an den betreffenden Richter weist.

Art. XV.

Gegenwärtige Verordnung soll der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze beygefügt werden, und Kraft derselben alle frühern, damit im Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn.

Also beschlossen im Großen Rath, den 9. und 16. December 1816.

Ordnung

über Ablage der Amtsrechnungen, Bezahlung der Amtsrestanzen, und über die Verbürgung der Aemter und Stellen.

In Erneuerung und näherer Bestimmung früherer Verordnungen wird erkennt:

Art. I.

Vor Ende jeden Jahres sollen für sämtliche Oberamtmänner und Schaffner die Tage zu Ablage ihrer Rechnung festgesetzt und ihnen bekannt gemacht werden.

Art. II.

Dieselben sollen gehalten seyn, auf die festgesetzte Zeit unfehlbar die Rechnung behörig ausgefertigt an den Finanz-Rath zu übermachen, und vor der Passation derselben die Restanz an Geld der vorhergehenden Rechnung bis auf den halben Betrag der verbürgten Summe an die Standes-Cassa abzuliefern.

Art. III.

Sollte ein solcher Beamter sich hierin Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so ist der Finanz-Rath bey Eid und Pflicht aufgefordert, an dem

dem zur Bestätigung festgesetzten Tage, diese Saumseligkeit anzuzeigen; in Folge dessen und in Ermanglung hinreichender Rechtfertigung und glaubwürdiger Bescheinigung der angebrachten Gründe, derselbe sofort von MnGhrn. Räth und Sechszehner eingestellt, und bey MnGhrn. und Obern auf seine Abberufung angetragen werden soll.

Art. IV.

Wenn aber der Beamte von seinem Amt abgezogen ist, so soll er innert drey Monaten nach seinem Abzug seine Bruchrechnung und die Getreide-Restanz an seinen Nachfahr abgeben, und innert Jahresfrist die ganze Restanz an Geld an die Standes-Cassa abliefern; bey Strafe der Einstellung in allen obrigkeitlichen Aemtern und Beneficien, so wie des Ehrensitzes als Standesglied, und allfällig selbst einer Rathsstelle, auf so lange bis er seine Schuld vollkommen berichtiget haben wird; sollte dieses aber länger anstehen, als zwey Jahre nach seinem Abzug vom Amt, so soll er alsdann aller seiner Aemter und Stellen entsetzt seyn; alles gleichwohl in dem Verstand, daß inzwischen und alsobald nach dem Abzug, der Herr Seckelmeister sich angelegen seyn lasse, immerdar die Restanzen zu sollicitiren, mit Begwältigung und ernstlichem Befehl, selbige zur wirklichen Einbringung mit Güte und Ernst zu treiben.

Wobey aber vorbehalten bleibt, daß in Fällen von wirklicher Gefährde und Untreue in der Verwaltung, durch Rückhaltung obrigkeitlicher Gelder und deren Verwendung in eigenen Nutzen, Nichtausbezahlung der Besoldungen zur festgesetzten Zeit, oder sonst auf irgend eine Weise, ein solcher Beamter, noch nebst der Entsetzung, nach Bewandtniß der Umstände und des Vergehens, zur weitern Bestrafung den Gerichten übergeben werden soll.

Von Verbürgung der Aemter und Stellen.

Art. V.

Ehe und bevor die neuerwählten Beamten ihre Amts-Bürgen MnGhrn. den Räthen vorstellen, sollen sie selbige dem Finanz-Rath schriftlich vernamsen und eingeben, damit von demselben untersucht werden könne, ob nicht der eine oder andere der Vorgeschlagenen wirklich gegen MeGhrn. in Bürgschaft stehe, oder noch selbsten seine Amts-Restanz nicht bezahlt habe. Wenn dann dessen nichts erfunden würde, und ihre Bürgschaften nach Inhalt der Ordnungen bestehen mögen, soll der Finanz-Rath selbige behörigen Orts einschreiben lassen.

Art. VI.

Es sollen keine Weibspersonen, und unter den Mannspersonen keiner der nicht eigene Mittel besitzt,

dessen Habhaftigkeit nicht anerkannt ist, der bereits in einer Bürgschaft gegen den Staat steht, oder im Fall ist, selbst Bürgschaft gegen denselben zu stellen; eben so wenig solche ausbediente Beamte oder deren Bürgen, welche ihre Restanzen nicht des gänzlichen abgeführt haben, zu einem Amtsbürgen können angenommen werden; worüber der Finanz-Rath MnGhrn. den Räthen, bevor die Bürgen vor demselben gestellt werden, den behörigen Bericht zu erstatten hat, wobey alle Zeit die Wahl bey der Obrigkeit steht, den Hauptschuldner, oder den einen oder andern Bürgen separatim für die ganze Restanz, oder dieselben sämtlich anzugreifen.

Art. VII.

Gegenwärtige Verordnung soll der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze beygefügt werden, und Kraft derselben alle frühern, damit im Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn.

Also beschlossen im Großen Rathe, den 9. December 1816.

Ordnung

wider Ausbreitung geheimer Gegenstände, und über die Verschwiegenheit der Berathungen.

So wie allbereits jedes Standesglied eidlich verpflichtet ist, geheim zu halten, was geheim zu halten geboten wird, und was ihm selbst bedünkt; also haben auch MeGhrn. und Obere, in Bestätigung älterer Vorschriften, erkennt und verordnet:

Auser und nebst allen wichtigen Standes-Angelegenheiten, deren geheime Behandlung zum Besten des Erfolgs, oder zu Behauptung des Anstandes und der Würde der Regierung, oder ihrer Collegien und Kammern erforderlich ist, sollen auch in jedem Fall, und ohne besondere Mahnung, geheim gehalten werden: Die Berathung über alle Fälle von Gunst- und Gnaden-Bezeugungen, von Begnadigungen, so wie auch von Abstrafungen. Es soll dabey auf keine Weise geoffenbaret oder hinterbracht werden, wer im einen oder andern Sinne dazu gestimmt habe, und deshalb niemand benannt oder bezeichnet werden. Alles bey Strafe der

Einstellung auf ein Jahr im Kleinen oder im Großen Rathe.

Falls aber jemand sich soweit vergessen würde, wichtige, zum Besten der Republik geheim zu haltende Gegenstände zu offenbaren, oder schriftlich oder mündlich jemand ohne Auftrag oder besondere Befugniß mitzutheilen, der soll, wenn der Fehler erwiesen, oder zum höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit dargethan ist, seines Ehrensitzes entsetzt, und je nach Umständen den Gerichten zu Bestrafung an Ehre, Leib und Gut überwiesen werden.

Die Heimlicher sind besonders mit Handhabung dieser Ordnung beauftragt. Jeder sich ergebende Fall soll ungesäumt dem Geheimen Rath hinterbracht, alsobald von demselben untersucht, und binnen zwey Monaten UnGhrn. und Obern darüber der Bericht erstattet werden.

Gegenwärtige Ordnung soll als Nachtrag zu dem Reglement der innern Organisation des Großen Rathes, der erneuerten Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Also beschlossen in der Versammlung des Großen Raths, den 9. December 1816.

Ordnung

über die Versammlung der Collegien, Kammern und Commißionen zur Zeit der Sitzung des Großen Rathes.

Da die Versammlungen des Großen Rathes in der Regel allen andern Geschäften, höchste Dringlichkeit vorbehalten, vorgehen, und die Standesglieder nicht durch anderwärtige Pflicht-Erfüllungen an fleißiger Besuchung derselben verhindert werden sollen; so haben MeGhrn. und Obere, erkennt und

verordnet:

Art. I.

Während der halbjährlichen ordentlichen, oder während ausserordentlichen, eine Woche oder mehr anhaltenden Sitzungen des Großen Rathes, sollen ausser den Gerichtshöfen des Appellations- und Obern Ehe-Gerichts, welche an bestimmte Zeiten und Tage zum Voraus gebunden sind, einzig die fünf Haupt-Collegien sich nöthigen Falls des Vormittags zugleich mit dem Großen Rathe versammeln können, und auch diese nur einmal in der Woche, und nicht mehr dann höchstens zwey derselben zu gleicher Zeit.

Alle andere Kammern und Commißionen des Großen und Kleinen Raths sollen sich des Nachmittags oder sonst in Stunden versammeln, die nicht mit der Versammlungs-Zeit des Großen Raths zusammen fallen.

Art. II.

Während den gewöhnlichen Monats-Sitzungen, oder bey ausserordentlichen, nur drey oder weniger Tage dauernden Versammlungen des Großen Rathes, soll ausser den Gerichtshöfen kein Collegium und keine Kammer oder Commißion Vormittags, während der gewöhnlichen Versammlungs-Zeit des Großen Rathes sich versammeln; dringende Fälle zu Beseitigung einzelner wichtiger Geschäfte vorbehalten.

Gegenwärtiger Nachtrag zum Reglement über die innere Organisation des Großen Rathes soll der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze einverleibt werden.

Also beschlossen in der Versammlung des Großen Rathes, den 9. December 1816.

Dekret

über die Wahlart und die Attribute des Obern Ehe-Gerichts.

In Revision der Verordnung vom 6. Juny 1803, über die Einführung eines Obern Ehe-Gerichts, haben MeGhrn. und Obere auf den daherigen Vortrag des Collegium von Rath und Sechszehner verordnet was folget:

Art. I.

Das Obere Ehe-Gericht besteht aus einem Präsidenten, zwey weltlichen und vier geistlichen Beysitzern.

Art. II.

Die Stellen am Obern Ehe-Gericht werden auf dessen doppelten Wahlvorschlag vom Großen Rath besetzt. Der Präsident wird gewählt aus dem Mittel des Kleinen, die weltlichen Beysitzer aus dem Mittel des Großen Rathes, und zwar zur Hälfte aus der Zahl der ausbedienten Amtleute, die geistlichen Mitglieder aus der Zahl der stationirten Geistlichen der deutschen Pfarrkirchen in Bern.

Art. III.

Um in das Obere Ehe-Gericht gewählt werden zu können, muß man verheyrathet seyn oder es gewesen seyn.

Von der Wählbarkeit sind jedoch ausgeschlossen: Abgeschiedene oder die in gesönderter Ehe leben.

Art. IV.

Alljährlich unmittelbar nach abgefaßtem Vorschlag zur Bestätigung des Kleinen Raths und des Appellations-Gerichts machen die vier ältesten Rathsglieder vereinigt mit den Sechszehnern einen Vorschlag zu Bestätigung des Obern Ehe-Gerichts, welche gleich nach Bestätigung des Appellations-Gerichts vor dem Großen Rathe vor sich geht, und zwar durch das Handmehr, es seye denn daß zum Präsidenten oder zu einem Assessoren ein anderes wahlfähiges Standesglied vorgeschlagen würde, in welchem Fall um beyde ballotirt werden soll.

Art. V.

Um ein Urtheil auszufällen, müssen wenigstens vier Mitglieder ausser dem Präsidenten abstimmen. In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit mehrerer Mitglieder ergänzt sich das Ehe-Gericht durch einzuberufende Stellvertreter für jedes einzelne

Mitglied, also daß auf den Vorschlag des abwesenden Mitgliedes, oder in dessen Ermanglung direct von dem Gericht aus, für dasselbe ein Stellvertreter einberufen wird, der die gleichen Eigenschaften hat wie das mangelnde Mitglied, nach geistlichem oder weltlichem Stande, u. s. w.

Wenn aber der Präsident dem Gericht wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht beywohnen kann, so vertrittet das älteste Mitglied des Tribunals seine Stelle.

Art. VI.

Dem Obern Ehe-Gericht kommen alle Rechte und Befugnisse zu, welche die Ehe-Gerichts-Satzung vom Jahr 1787, nebst seitherigen Erläuterungen demselben ertheilt; ferners, unter Vorbehalt der bey Revision des Ehe-Gerichts-Buches zu treffenden Verfügungen, die besondere Aufsicht über die Sittenpolizey der Hauptstadt.

Art. VII.

Das Sekretariat des Obern Ehe-Gerichts besteht aus einem Ehe-Gerichts-Schreiber und einem Substituten desselben. Beyde werden von dem Kleinen Rath aus dem doppelten Vorschlag des Gerichts erwählt.

Art. VIII.

Der Ehe-Gerichts-Weibel wird vom Kleinen Rath erwählt. Er versieht die Abwart des Gerichts, besorgt die Aufträge des Präsidenten und des Sekretariats; er hat auch die ehegerichtliche Gefangenschaft nach der ihm von dem Tribunal zu ertheilenden Instruktion zu besorgen. Endlich stehen dem Tribunal ein oder mehrere hier stationirte Landjäger zu Gebot, um seine oder seines Präsidenten Befehle zu befolgen.

Art. IX.

Gegenwärtiges Dekret soll der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze beygefügt werden, und vermittelst desselben alle frühern, damit im Widerspruch stehenden, aufgehoben seyn.

Geben in der Versammlung des Großen Raths, den 8. Jenner 1817.

Dekret

über die Stadt-Verwaltung von Bern.

Wir Schultheiß Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiemit: Demnach Kraft der, laut urkundlicher Erklärung vom 21. September 1815, eingeführten Verfassung, die früherhin bestandene landesherrliche Gewalt der Stadt Bern in die Hände des gemeinschaftlich aus den Zweyhundert der Stadt Bern, und den neun und neunzig aus Städten und Landschaften gewählten Ausgeschossenen bestehenden Grossen Rathes gelegt ist, und mithin die innern besondern Angelegenheiten der Burger-Gemeinde der Stadt Bern nicht von Uns, als dem Landesherrn, geleitet werden können; als haben Wir, in Abänderung des Dekrets vom 24. und 26. März 1814, verordnet was folgt:

Art. I.

Die Zweyhundert der Stadt Bern sind, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, als Großer Stadt-Rath von Bern anerkennt, und führen in dieser Eigenschaft den Titel Statthalter und die Zweyhundert der Stadt Bern.

Art. II.

Diejenigen Güter und Einkünfte, welche bis anhin unter der Verwaltung des Stadt-Raths von Bern gestanden, bleiben der Stadt Bern zu den bestimmten Zwecken fernerhin eigenthümlich und ausschliessend überlassen. Eben so bleiben ihr, zu Handen ihrer Burgerschaft, ihre sämtlichen dermaligen Burgergüter feyerlich zugesichert.

Art. III.

In Betrachtung jedoch, daß die Zweyhundert, denen gemeinschaftlich mit den neun und neunzig Ausgeschossenen von Städten und Landschaften, als Großer Rath der Stadt und Republik Bern, die Ausübung der höchsten landesherrlichen Gewalt zukömmt, sich nicht füglich mit den Gegenständen einer besondern Munizipal-Verwaltung befassen können; so werden alle diejenigen Verrichtungen und Geschäfte, welche auf die tägliche Verwaltung des Stadtguts und Leitung des Stadtwesens Bezug haben, von den Zweyhundert einer Stadt-Verwaltung delegirt. Diese Stadt-Verwaltung besteht aus einem Präsident, welcher von den Zweyhundert aus den Mitgliedern des Kleinen Raths, welche Mitglieder der Zweyhundert der Stadt Bern sind, gewählt wird, und aus vier und dreißig Mitgliedern. Von diesen vier und dreißig Mitgliedern werden siebenzehn von den Ge-

sellschaften selbst, durch ihre mit den Waisen-Commißionen vereinigten Vorgesetzten-Botte, gewählt, nämlich, von jeder der dreyzehn Gesellschaften eines, und von den vier Gesellschaften von Pfistern, Metzgern, Schmiden, denne von Gerwern und Mittlen-Löwen unter sich, nach ehemaligem Verhältniß, abwechselnd, ein zweytes.

Die Wahloperation geschieht durch geheimes und absolutes Stimmenmehr, nach einem für alle Gesellschaften durch die Zweyhundert gleich vorzuschreibenden Reglement, und das dazu berufene Vorgesetzten-Bott besteht, wie vor Alters, aus den ehemaligen und wirklichen Gesellschafts-Vorgesetzten, vereinigt mit den Waisen-Committirten.

Wahlfähig sind alle Gesellschafts-Genossen, welche

a) Das 25ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und eigenen Rechtens sind;

b) Weder für sich selbst noch für ihre Kinder besteuert werden, oder besteuert worden sind, als welche erst dennzumal wählbar werden, wenn sie das Empfangene zurückerstattet haben.

Die übrigen siebenzehn werden von den Zweyhundert aus dem Mittel aller Burger der Stadt

Bern gewählt, welche das 25ste Jahr Alters zurückgelegt haben, und eigenen Rechtens sind.

Jedes abgehende Mitglied wird ersetzt, gleich wie es gewählt worden.

Falls die Burgerschaft mit einer neuen Gesellschaft vermehrt werden sollte, so wird die Stadt-Verwaltung alsdann um zwey Glieder vermehrt, von denen eins aus der Gesellschaft, und das andere von den Zweyhundert gewählt wird.

Art. IV.

Vor den Großen Stadt-Rath der Zweyhundert gehören einzig:

a) Die Ertheilung des Burgerrechts der Stadt Bern, nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und den Vergünstigungen des Dekrets vom 24. und 26. Merz 1814, und der urkundlichen Erklärung. Die im §. 15. der angezogenen Verordnung von der Standes-Cassa zu leistende Bezahlung des Annahmsgeldes kann jedoch in keinem Fall statt finden, als wenn das Burgerrecht, in Folge eines von Uns den Zweyhundert der Stadt Bern bekannt gemachten Wunsches, von denselben jemand geschenkt wird.

b) Allgemeine Verordnungen und Reglemente über Burger- und Stadt-Sachen, und Entscheid

bey allfällig bestrittener Gültigkeit der Wahlen in die Stadt-Verwaltung.

c) In finanzieller Hinsicht, die Sanktion von allen Käufen, Täuschen oder Verkäufen um Liegenschaften, denne neue Bauten und Anlagen, alles dieses sobald der Gegenstand die Summe von Fr. 8000 übersteigt; ferners alle Geldanwendungen ohne unterpfändliche Sicherheit, und unter dem gewöhnlichen Zinsfuß. Die Creation von neuen Stellen mit einer Besoldung von mehr denn Fr. 600, und jede Erhöhung bestehender Besoldungen, welche auf diesen Betrag ansteigen, die Gratifikationen und Remunerationen über Fr. 1000. Alle Anlehen, welche verschrieben werden, und alle Ausschreibungen von Lokal-Steuern und Tellen. Endlich die Passation der allgemeinen Stadt-Rechnung, denne der Rechnungen über die Feld- und Forst-Cassa, und über die Verwaltung der Spithäler, Armen- Kranken- und Waisenhäuser.

Einzig für diese Gegenstände werden die Zweyhundert sich versammeln. In diesen Versammlungen wird der Alt-Schultheiß oder dessen Stellvertreter, in sofern sie von den Zweyhundert der Stadt Bern sind, das Präsidium führen, und deren Verhandlungen werden von dem Sekretair der Stadt-Verwaltung

waltung, der von den Zweyhundert gesetzt wird, in die Feder gefaßt.

Art. V.

Gegenwärtiges Dekret, vermittelst welchem alle frühern, damit im Widerspruch stehenden, soweit der Widerspruch geht, aufgehoben sind, soll dem Alt-Schultheiß zu Handen der Zweyhundert zugestellt und unverzüglich in Vollziehung gebracht, auch der erneuerten Sammlung der Fundamental-Gesetze beygedruckt werden.

Geben in unserer Großen Raths-Versammlung in Bern, den 30. December 1816.

Berichtigung

der Scala der Beyträge der Löblichen Stände an Mannschaft und Geld.

(Siehe hievor Seite 3 und 4.)

(Da diese Beyträge durch den §. 2. des Bundes-Vertrags vom 7. August 1815, zu Folge des Inhalts desselben, durch die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1816 berichtiget worden sind, so wird hier diese Berichtigung nachgetragen.)

Eidsgenößische Mannschafts-Contingents-Scala.

(Nach den Verhandlungen der Tagsatzung vom 3. und 5. July und 28. August 1816.)

Zürich		3700 Mann.
Bern	altes Land 4584 neues Land 1240	5824 —
Luzern		1734 —
Ury		236 —
Schwyz		602 —
Unterwalden (laut Vergleichungs-Urkunde vom 12. August 1815)	Obwalden 221 Nidwalden 161	382 —
Glarus		482 —
Zug		250 —
Freyburg . . .		1240 —
Solothurn . . .		904 —
		Summa, 15354 Mann.

Transport,	15354	Mann.
Basel . { altes Land 818 / neues Land 100 }	918	
Schaffhausen . .	466	—
Appenzell { Ausser-Rhoden 772 / Inner-Rhoden 200 }	972	—
St. Gallen . . .	2630	—
Graubünden . .	1600	—
Aargau	2410	—
Thurgau . . .	1520	—
Tessin	1804	—
Waadt	2964	—
Wallis	1280	—
Neuenburg . . .	960	—
Genf	880	—
Total,	33758	Mann.

Tabelle

der Vertheilung der Kriegs-Kosten und anderer Ausgaben des Bundes.

(Nach den Verhandlungen der Tagsatzung vom 4. 9. 15. 17. 18. u. 22. July, 5. 20. 22. 27. 28. u. 29. August, u. 4. Herbstmonat 1816.)

Zürich . . .		Franken	74000
Bern { alte Lande 91680 / neue Lande 12400 }		—	104080
Luzern . . .		—	26010
	Summa,		204090

	Transport, Franken		204090
Ury		—	1180
Schwyz		—	3010
Unterwalden	Obwalden 1105 / Nidwalden 805	—	1910
Glarus		—	3615
Zug		—	1250
Freyburg		—	18600
Solothurn		—	13560
Basel		—	22950
Schaffhausen		—	9320
Appenzell	Ausser-Rhoden 7720 / Inner-Rhoden 1500	—	9220
St. Gallen		—	39450
Graubünden		—	12000
Aargau		—	48200
Thurgau		—	22800
Tessin		—	18040
Waadt		—	59280
Wallis		—	9600
Neuenburg		—	24000
Genf		—	22000
	Total, Franken		544075

Register.

A.

Aargau, Waadt und St. Gallen zahlen Fr. 500,000 an verschiedene alte Cantone, Seite 34.

Abgaben und Steuern werden von dem Großen Rathe ausgeschrieben, 195, 197, und von Ihme die Rechnungen paßirt, 195.

Indirekte, in den Leberbergischen Vogteyen, 158.

Abmehren vor Großem Rath, 227.

Abtritt, siehe Austritt.

Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft, 13.

Adels-Diplome, Grafen- Baronen- Ritter- und andere Titel, wie auch Wappenbriefe, — sollen ohne Erlaubniß der Regierung nicht angenommen werden, 301. Auch darf man ohne Bewilligung davon im Lande keinen Gebrauch machen, 303.

Administrations-Streitigkeiten, über welche der Kleine Rath in letzter Instanz abspricht, werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 261.

Administrative Competenz der Stadt Biel, 152.

Aemter (Ober-). Verordnung über die Besetzung derselben, 170.

Verwaltung der durch Tod, Resignation oder sonst ledig gewordenen, bis zur Aemter-Besatzung, 173.

Eides- und Bürgschaftsleistung, Instruktion, Auf- und Abzugszeit, Installation und Amtsdauer; deshalben bleibt es einstweilen bey der bestehenden Verordnung, 174.

Aemter und Stellen. — Zu denselben sind alle im Canton verburgerte Personen wahlfähig, Seite 90.
Die Creation und Besoldungs-Bestimmungen der permanenten gehören vor den Großen Rath, 193.
Von dem Großen Rath zu besetzende. — Wahlart derjenigen, für welche nichts besonders verordnet ist, 234.
Für welche die Wahl nicht ausgeschlagen werden darf, 234.
Mit auswärtigen Pensionen, lukrativen Donationen oder bestimmten anderwärtigen Verpflichtungen, unverträgliche, 302. Hievon sind die militairischen Retraite- und Invaliden-Gehalte ausgenommen, 302. Andere Vergünstigungen müssen mit zwey Drittheil Stimmen erkennt werden, 303.
Verbürgung derselben, 308.
Agenten und Anwälde werden von dem Appellations-Gericht bestellt, beaufsichtiget, und bey Pflichtverletzungen zur Strafe gezogen, 280.
Akademie allhier. — Ueber dieselbe hat der Kirchen-Rath die Oberaufsicht, 266. Vereinigt mit der Curatel macht der Kirchen-Rath den Vorschlag für alle Professoren-Stellen, 265.
Alltanz-Traktat, siehe Bundes-Vertrag.
Alter für die Candidaten der Zweyhundert, 186.
— den Großen Rath, 98.
— den Kleinen Rath, 202.
— die Sechszehner-Stellen, 176.
— die Sechszehner zu Erwählung der Zweyhundert, 185.
— die Stadt-Verwaltung, 320.
— die Zweyhundert der Stadt Bern, 182.

Ammann, wird von dem Großen Rathe ernennt, 194, 224. Verrichtungen, Seite 224.

Amnestie für politische Vergehen wird in der Erklärung des Wiener-Congresses anempfohlen, 42.

Amtmänner (Ober-). — Jährliche Bestätigung, 179. Die Bestätigung geschieht auf den Vortrag des Geheimen Rathes, 244.
Streitigkeiten der Auf- und Abziehenden werden erstinstanzlich von dem Finanz-Rathe entschieden, 253. Rechnungs-Ablage, 306. Bezahlung der Restanzen, 307. Bürgschaft, 308.

Amtsrechnungen sollen auf die jeweilen vor Ende Jahres zu bestimmenden Tage eingegeben werden, 306.

Amtsrestanzen. Ablieferung in Geld, 306. In Geld und Getreide, 307.

Amtsrichter werden auf den Vortrag des Geheimen Rathes wieder erwählt oder ersetzt, 244.

Amtsschreiber werden auf den Vortrag des Geheimen Rathes bestätiget, 244.

Amtsstatthalter werden auf den Vortrag des Geheimen Rathes wieder erwählt oder ersetzt, 244.
Für Biel soll einen eigenen bestellt werden, 152.

Amtsweibel, deren jährliche Censur ist dem Geheimen Rathe überlassen, 244.

Anleihen, siehe Geldanleihen.

Anstellungen im Auslande, daherige Verordnung, 300. Können ohne besondere Bewilligung nicht gleichzeitig mit einer hiesigen Anstellung versehen werden, 301. Bleibende von Seite einer auswärtigen Regierung bey dem hiesigen Stande darf niemand annehmen, 300.

Anwälde, siehe Agenten.
Anwendungen, siehe Geldanwendungen.
Anzüge vor Großem Rath. — Untersuchung und Behandlung, Seite 196, 231.
Siehe auch Heimlicher-Mahnungen.
Appellations-Gericht, wird von dem Großen Rathe ernennt, 194, 277.
Dekret über dessen Bildung und Befugnisse, 276.
Bildung, 276. Wahlfähigkeit. Beurtheilung bürgerlicher Streitigkeiten, Criminal-Sachen und Frevel, 277. Todesurtheile. Ernennung der untergeordneten Commißionen, 278. Criminal-Commißion. Justiz-Commißion. Ober-Moderations-Commißion, 279. Anwälde und Agenten. Ernennung und Beeidigung der Sekretairs und des Weibels. Zahl der anwesenden Mitglieder zu Eröffnung der Sitzungen. Austritt bey Interesse und verwandtschaftlichen Sachen. Erwählung und Obliegenheiten der vier Stellvertreter, 280. Stimmenzahl zu einem Entscheid in Civil- und Criminal-Fällen, wie auch bey Capital-Strafen. Neue Untersuchungen in Criminal-Fällen, 281. Alljährliche Bestätigung, 282. Eid der Richter, 289. Eid des Gerichtschreibers und seines Substituten, 290. Eid des Weibels, 292.
Befugniß sich während den Großen Raths-Sitzungen zu versammeln, 312.
Appellations-Gerichts-Schreiber und seine untergeordneten Sekretairs werden von dem Gerichte selbst erwählt und beeidiget, 280.
Appellations-Gerichts-Weibel, wird von dem Gerichte selbst erwählt und beeidiget, 280.

Aufrührer. } Obliegenheiten des Geheimen Raths ge-
Aufwiegler. } gen dieselben, Seite 244.
Ausgaben, die mehr als Fr. 6000 betragen, gehören vor den Großen Rath, 195.
Austritt bey der Wahl der Zweyhundert, 189.
Bey einer Heimlicher-Wahl, 206.
Vor Großem Rath bey Behandlung der Geschäfte oder Wahlen, 237. Bey Käufen, Verkäufen, Verpachtungen, Schenkungen, Entschädigungen und andern Gnaden-Sachen, 238.
Bey Behandlung der Privat-Angelegenheiten, 238.
Bey Standes- oder allgemeinen Regierungs-Geschäften, 239.
Bey Geschäften die Fürsten oder aussere Staaten betreffen, 304.
Vor dem Appellations-Gerichte, 280.
Auswärtige Verhältnisse. — Was in dieser Hinsicht vor den Großen Rath gehört, 193.
Auszeichnungen von Fürsten und aussern Staaten sollen ohne Bewilligung der Regierung nicht angenommen werden, 301.

B.

Bäcker-Rechte stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.
Baronen-Titel, siehe Adels-Diplome.
Basel (Bisthum). — Der größte Theil desselben wird dem Canton Bern zugesprochen, 24, 26. Vereinigungs-Urkunde, 126. Wird von der Eidsgenossenschaft genehmiget und garantirt, 166.
Dem Fürst Bischoff und seinen Domherren wird ein Jahrs-Gehalt von 12000 Reichsgulden zugesprochen, 30, 140.

Verfügung wegen Beybehaltung oder Nichtbeybehaltung des Bisthums, Seite 30.
Siehe das Fernere unter Leberbergische Vogteyen.
(Canton.) Erhaltet einen Theil des Bisthums Basel, 26.
Bataillons-Commandanten erhalten ihre Instruktion von dem Kriegs-Rathe, 269.
Bauten, welche Fr. 2000 übersteigen. — Die gutachtlichen Befinden darüber werden dem Finanz-Rathe zum definitiven Rapport zugestellt, 255.
Beamte, die nicht unmittelbar unter andern Collegien stehen, beaufsichtiget der Geheime Rath, 244.
Die unter der Aufsicht des Finanz-Rathes stehen, 251.
Zu Erwählung derselben macht er einen doppelten Vorschlag, 254.
Klagen über dieselben, in das Justizfach einschlagend, werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 260.
Begnadigungsrecht des Großen Raths, 194.
Behandlung und Berathung der Geschäfte vor Großem Rath, 219, 224.
Vorbehalt für besondere Gegenstände, 228.
Belohnungen über Fr. 1600 gehören vor den Großen Rath, 195. Werden durch das geheime Ballottenmehr ertheilt, 229.
Berathung, siehe Behandlung.
Berg-Rath, steht unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, 251.
Bern (Canton). Mannschafts-Contingent zu der Eidsgenößischen Armee, 3—324.
Geldbeytrag zu den Eidsgenößischen Ausgaben, 4, 325.
Führt mit Zürich und Luzern wechselsweise die Bundes-Angelegenheiten, 12.

Demselben wird der größte Theil des Bisthums Basel zugesprochen, Seite 24.
Unter was für Bedingen derselbe seine in England placierten Capitale wieder erhaltet, 36.
Urkundliche Erklärung über die Grundsätze der Regierungs=Verfassung, 80.
(Stadt.) Das Regimentsfähige Burgerrecht bleibt unter billigen Gedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer geschenkt werden, 90.
Das Burgerrecht bleibt den in Folge Dekrets vom 16. Hornung 1814 erwählten 43 Groß=Räthen zugesichert, 100.
Der Dekan und die Geistlichen am Großen Münster werden von dem Großen Rathe ernennt, 194.
Burgerrecht wird von den Zweyhundert ertheilt, 321.
Siehe ferners unter Stadt=Verwaltung.
Beschlüsse des Großen Rathes. — Erforderliche Stimmenzahl zu deren Aufhebung oder Abänderung, 231.
Besoldungen. — Strafe der Nichtausbezahlung zur festgesetzten Zeit, 308.
Bestätigung der Oberamtsmänner, 179, 244.
Der Amtsschreiber, 244.
Des Appellations=Gerichts, 282.
Des Obern Ehe=Gerichts, 215.
Der Mitglieder des Großen Rathes, 178, 199.
Bestechungen, siehe Mieth und Gaben.
Biel. Der Stadt werden ihre Munizipal=Rechte vorbehalten, 26. Dieselbe macht mit den Dorfschaften Bözingen, Läubringen und Vingels eine Pfarrge=

meinde aus, Seite 150. Ausübung der Munizipalrechte und Entscheid über daherige Streitigkeiten. Administrative und korrektionelle Polizey. Niedersetzung eines erstinstanzlichen Civil-Gerichts und eines Statthalters, 152. Criminale. Aufstellung eines Chorgerichts. Waisensachen. Verhältniß gegen die Regierung. Stadtsatzung und Subsidiar-Gesetze, 154. Ohmgeld, Zoll, Hintersäßgeld, Salzhandel und Salzbütten. Allfällige Modifikationen in Betreff des Civil-Gerichts. In allen nicht bestimmten Fällen steht Biel unter Bernerischen Gesetzen und Verordnungen, 156.

Bodenzinse. Die beschehenen Loskäufe sind bestätiget und die fernere Loskäuflichkeit gestattet, 88.

Die Loskaufs-Rechnung wird dem Großen Rathe vorgelegt, 193.

Die gesetzlichen Loskäufe stehen in der Competenz des Finanz-Rathes, so wie der erstinstanzliche Entscheid in Streitigkeiten zwischen Privaten, 252.

Ankäufe und Verkäufe werden von dem Finanz-Rathe untersucht und vorgetragen, 254.

Bözingen gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 150.

Brand-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.

Brandassekuranz-Rechnung wird dem Großen Rathe vorgelegt, 195.

Brückengelder können ohne Genehmigung der Tagsatzung weder errichtet, erhöhet, noch der Bezug, wenn er beschränkt ist, verlängert werden, 13.

Buchhalterey, mit einem Buchhalter, Cassierer und substituirten Buchhalter gehört zur Canzley des Finanz-Rathes, 256.

Bundes-Vertrag zwischen den 22 Cantonen der Schweiz, Seite 2.
Bündnisse mit auswärtigen Staaten werden allein von der Tagsatzung geschlossen, 10.
Und Verträge werden von dem Großen Rathe abgeschlossen oder ratifizirt, 193, 197.
Burgerliche Geschlechter von Bern. — Derselben sollen achtzig unter den Zweyhundert begriffen seyn, 184, 190.
Bürgerliche Streitigkeiten, siehe Civil-Streitigkeiten.
Burgerrecht zu Bern bleibt unter billigen Gedingen geöffnet, und kann von der Regierung an verdienstvolle Männer geschenkt werden, 90.
Wird den in Folge Dekrets vom 16. Hornung 1814 gewählten 43 Groß-Räthen zugesichert, 100.
Die Ertheilung kommt den Zweyhundert zu, 321.
Burgerrechte in den Leberbergischen Vogteyen sollen hergestellt werden, 148.
Bürgschaften. — Ueber ihre Annahme oder Verwerfung wird von dem Finanz-Rathe rapportirt, 256.
Wer sich verbürgen könne und was von den Bürgen gefordert werde, 308.

C.

Candidaten (für die Zweyhundert der Stadt Bern).
Wahlart, 181. Anzahl und Alter, 186. Pflichten, 187.
Verwandtschaftlicher Austritt bey der Wahl, 189.
Zwey werden dem Justiz-Rathe jedoch ohne Stimmrecht beygeordnet, 260.
(Des heiligen Predigtamts.) — Werden von dem

Kirchen-Rathe mit der akademischen Curatel und dem Kirchen-Convente gewählt, Seite 265.
Einstellung der Ungehorsamen von ihren Benefizien, 265.
Cantone, siehe Eidsgenossenschaft.
Cantons-Angehörige, die im Lande ein Burgerrecht besitzen, sind zu allen Aemtern und Stellen wahlfähig, 90.
Cantons-Commissair, siehe Kriegs-Commissair.
Canzler (der Akademie), ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchen- und Schul-Rathes, 264.
(Der Eidsgenossenschaft), siehe Eidsgenößische Staats-Canzler.
Capitel, siehe Klöster und Capitel.
Capitels-Akten werden von dem Kirchen-Rathe untersucht, 264.
Capitulationen, siehe Militair-Capitulationen.
Casernen, die Unterhaltung derselben besorgt der Kriegs-Rath, 270.
Censur über Zeitungen, Flugschriften, ꝛc., leitet der Geheime Rath, 245.
Chablats, Provinz im Savoy, soll in der Schweizerischen Neutralität begriffen seyn, 50.
Chorgericht, siehe Ehe-Gericht.
Civil-Dienste (fremde). — In dieselben können die Einwohner des Leberberges treten, 160. Auch übrige Cantons-Angehörige, 300.
Civil-Rechtspflege aller Gerichts-Stellen. — Dießörtige Oberaufsicht liegt dem Justiz-Rathe ob, 260.
Civil-Streitigkeiten beurtheilt das Appellations-Gericht in lezter Instanz, 277. Für dieselben

wird zu Biel ein erstinstanzliches Gericht niedergesetzt, 152. Allfällige Modifikationen oder Vorbehalte, Seite 156.

Collegien, siehe Haupt-Collegien.

Commandanten, siehe Bataillons- und Kreis-Commandanten, auch Garntsons-Commandant.

Competenz des Finanz-Rathes in Geschäften, Beamten-Ernennung und Geld, 252.

Des Geheimen Rathes ist Fr. 16000, jährlich, 247.

Des Justiz-Rathes für die Berathung sachkundiger und rechtsgelehrter Männer, ist Fr. 1600 jährlich, 259.

Von Fr. 200 hat der Justiz-Rath für Belohnung geleisteter Dienste im Fache der Criminal-Polizey, für Bau- und Geldsachen, 263.

Des Kirchen-Raths beträgt Fr. 10,000 jährlich, 267.

Des Kriegs-Raths für den Unterhalt der Schanzen und Militairgebäude, 270. Für Gratifikationen, 271.

Concordate und Verkommnisse, seit 1803 errichtete und dem neuen Bunde nicht zuwider laufende, sind bestätiget, 14.

Deren Vorberathung und Negotiation wird dem Geheimen Rathe übertragen, 246.

Constitutionen, siehe Regierungs-Verfassungen.

Costüme, siehe Kleidung.

Criminale der Stadt Biel steht unter dem Oberamte, 154.

Criminal-Coder und Prozeßform (französische) in den Leberbergischen Vogteyen werden aufgehoben, 146.

Criminal-Commißion wird von dem Appellations-Gerichte aus seiner Mitte erwählt, Seite 278.
Ihre Obliegenheiten, 279.
Criminal-Fälle beurtheilt das Appellations-Gericht revisionsweise in höchster Instanz, 277. In Fällen, die ein Todesurtheil nach sich ziehen können, werden dem Appellations-Gerichte vier Kleine Rathsglieder beygeordnet, 278.
Für ein Todesurtheil werden zwey Drittheil Stimmen erfordert, 281. Aufschub der Urtheile, wenn neue wesentliche Umstände zum Vorschein kommen, 281.
Criminal-Rechtspflege aller Gerichtsstellen. — Dießörtige Oberaufsicht liegt dem Justiz-Rathe ob, 260.

D.

Dappes (Vallée des) soll dem Canton Waadt wieder gegeben werden, 24.
Dekan zu Bern wird von dem Großen Rathe ernennt, 194, und von dem Kirchen-Rathe vorgeschlagen, 265.
Dekrete, siehe Gesetze und Dekrete.
Delsperg und Pruntrut. — Beybehaltung dasiger Pfarrschulen und Collegien, 134.
Dienste, siehe Civil- und Kriegs-Dienste.
Direktoriale der Eidsgenossenschaft, siehe Vorort.
Dispensationen, in die Justiz-Verwaltung einschlagende, werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 261.
Domainen-Cassa-Rechnung wird dem Großen Rathe vorgelegt, 195.
Obrigkeitliche, siehe Staatsgüter.
Donationen, auswärtige, siehe Schenkungen.

E.

E.

Ehe-Gericht, ein erstinstanzliches wird zu Biel niedergesetzt, Seite 154.
(Obere) wird von dem Großen Rathe ernennt, 194. Ist befügt sich während einer Großen Raths-Sitzung zu versammeln, 312.
Dekret über die Wahlart und Attribute, 314. Bildung. Wahlart, 314. Wahlfähigkeit. Bestätigung. Zahl der Mitglieder zu Ausfällung eines Urtheils. Einberufung der Stellvertreter, 315. Präsidium. Rechte und Befugnisse. Sekretariat. 316. Weibel, 317.
Ehe-Gerichts-Satzung von 1787 und seitherige Erläuterungen. — Alle Rechte und Befugnisse, welche dieselben ertheilen, kommen dem Obern Ehe-Gerichte zu, 316.
Ehe-Gerichts-Schreiber und sein Substitut werden auf den doppelten Vorschlag des Obern Ehe-Gerichts von dem Kleinen Rathe erwählt, 316.
Ehe-Gerichts-Weibel wird von dem Kleinen Rathe erwählt, 317.
Ehrengeschenke, im Ausland erhaltene, dürfen ohne Erlaubniß der Regierung nicht angenommen werden, 301.
Eid der Appellations-Richter, 289.
Des Appellations-Gerichts-Schreibers und seines Substituten, 290.
Des Appellations-Gerichts-Weibels, 292.
Zu Beschwörung des Eidsgenößischen Bundesvertrags, 19.

Der Rathsglieder und der Heimlicher, allemal nach der Wahl vor MnGhrn. und Obern abzuschwören, Seite 285. Anhang für die Heimlicher, 286.

Des Kleinen Rathes und der Sechszehner, alljährlich nach der letztern Erwählung zu schwören, 284.

Der Schultheissen und Mitglieder des Kleinen und Grossen Rathes, alle Jahre am Donnerstag vor dem Communions-Sonntag vor Weihnachten abzulesen, 283.

Des regierenden Schultheissen bey seiner Ernennung, 286.

Der Wahl-Collegien für die Ernennung der neun und neunzig Groß-Räthen aus den Städten und Landschaften, 114.

Des Wahl-Collegii zu Ergänzung der Zweyhundert, 287.

Eidsgenößische Angelegenheiten. Wie dieselben von dem Geheimen Rathe, wenn Bern Vorort ist, geleitet werden, 247.

Kriegs-Cassa. — Zu Errichtung einer solchen soll eine Eingangs-Gebühr auf Waaren gelegt werden, 5.

Staats-Canzler, Staats-Schreiber, } werden von der Tagsatzung erwählt, 12. Führen vor dem Geheimen Rathe die Feder, wenn Vorörtliche Angelegenheiten behandelt werden, 249.

Eidsgenossenschaft. — Bundes-Vertrag der zwey und zwanzig Cantone, 2.

Maßregeln bey innerer oder äusserer Gefahr, welche die Schweiz oder einen Theil derselben betreffen, 6.

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Cantonen, 7.

Einzelne Cantone sollen keine dem allgemeinen

Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen schliessen, Seite 9.
Die Cantone können mit auswärtigen Staaten Militair-Capitulationen schliessen, sollen dieselben aber der Tagsatzung vorlegen, 10.
Die Regierungs-Verfassungen der Cantone sollen in das Eidsgenößische Archiv deponirt werden, 14.
Erklärung des Wiener-Congresses über die Schweizerischen Angelegenheiten, 22. Beytritts-Urkunde der Eidsgenossenschaft, 72.
Die immerwährende Neutralität wird auf dem Wiener-Congresse anerkennt und gewährleistet, 24.
Entschädigung die einige neue Cantone an verschiedene alte Cantone zahlen sollen, 34.
Eingangsgebühr, siehe Waaren.
Emancipations-Begehren werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 261.
Emolumenten-Tarife. — Der Justiz-Rath macht die Vorschläge zu derselben Abänderung oder Verbesserung, 261.
Englische Capitale erhalten die Cantone Zürich und Bern wieder, sollen aber daraus die helvetische National-Schuld bezahlen, 36.
Entschädigungen werden von dem Großen Rathe durch das Ballottenmehr erkennt, 229. Austritt, 238.
Entsetzung der Mitglieder des Großen Rathes, 178.
Erklärung des Wiener-Congresses über die Schweizerischen Angelegenheiten, 22. Beytrittsurkunde der Eidsgenossenschaft, 72.
Siehe ferners urkundliche Erklärung.

F.

Faucigny, Provinz in Savoy, soll in der Schweizerischen Neutralität begriffen seyn, Seite 50.

Feueranstalten, siehe Brandanstalten.

Finanz-Rath wird von dem Großen Rath ernennt, 194, 251. Steht unter der Leitung des Kleinen Rathes, 208. Bildung. Untergeordnete Commißionen und Beamte, 251. Competenz in Geschäften, Beamten-Ernennung und Geld, 252. Gutachtliche Vorberathungen zum Entscheid vor oberer Behörde, 254. Oberaufsicht auf die Comptabilität der ganzen Staatsverwaltung, 255. Seckelschreiberey, Lehens-Commissariat und Buchhalterey, 256. Vorträge an den Großen Rath. Correspondenz. Vorschläge zu den Assessoren-Stellen, 274. Vorschläge für das Sekretariat, 275. Befugniß sich während einer Großen Rathssitzung zu versammeln, 312.

Fiskal-Prozesse des Staats werden von dem Justiz-Rathe eingeleitet und dirigirt, 261.

Forst-Commißion steht unter der Leitung des Finanz-Rathes, 251, und wird von einem Mitgliede desselben präsidirt, 252.

Frankreich sichert der Schweiz den freyen Durchpaß bey Versoix zur Verbindung mit Genf zu, 32.

Französische Gesetzgebung in den Leberbergischen Vogteyen wird aufgehoben, 144, 146.

Fremde. Derselben Aufenthalt, Verehelichung und Naturalisation stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.

Im Leberberg Eigenthum besitzende Personen. Verfügung über ihre bürgerliche Existenz, Seite 148.
Frevel-Sachen beurtheilt das Appellations-Gericht rekursweise in letzter Instanz, 277.
Freyheiten, ehemalige, die den allgemeinen Einrichtungen des Cantons nicht zuwider sind, werden den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätiget, 86.
Auch im Leberberg, 148.
Freyungs-Begehren von den Oberländern werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 261.
Friedens-Verträge schließt nur die Tagsatzung, 10.
Gehören allhier vor den Großen Rath, 193, 197.

G.

Gaben, siehe Mieth und Gaben.
St. Gallen soll dem gewesenen Abt und seinen Beamten einen lebenslänglichen Jahrsgehalt zahlen, 40.
Aargau und Waadt zahlen Fr. 500,000 an verschiedene alte Cantone, 34.
Garnisons-Commandant von Bern wird von dem Großen Rathe erwählt, 194.
Dienst allhier. — Daherige Kehrordnung bestimmt der Kriegs-Rath, 269.
Gebäude, siehe Staats-Gebäude, auch Militair-Gebäude.
Gefahr, innere oder äussere, für die Schweiz oder einen Theil derselben. Was für Maßregeln dabey zu treffen, 6.
Gefälle, siehe Zehnten, kleine.
Gefangenschaften mit ihrem Personale stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.

Geheime Gegenstände. Ordnung gegen deren Ausbreitung, Seite 310.

Geheime Rath wird von dem Großen Rathe erwählt, 194. Steht unter der Leitung des Kleinen Rathes, 208. Bildung. Sekretariat und dessen Verrichtungen, 242. Aufsicht und Wachsamkeit auf die höhern Interessen des Staats. Innere Standes-Angelegenheiten, 243. Amtsführung der Regierungs-Beamten. Aufwieglungen und Unruhen. Censur. Sicherheitsmaßregeln, 244. Standes-Angelegenheiten gegen die Eidsgenossenschaft und das Ausland, 245. Instruktion auf die Tagsatzung. Verträge, Concordate und Verkommnisse. Temporaire Sendungen an aussere Behörden, 246. Jährliche Competenz. Leitung der Eidsgenößischen Bundes-Angelegenheiten, 247. Behandlung und Beseitigung der Vorörtlichen Geschäfte, 248, 249. Eidsgenößische Canzley, 249.

Vorträge an den Großen Rath, 274. Correspondenz. Vorschlag zu den Assessoren-Stellen, 274. Vorschlag für das Sekretariat, 275. Verfahren bey Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Meth- und Gaben-Verbot, 295. Befugniß zur Versammlung während einer Großen Raths-Sitzung, 312.

Geheime Raths-Schreiber.— Dessen Verrichtungen, 242. Anstellung eines Substituten, 242. Führt bey Vorörtlichen Berathungen vor dem Kleinen Rathe die Feder, 250.

Geistliche (an der Münsterkirche allhier) werden von dem Großen Rathe ernennt, 194.

(Ordinirte.) Ueber ihre Amtsführung und ihr sittliches Betragen hat der Kirchen-Rath die Oberaufsicht, Seite 264. Er kann sie auch bey gegebener öffentlicher Aergerniß einstellen, 265.

(Stellen.) — Die Wahlvorschläge der Elektoren trägt der Kirchen-Rath dem Kleinen Rathe vor, 265.

Siehe ferners Pfarrer und Candidaten.

Geldanleihen werden von dem Großen Rathe erkennt, 195, 197.

Geldanwendungen im Auslande über Fr. 10000, und im Inlande unter dem gesetzlichen Zinsfusse gehören vor den Großen Rath, 195. Sie werden von dem Finanz-Rathe untersucht und vorgetragen, 254.

Auf Gültbriefe besorgt der Finanz-Rath, 253.

Geldbeyträge der Cantone zu den Eidsgenößischen Ausgaben, 4, 325.

Gelder (Obrigkeitliche). Bestrafung der Rückhaltung oder Verwendung in eigenen Nutzen, 308.

Gemeinden, siehe Städte, Landschaften und Gemeinden.

Gemeindsverfassungen, ehemalige im Leberberg, können wieder hergestellt werden, 148.

Genf (Canton). Dessen Gebiet wird durch einen Theil Savoyens vergrößert, 48, 56. Um diesem Canton die Handels- und Militair-Verbindung mit der Schweiz zu sichern, soll die Strasse über Versoix jederzeit frey bleiben, 32.

Gerichtsstatthalter. Deren jährliche Censur ist dem Geheimen Rathe übertragen, 244.

Gerichtsstellen. — Die Oberaufsicht über die ganze

Civil- und Criminal-Rechtspflege derselben liegt dem Justiz-Rathe ob, Seite 260.

Gesandte, Eidsgenößische, werden von der Tagsatzung ernennt und abberufen, 10.

Auf die Eidsgenößische Tagsatzung werden von dem Großen Rathe erwählt und instruirt, der Rapport abgenommen und über das instruktionsmäßige Verhalten entschieden, 193, 197. Die Wahl darf nicht ausgeschlagen werden, 235.

Ohne offiziellen Charakter und nur temporair, können von dem Geheimen Rathe abgeordnet werden, 247.

Geschäfte. Wie dieselben an den Großen Rath gelangen, 196. Behandlungsart, 219, 224. Anzeige, 219. Austritt, 237.

Geschenke, siehe Mieth und Gaben, auch Ehrengeschenke und Schenkungen.

Geschlechter, siehe burgerliche Geschlechter.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen der mediationsmäßigen Regierung werden einstweilen beybehalten, 88.

In allen nicht anders bestimmten Fällen steht Biel unter den Bernerischen, 156.

Welche die Regierungs-Verfassung betreffen, sollen von Rath und Sechszehen berathen werden, 179.

Constitutionelle und andere allgemeine. Derselben Errichtung, Aufhebung und Abänderung gehören vor den Großen Rath, 193, 197.

Behandlung derselben, 219, 228.

Stimmenzahl zu Aufhebung oder Abänderung der Fundamental-Gesetze, 231.

Civil- und Criminal. — Vorschläge zu derselben Abänderung und Verbeßerung geschehen durch den Justiz-Rath, 261.

Und Dekrete-Sammlung. Den Druck besorgt der Justiz-Rath, Seite 263.

Getreidverkauf, Obrigkeitlicher, leitet der Finanz-Rath, 253.

Gewalt. Die höchste und oberste wird von dem Großen Rathe ausgeübt, 192.

Gewerbs- und Handelsfreyheit wird den Landesbürgern garantirt, 90.

Gewohnheiten, siehe Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten.

Gnadensachen und Gunstbezeugungen werden vor dem Großen Rathe durch das geheime Ballottenmehr erkennt, 229. Austritt dabey, 238.

Gottesdienst, öffentlicher. In allem, was denselben betrifft, ist der Kirchen-Rath die vorberathende Behörde, 264.

Grafen-Titel, siehe Adels-Diplome.

Gratifikationen, welche Fr. 200 übersteigen, darüber rapportirt der Finanz-Rath, 255.

Siehe ferners Belohnungen.

Grenzen, siehe Marchungen.

Große Kirche allhier, siehe Münster-Kirche.

Große Rath. — Bestätigung, Suspendirung oder Entsetzung der Mitglieder, 178. - Dekret über die Attribute und die zu behandelnden Geschäfte, 192, 218. Ausübung der obersten Gewalt, 192. Auswärtige Verhältnisse. Bestellung der Aemter, 193. Gesetzgebung, 193, 219. Entscheid über unregelmäßige Wahlen der Neun und Neunzig. Begnadigungs-Recht, 194. Finanzen. Militair, 195. Vorberathung der Geschäfte. Anzüge, 196. Halbjahrs-Sitzungen und dahin gehörende Geschäfte,

Seite 197. Anzahl der Mitglieder zu Eröffnung einer Halbjahrs-Sitzung, 198, 222. Zusammenberufung der halbjährlichen und ausserordentlichen Sitzungen, 198, 218. Monatliche Sitzungen und dahin gehörende Gegenstände, 198. Zahl der Mitglieder zu Eröffnung einer Monatssitzung, 198, 222. Zusammenberufung der Monatssitzungen, 198, 218. Bestättigung und Beeidigung der Mitglieder, 199. Ernennung der fünf Haupt-Collegien, 208. Innere Organisation und Behandlungsart der Geschäfte, 218. Fleißige Besuchung der Versammlungen und Verfahren gegen Abwesende ohne Entschuldigung, 220. Nichtbeeidigte können den Sitzungen nicht beywohnen. Kleidung, 221. Präsidium. Verrichtungen des Präsidenten, 222. Sekretariat und Bedienung, 223. Form der Berathungen, 224. Form des Abmehrens, 227. Artikelsweise Behandlungen, 228. Entscheid bey gleichgetheilten Stimmen. Stimmenzählung, 230. Stimmenzahl für die Aufhebung oder Abänderung ergangener Beschlüsse, und für besonders wichtige Gegenstände und Fundamental-Gesetze. Anzüge und Mahnungen, 231. Form der Wahlen, 234. Bestimmung des Austritts, 237. Eid, 283. Während den Sitzungen können sich nur das Appellations-Gericht, das Obere Ehe-Gericht und die fünf Haupt-Collegien versammeln, 312.

Neun und Neunzig.

Einberufung der neun und neunzig Mitglieder aus Städten und Landschaften, 92. Vertheilung auf Städte und Landschaften, 94. Wahlart, 96, 108.

Wahlfähigkeit. Vorbehalt für den Großen Rath, zwölf Stellen selbst besetzen zu können, Seite 98. Wahlart dieser Zwölf, 212. Die nach dem Dekret vom 16. Hornung 1814 erwählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den Neun und Neunzig zu zählen, behalten aber das ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern, 100. Entsetzung und jährliche Bestätigung, 102. Entscheid über unregelmäßige Wahlen, 194.

Zweyhundert.

Wahlart und Ergänzung, 181. Unter denselben sollen achtzig burgerliche Geschlechter begriffen seyn, 184, 190. Zahl und Alter der Candidaten, 186. Pflichten, 187. Verwandtschaftlicher Austritt bey der Wahl der Candidaten, 189.

Großweibel wird von dem Großen Rathe ernennt, 194, 224. Verrichtungen, 224.

Grundsteuer in den Leberbergischen Vogteyen beybehalten, 158.

Gunstbezeugungen, siehe Gnadensachen.

Güter, Obrigkeitliche, siehe Staatsgüter.

H.

Halbjährliche Sitzungen des Großen Raths im Brachmonat und Christmonat. Welche Gegenstände vor dieselben gehören, 197. Zusammenberufung, 198, 218. Erforderliche Zahl anwesender Mitglieder, 198, 222.

Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen, 10.

Handel und Gewerbsfreyheit wird den Landesbürgern garantirt, Seite 90.

Haupt-Collegien (fünf) stehen zur Untersuchung und Berathung der wichtigern Geschäfte unter der Leitung des Kleinen Rathes, und werden von dem Großen Rathe ernennt, 208. Die Wahl darf nicht ausgeschlagen werden, 235. Befugnisse und Obliegenheiten, 241. Geheime Rath, 242. Finanz-Rath, 251. Justiz-Rath, 259. Kirchen- und Schul-Rath, 264. Kriegs-Rath, 268. Allgemeine Bestimmungen. Vorträge an den Großen Rath. Correspondenz. Vorschläge zu den verledigten Stellen, 274. Vorschlag zu den Sekretariats-Stellen, 275. Befugniß sich während den Großen Raths-Sitzungen zu versammeln, 312.

Heimlicher treten nach ihrem Erwählungs-Rang unter die eigentlichen Rathsglieder, und werden dazu durch das blosse Handmehr ernennt, 200. Wahlart, 203. Die Wahl darf nicht ausgeschlagen, wohl aber innert vier und zwanzig Stunden nach der Erwählung resignirt werden, 25, 235. Verwandtschaftlicher Austritt bey der Wahl, 206. Instruktion, 214. Eid, 285, 286. Sollen die Widerhandelnden gegen das Mieth und Gaben-Verbot dem Geheimen Rathe anzeigen, 295. Auf die Handhabung der Ordnung wegen Ausbreitung geheimer Gegenstände wachen, 311.

Heimlicher Mahnungen. Wie dieselben geschehen und behandelt werden sollen, 215, 232. Mahnungen gegen die Autorität der höchsten Gewalt oder zuwider den Gesetzen und Ordnungen sollen weder gethan noch angenommen werden, 217.

Helvetische Nationalschuld bleibt anerkennt, Seite 13.
Soll von den Cantonen Zürich und Bern aus ihren englischen Capitalien bezahlt werden, 36.
Hintersäßgeld kann die Stadt Biel beziehen, 156.
Höchste Gewalt, siehe Gewalt.
Holzspedition, Holzverkauf, { Obrigkeitliche, stehen unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, 241, 253.

J.

Jagd-Commißion steht unter der Leitung des Finanz-Rathes, 251.
Jahrgelder, siehe Pensionen.
Jahrs-Sitzungen, siehe halbjährliche Sitzungen.
Instruktion der Heimlicher, 214.
Justiz-Commißion wird von dem Appellations-Gericht aus seiner Mitte erwählt, 278. Ihre Obliegenheiten, 279.
Justiz- und Polizey-Rath wird von dem Großen Rathe ernennt, 194. Steht unter der Leitung des Kleinen Rathes, 208. Bildung. Berathung sachkundiger Männer und Rechtsgelehrter. Dahe-
rige Geldcompetenz. Beyziehung zwey Großer Rathsglieder und zweyer Candidaten, 259. Vorberathende, in die Justiz-Verwaltung einschlagende, Gegenstände, 260. Aufsicht über die Criminal- und Sicherheits-Polizey, 262. Polizey-Aufsicht. Competenz für Belohnungen im Fache der Criminal-Polizey, für Baugegenstände und Geldsachen überhaupt. Comptabilitäts-Aufsicht. Besorgung des Druckes der Sammlung der Gesetze und Decrete, 263. Vorträge an den Großen Rath. Cor-

respondenz. Vorschläge für die Assessoren-Stellen, Seite 274. Vorschlag für das Sekretariat, 275. Befugniß zur Versammlung während einer Großen Raths-Sitzung, 312.

K.

Katholische (römische) Religion wird im ehemaligen Bisthum Basel gewährleistet, 132.

(Theil des Cantons). — Für denselben soll ein eigener Kirchen- und Schul-Rath aufgestellt werden, 267.

Käufe und Verkäufe müssen vor dem Großen Rathe durch das Ballottenmehr, die Summe aber durch das Handmehr erkennt werden, 229. Austritt, 238.

Kaufmannswaaren, siehe Waaren.

Kirchen-Convent. — Desselben Anträge gelangen durch den Kirchen-Rath an den Kleinen Rath, 264.

Kirchengüter (fonds de fabrique) werden den katholischen Gemeinden im Leberberg zugesichert, 136.

Kirchen- und Schul-Rath wird von dem Großen Rathe ernennt, 194. Steht unter der Leitung des Kleinen Rathes, 208. Bildung. Religions-Unterricht und öffentlicher Gottesdienst. Capitels-Akten und Anträge des Kirchen-Convents, 264. Theologisches Studium. Vorschlag zu den Professoren-Stellen an der Akademie. Candidaten zum heil. Predigtamt. Vorschläge zu geistlichen Stellen. Vorschlag für die Dekanen-Stelle zu Bern. Einstellung stationirter Geistlichen, 265.

Akademie und Schulen. Reformirte Landschulen und Schullehrer. Beschwerden zwischen Schul-Behörden. Schul-Commissairs, Seite 266. Schulbücher auf dem Lande. Schulmeister. Lehranstalten. Prämien. Jährliche Competenz. Abtheilung des Kirchen-Raths für den katholischen Theil des Cantons, 267. Vorträge an den Großen Rath. Correspondenz. Vorschläge zu den Assessoren-Stellen, 274. Vorschläge für das Sekretariat, 275. Befugniß zur Versammlung während einer Großen Raths-Sitzung, 312.

Kirchliches Lehrsystem (reformirtes). — Ueber dasselbe wacht der Kirchen-Rath, 264.

Kirchspiele (katholische) im Leberberg werden beybehalten, darin ohne Zustimmung der bischöfflichen Behörde nichts verändert, und in jedem ein Pfarrer angestellt, 136.

Kleidung der Mitglieder des Großen Raths bestimmt, 221.

Kleine Rath. — An denselben kann die Stadt Biel direkte schreiben, 154.

Vorschlag zu der jährlichen Wiedererwählung desselben, 178. Wird von dem Großen Rathe erwählt, 194. Dekret über die Bildung, Ergänzung und Funktionen, 200. Besteht aus den beyden Schultheissen, zwey Heimlichern und drey und zwanzig Rathsgliedern. Ernennung der Heimlicher zu eigentlichen Rathsgliedern, 200. Resignirende Rathsherren treten in die Reihe der Großen Rathsglieder zurück. Wahl, Rang und Amtsdauer des Seckelmeisters. Verrichtungen, Wieder-Erwählung und Rang der vier Senjoren, 201. Wahlfähigkeit

Seite 202. Wahlart, 203. Austritt bey der Wahl eines Heimlichers. Wiedererwählung der Rathsglieder, 206. Erledigungen durch Tod, Resignation oder sonst. Regierungs-Geschäfte, 207. Geheime Rath. Finanz-Rath. Justiz- und Polizey-Rath, 208. Kirchen- und Schul-Rath. Kriegs-Rath. Andere Kammern und Commißionen. Innere Organisation, 209. Bey vorörtlichen Behandlungen führt der Geheime Raths-Schreiber die Feder, 250. Zu Ausfällung eines Todesurtheils sollen dem Appellations-Gerichte vier Rathsglieder beygezogen werden, 278.

Eid, 284, 285.

Klöster und Capitel in der Schweiz. — Deren Fortbestehen und Sicherheit ihres Eigenthums sind gewährleistet, 13.

Kreis-Commandanten erhalten ihre Instruktionen von dem Kriegs-Rathe, 269.

Kriegs-Cassa, siehe Eidsgenößische Kriegs-Cassa.

Kriegs-Commissair des Cantons, wohnt den Sitzungen des Kriegs-Rathes ohne Stimmrecht bey, 272.

Kriegs-Dienste, fremde. — In dieselben können die Einwohner des Leberberges treten, 160. Auch die übrigen Cantons-Angehörigen, 300.

Für nicht Capitulirte darf nicht geworben werden, 297. Doch steht jedem frey in nicht kapitulirte Dienste zu treten, er bleibt aber in Fällen von Gefahr, dem Dienste des Vaterlandes verpflichtet, 299.

Kriegserklärungen geschehen von der Tagsatzung, 10. Gehören allhier vor den Großen Rath, 193, 197.

Kriegs-Rath wird von dem Großen Rathe ernennt, Seite 194. Steht unter der Leitung des Kleinen Rathes, 208. Bildung. Leitung des gesamten Kriegswesens, 268. Beaufsichtigung sämtlicher Truppen, Zeughäuser, Waffen und Munitions-Vorräthe, auch der Lazarethe. Instruirung der Kreis- und Bataillons-Commandanten. Erdauerung der Musterungs-Rapporte und Bittschriften über Militair-Gegenstände. Untersuchung militairischer Gegenstände, und Berichterstattung darüber, 269. Untersuchung und vorläufige Passation aller Kriegs-Rechnungen. Vergehen von Militair-Personen und Streitigkeiten zwischen denselben. Unterhaltung der Schanzen und Militairgebäude, und daherige Competenzen, 270. Competenz für Gratifikationen. Ernennung des Platz-Sekretairs in Bern und aller Offiziers unter dem Grade von Hauptmann. Brevetirung des kleinen Stabs bey allen Corps und der Trüllmeister. Wahlvorschläge für die Hauptmanns- und alle höhern Offiziers-Stellen, auch des Administrations-Personale. Tableau der Jahrsausgaben, 271. Ausserordentliche Ausgaben. Ersetzung der Mitglieder, wenn sie in aktiven Dienst treten. Der Kriegs-Zahlmeister, Musterungs- und Cantons-Kriegs-Commissair wohnen den Sitzungen ohne Stimmrecht bey, und können noch andere sachkundige Männer beygezogen werden. Niedersetzung engerer Commißionen, 272. Zeughaus-Commißion. Direktion der Militair-Schule, 273. Vorträge an den Großen Rath. Correspondenz. Vorschlag zu den Assessoren-Stellen, 274. Vorschlag für das Sekretariat, 275. Befugniß zur

Versammlung während einer Grossen Raths-Sitzung, Seite 312.
Kriegswesen, siehe Militair-Wesen.
Kriegs-Zahlmeister wohnt den Sitzungen des Kriegs-Rathes ohne Stimmrecht bey, 272.
Ist Sekretair der Zeughaus-Commißion, 273.

L.

Landeserzeugnisse. — Für dieselben ist der freye Kauf, Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, 12.
Landjäger-Corps steht unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.
Landschaften, siehe Städte und Landschaften.
Läubringen gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 150.
Lazarethe, siehe Militair-Lazarethe.
Lebensmittel. — Für dieselben ist der freye Kauf, Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, 12.
Leberbergische Vogteyen. — Gewährleistung der katholischen Religion. Geistliche Gerichtsbarkeit des Diocesan-Bischoffs und der Pfarrer, 132. Errichtung einer Offizialität im katholischen Theile. Verpflichtungen im Falle der Beybehaltung eines Bisthums Basel. Anstalten für den Religions-Unterricht, namentlich die Pfarrschulen und Collegien zu Delsperg und Pruntrut, 134. Eigenthum und Verwaltung der Kirchengüter (fonds de fabrique) in den katholischen Gemeinden. Beybehaltung der katholischen Kirchspiele, jedes mit einem Pfarrer. Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen. Ernennung und Vorstellung der katholischen Pfarrer. 136. Besoldung der katho-

lischen Pfarrer, Seite 138, 149. Anweisung von Wohnungen, Gärten und Holz zur Feuerung. Unterhaltung drr Pfarrhäuser, 138. Besoldung der Pfarrer in den reformirten Gemeinden, 140. Sie bilden eine besondere Classe. Ernennung derselben. Studien und Unterstützung der reformirten Geistlichen, 142. Duldung der Wiedertäufer, 144. Aufhebung der französischen Gesetzgebung und Einführung einer neuen, 144, 146. Eintheilung in Oberämter. Lokal- und untere Behörden, 146. Einführung der Burgerrechte. Fremde Eigenthumsbesitzer. Munizipal- oder Gemeindsverfassungen. Ehemalige Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, 148. Politische Rechte. Munizipalrechte der Stadt Biel, 150. Verkauf der Nationalgüter. Lehengefälle und Zehnten, 156. Leistungen der Städte und Gemeinden. Grundsteuer. Indirekte Abgaben, 158. Staatsgebäude, Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum. Fremde Civil- und Militair-Dienste. Vermögenswegziehung, 160.

Legitimations-Begehren werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 261.

Lehens-Commissariat, mit einem Ober- und einem Unter-Commissarius, gehört zur Canzley des Finanz-Rathes, 256.

Lehensgefälle im Leberberg werden nicht hergestellt, 156.

Lehensgüter, Obrigkeitliche. — Die Conceßionen für Täusche und Verstücklungen, durch welche keine Schwächung des Eigenthums statt findet, stehen in der Competenz des Finanz-Rathes, 252.

Lehensrechte. — Die beschehenen Loskäufe sind bestätiget, und die fernere Loskäuflichkeit gestattet, Seite 88.

Leistungen sollen im Leberberg keine andern gefordert werden, als die im alten Canton üblich sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, 158.

Siehe in fernerm Zehnten, kleine.

Liegenschaften (Obrigkeitliche) siehe Staatsgüter.

Liviner-Thal. — Die Hälfte dasigen Zollertrags soll Uri zukommen, 36.

Löbergerechtsame-Besitzer (Bernerische), soll Waadt mit Fr. 300,000 entschädigen, 40.

Luzern übernimmt wechselsweise mit Zürich und Bern die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, 12.

M.

Magazine, siehe Natural-Vorräthe und Magazine.

Mahnungen. Wie dieselben vor Großem Rath gemacht und behandelt werden sollen, 232.

Siehe ferners Heimlicher-Mahnungen.

Mannlehen-Briefe zum Bezug der Mannlehen-Ehrschätze. — Deren Ausfertigung steht in der Competenz des Finanz-Rathes, 252.

Mannrechts-Briefe. Daherige Begehren werden von dem Justiz-Rathe untersucht, 261.

Mannschafts-Contingent der Cantone zu der Eidsgenößischen Armee, 3, 324.

Marchungen innerhalb des Cantons stehen in der Competenz des Finanz-Rathes, 253.

Der Cantons-Grenzen werden von dem Finanz-Rathe untersucht und darüber rapportirt, 254.

Mediationsmäßige Regierung. — Derselben Gesetze, Dekrete und Verordnungen werden einstweilen beybehalten, Seite 88.

Meynungen vor Großem Rath sollen mündlich und nicht schriftlich gegeben werden, 225.

Mieth und Gaben zu geben und zu nehmen sind bey Eiden verboten, 294.

Militair-Capitulationen mit auswärtigen Staaten können von einzelnen Cantonen geschlossen, sollen aber zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden, 10.

Derselben Abschliessung oder Ratifikation gehört vor den Großen Rath, 193, 197.

Militair-Gebäude, die unter der Aufsicht des Kriegs-Rathes stehen, und für deren Unterhalt er bestimmte Competenzen hat, 270.

Militairische Maßregeln bey dringender und plötzlicher Gefahr werden von dem Geheimen Rathe angeordnet, 245.

Militairische Retraite- und Invaliden-Gehalte vom Auslande, in Folge geschlossener Capitulationen, sollen angezeigt werden, 302.

Militair-Lazarethe stehen unter der Aufsicht des Kriegs-Rathes, 269.

Militair-Schule. — Deren Direktions-Personale bestimmt, 273.

Militair-Wesen. — Bestimmung des Mannschafts-Contingents der Cantone zu der Eidsgenößischen Armee, 3, 324.

Errichtung einer Eidsgenößischen Kriegs-Cassa durch eine auf Waaren zu legende Eingangs-Gebühr, 5.

Befugnisse der Tagsatzung in Betreff der Eidsgenössischen Truppen, Seite 10.
Was in Bezug auf dasselbe vor den Großen Rath gehört, 195.
Das gesammte Kriegswesen wird vom Kriegs-Rathe geleitet. Seine daherige Befugnisse und Competenzen des nähern bestimmt, 268.
Ueber dahin einschlagende Bittschriften verfügt der Kriegs-Rath, oder stattet dem Kleinen Rath darüber Bericht ab, 269.
Militairische Geschäfte und Anträge zu Abänderung der Militair-Verordnungen untersucht der Kriegs-Rath und giebt dem Kleinen Rathe darüber sein Befinden, 269.
Alle das Kriegswesen betreffende Rechnungen werden von dem Kriegs-Rathe untersucht und vorläufig paßirt, 270.
Beurtheiluug der Vergehen von Militair-Personen und der zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten, 270.
Ernennung des besoldeten Personale bey der Administration des Kriegswesens, 271.
Tableau der jährlichen Militair-Ausgaben, 271.
Mittel-Extraditionen, siehe Vermögensherausgabe.
Moderations-Commißion (Ober-) wird von dem Appellations-Gerichte aus seiner Mitte erwählt, 278.
Ihre Obliegenheiten, 279.
Monatliche Sitzungen des Großen Rathes auf jeden ersten Montag des Monats. Zusammenberufung, 198, 218. Zahl der anwesenden Mitglieder zur Eröffnung, 198, 222.

Munitions-Vorräthe stehen unter der Aufsicht des Kriegs-Rathes, Seite 269.
Munizipal- oder Gemeinds-Verfassungen im Leberberg können wieder hergestellt werden, 148.
Münster-Kirche in Bern. — Die Geistlichen an derselben ernennt der Große Rath, 194.
Münz-Commißion steht unter der Leitung des Finanz-Rathes, 251, und wird von einem Mitgliede desselben präsidirt, 252.
Musterungen der Truppen (alljährliche) werden von dem Kriegs-Rathe angeordnet. Er untersucht die Rapporte zu eigener Verfügung oder Berichterstattung an den Kleinen Rath, 269.
Musterungs-Commissair wohnt den Sitzungen des Kriegs-Rathes ohne Stimmrecht bey, 272.

N.

National-Güter, siehe Staatsgüter.
National-Schuld, siehe helvetische National-Schuld.
Natural-Vorräthe und Magazine stehen unter der Oberaufsicht des Finanz-Rathes, 253.
Neuenburg erhaltet ein kleines, bey Lignieres gelegenes Stück Land, 26.
Neutralität der Schweiz (immerwährende) wird von allen Mächten, so an dem Wiener-Congresse Theil genommen, anerkennt und gewährleistet, 24.
In derselben sollen die Savoyischen Provinzen Chablais und Faucigny begriffen seyn, 50.

O.

Ober-Amter, siehe Aemter.
Ober-Amtmänner, siehe Amtmänner.

Oberste Gewalt, siehe Gewalt.
Offizialität. — Eine solche soll in dem katholischen Theile des Leberberges errichtet werden, Seite 134.
Offiziers. Alle unter dem Hauptmanns-Grade werden von dem Kriegs-Rathe ernennt und brevetirt. Für die höhern Stellen giebt er Vorschläge ein, 271.
Ohmgeldner stehen unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, 251.
Ohmgeldrecht der Stadt Biel bestätiget, 156.
Organische Gesetze, siehe Regierungsform.

P.

Pächter (Obrigkeitliche). — Streitigkeiten zwischen Auf- und Abziehenden werden von dem Finanz-Rathe erstinstanzlich entschieden, 253.
Paß-Polizey steht unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.
Pensionen (auswärtige) sollen ohne Erlaubniß der Regierung nicht angenommen werden, 301. Strafe der Nichtanzeige, 303.
Stellen und Aemter, die damit unverträglich sind, 203.
Pfarrer (katholische) in den Leberbergischen Vogteyen. In jedem Kirchspiele soll einer seyn, 136. Sie werden vom Bischoff aus den im Canton verburgerten Geistlichen ernennt und von der Regierung vorgestellt, 136. Derselben Besoldung, Pfarrhäuser, Gärten und Holz zur Feuerung, 138. Gehalt bey Besorgung zweyer Pfarreyen, 140.
Reformirte in den Leberbergischen Vogteyen. Sind den gleichen Gesetzen wie die übrigen des Cantons unterworfen, und nach dem Progreßiv-System

besoldet, Seite 140. Sie bilden eine eigene Classe, und werden auf die vorgeschriebene Weise ernennt. Die jungen Geistlichen werden zu ihren Studien unterstützt, 142.

Und Helfer an der Münster-Kirche in Bern werden von dem Großen Rathe erwählt, 194.

Siehe auch was unter Geistliche steht.

Pfarrhäuser im katholischen Theile des Leberberges. — Sie werden von den Gemeinden, die dazu verpflichtet sind, ferners unterhalten, 138.

Planimetrationen stehen in der Competenz des Finanz-Rathes, 253.

Platz-Sekretair in Bern wird von dem Kriegs-Rathe ernennt, 271.

Politische Rechte sollen nicht mehr ausschließlich Privilegium einer Classe von Cantonsbürgern seyn, 9.

Der Einwohner des ehemaligen Bisthums Basel, 150.

Polizey-Beamte, } Stehen unter der Aufsicht des
Polizey (Central-), } Justiz-Rathes, 262.

Polizey-Competenz der Stadt Biel, 152.

Polizey-Rath, siehe Justiz- und Polizey-Rath.

Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantons-Bürger, wie für die Einwohner anderer Cantone, gleich bestimmt werden, 13.

Postferme-Traktate müssen von dem Großen Rathe ratifizirt werden, 195.

Werden von dem Finanz-Rathe vorberathen, 254.

Privat-Angelegenheiten vor Grossem Rath. Austritt bey derselben Behandlung, 238.

Professoren an der Akademie in Bern werden von dem Kirchen-Rathe, in Verbindung mit der Curatel, vorgeschlagen, 265.

Pruntrut und Delsperg. — Beybehaltung dasiger Pfarr-Schulen und Collegien, Seite 134.
Pulverhandlung steht unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, 251.

R.

Rath, siehe Große Rath, Kleine Rath, Rath und Sechszehner.
Rathsherren, die resigniren, treten in die Reihe der Großen Rathsglieder zurück, 201.
Sind einer jährlichen Wiedererwählung unterworfen, 206.
Vier älteste, siehe Senioren.
Raths-Schreiber führt bey den Wahlvorschlägen der vier Senioren die Feder, 202.
Rath und Sechszehner. — Bildung und Attribute dieses Collegiums, 175.
Siehe ferners Sechszehner.
Rechnungen, welche dem Großen Rathe vorgelegt werden, 195.
(Staats-) werden alle von dem Finanz-Rathe geprüft und definitiv paßirt, oder zu endlicher Passation höherer Behörde vorgetragen, 255. Sollen auf die jeweilen vor Ende Jahres zu bestimmenden Tage eingegeben werden, 306.
Siehe auch Amts-Rechnungen.
Rechnungs-Führer (Obrigkeitliche) stehen unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, 256.
Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, die mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind, werden den Städten, Landschaften und Gemeinden bestätiget, 86. Auch im Leberberge, 148.

Reformirte (evangelische) Religion bleibt die herrschende des Cantons, Seite 86.
Regalien. Errichtung neuer und Abschaffung alter, 197.
Regierung. — Die ordentliche und gewöhnliche liegt dem Kleinen Rathe ob, 207.
Regierungs-Geschäfte, siehe Standes-Geschäfte.
Regierungs-Kosten. — Dazu sollen die Leberbergischen Vogteyen nach einem billigen Verhältnisse beytragen, 158.
Regierungs-Verfassung des Cantons. Urkundliche Erklärung über daherige Grundsätze, 80.
Alle dieselbe betreffende Satzungen und Ordnungen sollen von Rath und Sechszehner berathen werden, 179, und kommen dann vor Großen Rath, 193, 197.
Die Cantone sollen ihre Regierungs-Verfassungen in das Eidsgenößische Archiv deponiren, 14.
Religion, siehe reformirte und katholische Religion.
Religions-Anstalten in den Leberbergischen Vogteyen, 134.
Religions-Unterricht. In allem, was denselben anbetrifft, ist der Kirchen-Rath die vorberathende Behörde, 264.
Renovationen stehen in der Competenz des Finanz-Rathes, 253.
Reparationen, welche Fr. 4000 übersteigen. — Die gutachtlichen Befinden darüber werden dem Finanz-Rathe zum definitiven Rapport zugestellt, 255.
Repräsentanten (Eidsgenößische). — Erwählung, Instruirung und Bezahlung, 11.
Im Großen Rathe, siehe Städte und Landschaften.

Restanzen, siehe Amts-Restanzen.
Ritter-Titel, siehe Adels-Diplome.

S.

Sackzehnten, siehe Zehnten.
Salpeterhandlung steht unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, Seite 251.
Salzbütten werden von dem Finanz-Rathe bestellt, 253.
Zu Biel bleiben dortigen Burgern vorbehalten, 156.
Salz-Faktoren ernennt der Finanz-Rath, 253.
Salzhandel. — Für denselben soll die Stadt Biel entschädiget werden, 156.
Salzkammer steht unter der Leitung des Finanz-Rathes, 251.
Salzlieferungs-Traktate werden von dem Finanz-Rathe vorberathen, 254, und von dem Großen Rathe ratifizirt, 195.
Savoy. Ein Theil davon wird an Genf abgetreten, 48, 56. Die Provinzen Chablais und Faucigny sollen in der Schweizerischen Neutralität begriffen seyn, 50.
Schaffner (Obrigkeitliche). — Streitigkeiten zwischen den Auf- und Abziehenden werden von dem Finanz-Rathe erstinstanzlich entschieden, 253.
Schalrechte stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.
Schanzen. Die Unterhaltung derselben beaufsichtiget der Kriegs-Rath, 270.
Schenkungen, die vom Großen Rathe erkennt werden. Austritt bey der Behandlung, 238.

Und Donationen, im Auslande erhaltene, sollen ohne Bewilligung der Regierung nicht angenommen werden, Seite 301. Strafe der Nichtanzeige, 303.

Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen den Cantonen. Wie dieselben gewählt werden, 7.

Schulen (öffentliche) im katholischen Theile des Leberges.

Die Lehrer und Professoren sollen katholisch seyn, 136. Zur Oberaufsicht wird ein eigener Schul-Rath aufgestellt, 267.

(Oeffentliche) im reformirten Theile des Cantons.

Oberste Behörde ist der Kirchen- und Schul-Rath. Aufrechthaltung der Schulrechtsame, der Besoldung und Erhaltung der Schulhäuser. Beaufsichtigung der Lehrer. Beseitigung der Beschwerden zwischen Schul-Behörden. Erwählung der Schul-Commissarien. Bestätigung und Abberufung der Lehrer, 266. Bücher für die Landschulen. Schulmeister-Anstalten. Bücher. Prämien. Schenkungen, 267.

Schul-Rath, siehe Kirchen- und Schul-Rath.

Schultheissen werden von dem Großen Rathe ernennt, 194, 197. Alljährliche Erwählung des regierenden. Erwählung eines neuen, 210. Die Wahl darf nicht ausgeschlagen werden, 235. In allen Berathungen hat der Amts-Schultheiß bey gleichgetheilten Stimmen den Entscheid, bey den Wahlen aber, wo er mitstimmt, entscheidet das Loos, 230. Der Amts-Schultheiß ist Präsident des Geheimen Rathes, 242. Des Amts-Schultheissen Eid, 286.

Schweiz, siehe Eidsgenossenschaft.

Sechszehner. Wahlart, 175. Wahlfähigkeit, 176, 177. Eid, Seite 284.

Zu Erwählung der Zweyhundert der Stadt Bern. — Wahlart und Wahlfähigkeit, 184. Eid, 287.

Seckelmeister wird von dem Großen Rathe ernennt, 194, 197. Wahlart, Amtsdauer und Rang, 201. Ist Präsident des Finanz-Rathes, 251.

Seckelschreiberey, mit einem Seckelschreiber und und einem Substituten, gehört zur Canzley des Finanz-Rathes, 256.

Senioren oder vier älteste Rathsglieder. — Verrichtungen, Rang und alljährliche Wiedererwählung, 201. Der Raths-Schreiber ist ihr Sekretair, 202.

Simplon-Strasse. — Alle über dieselbe aus den Staaten Sr. Sardinischen Majestät und aus dem Freyhafen von Genua kommenden Waaren, Lebensmittel, u. s. w., sollen von den Durchgangsgebühren befreyt seyn, 50.

Sitten-Polizey in der Hauptstadt steht unter der besondern Aufsicht des Obern Ehe-Gerichts, 316.

Staats-Canzler, siehe Eidsgenößische Staats-Canzler.

Staatsgebäude. Die noch vorhandenen in den Leberbergischen Vogteyen werden der Regierung von Bern vorbehalten, 160.

Staatsgüter. — Die seit 1798 darüber beschehenen Käufe, Verkäufe und andere Verhandlungen sind bestätiget, 88.

Käufe über Fr. 10,000 und Veräusserungen über Fr. 4000 gehören vor den Großen Rath, 195. Werden durch das geheime Ballottenmehr, die Summe aber durch das Handmehr erkennt, 229.

Die Verpachtung derselben, in sofern keine Herunterſetzung der Pachtpreiſe ſtatt findet, ſteht in der Competenz des Finanz = Rathes, desgleichen auch die allgemeine Verwaltung, Seite 253.

Ankäufe und Verkäufe werden von dem Finanz=Rathe untersucht und vorgetragen, 254.

In den Leberbergiſchen Vogteyen.

Die noch vorhandenen werden der Regierung von Bern vorbehalten, 160. Die beſchehenen Verkäufe aber ſind beſtätiget, 156.

Staats=Schreiber wird von dem Großen Rathe ernennt, 194, 223. Er iſt der ausſchließliche Sekretair des Großen Rathes, 223.

Siehe auch Eidsgenößiſche Staats=Schreiber.

Stab (kleine) bey den Corps aller Waffen, wird von dem Kriegs = Rathe auf den Vorſchlag der Chefs brevetirt, 271.

Stadt=Commandant zu Bern. — Denſelben ernennt der Große Rath, 194.

Städte, Landſchaften und Gemeinden. — Denſelben ihre Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, die mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich ſind, beſtätiget, 86. Auch im Leberberg, 148.

Und Landſchaften ſollen durch neun und neunzig Mitglieder in dem Großen Rathe repräſentirt werden, 92. Vertheilung derſelben, 94. Wahlart, 96. Wahlreglement, 108. Wahlfähigkeit, 98. Erſetzung und jährliche Beſtättigung, 102. Entſcheid über unregelmäßige Wahlen, 194. Vorbehalt für den Großen Rath, von den Neun und Neunzig zwölf ſelbſt zu wählen, 98. Wahlart dieſer Zwölf, 212.

Die nach dem Dekret vom 16. Hornung 1814 erwählten drey und vierzig Standesglieder sind zu den Neun und Neunzig zu zählen, behalten aber das ihnen ertheilte Burgerrecht von Bern, Seite 100.

Stadt-Satzung der Stadt Biel wird gehandhabet, 154.

Stadt-Schreiber von Bern ist Sekretair der Zweyhundert als Großer Stadt-Rath, 322.

Stadt-Verwaltung in Bern. — Dekret über dieselbe, 318.

Große Stadt-Rath, 318. Zusicherung der Güter und Einkünfte. Bildung und Wahlart der Stadt-Verwaltung, 319. Wahlfähigkeit, 320. Gegenstände die vor den Großen Stadt-Rath gehören, 321. Präsidium und Sekretariat des Großen Stadt-Rathes, 322.

Standes-Angelegenheiten (innere). Daherige Obliegenheiten des Geheimen Rathes, 243.

In Bezug auf die Eidsgenossenschaft und das Ausland. Dießörtige Obliegenheiten des Geheimen Rathes, 245.

Standes- oder allgemeine Regierungs-Geschäfte. — Austritt bey derselben Behandlung vor Großem Rath, 239.

Standes-Rechnung wird vom Großen Rathe paßirt, 195, 197.

Statthalter, siehe Amts-Statthalter und Gerichts-Statthalter.

Stellen die dem Finanz-Rathe untergeordnet sind, dazu macht derselbe einen doppelten Wahl-Vorschlag, 254.

Siehe auch unter Aemter und Stellen.

Stellvertreter bey dem Appellations-Gerichte werden auf den doppelten Vorschlag von dem Kleinen Rathe jeweilen auf zwey Jahre ernennt, 280.

Bey

Bey dem Justiz = Rathe werden auf desselben Vorschlag von dem Kleinen Rathe ernennt, Seite 259.
Stempel-Amt steht unter der Aufsicht des Finanz-Rathes, 251.
Steuern, siehe Abgaben.
Stimmengeben vor Großem Rathe, 229.
Stimmenzählung vor Großem Rathe. — Wie dieselbe vor sich gehen solle, 230.
Strafurtheile. — Die Begehren um Nachlaß oder Milderung werden von dem Justiz-Rathe, combinirt mit der Criminal-Commißion des Appellations-Gerichtes, untersucht, 261.
Streitigkeiten zwischen den Cantonen. — Wie dieselben entschieden werden sollen, 7.
Suspension der Mitglieder des Großen Rathes, 178.

T.

Tagsatzung (Eidsgenößische). — Bildung, Versammlung und Befugnisse, 9.
Die seit 1803 ergangenen Beschlüsse sollen der Tagsatzung von 1816 zur Revision vorgelegt werden, 14.
Die Standesstimme für die Zusammenberufung einer ausserordentlichen, die Wahl und Instruktion der Gesandten, die Abnahme des Rapportes, das Urtheil über instruktionsmäßiges Verhalten und die Ratifikation der Beschlüsse gehören vor den Großen Rath, 193, 197.
Die Instruktion wird von dem Geheimen Rathe entworfen, 246.
In das Finanzfach einschlagende Artikel werden von dem Finanz-Rathe vorberathen, 254.

Täufer, siehe Wiedertäufer.
Tessin soll die Hälfte des Zollertrages im Livinerthal an Uri bezahlen, Seite 36.
Theologische Studien auf der Akademie in Bern, werden von dem Kirchen=Rathe organisirt und geleitet, 265.
Titel (Ehren=) im Ausland erhalten, siehe Adels=Diplome.
Todes=Urtheile. — Zu Ausfällung eines solchen werden dem Appellations=Gerichte vier Rathsherren beygeordnet, 278. Sie müssen mit zwey Drittheil Stimmen erkennt werden, 281.
Traktanda der vor Großem Rath zu behandelnden Geschäfte sollen in der Canzley zur Einsicht liegen, 219.
Trüllmeister werden auf den Vorschlag der Kreis=Commandanten von dem Kriegs=Rathe brevetirt, 271.
Truppen des Cantons. — Alle im effektiven Dienste stehen unter den Befehlen des Kriegs=Rathes, 268. Derselbe führt die Aufsicht über die Instruktion, Dienst, Haltung, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, 269.
Contingent, siehe Mannschafts=Contingent.
(Eidsgenößische). — Befugnisse der Tagsatzung in Betreff derselben, 10.

U.

Unruhen in einem Canton. — Maßregeln dagegen, 6.
Unruhe=Stifter, siehe Aufrührer, Aufwiegler.
Unterthanen=Lande sollen in der Schweiz keine mehr seyn, 9.

Uri erhaltet die Hälfte des Zollertrags im Livinerthal, Seite 36.

Urkundliche Erklärung über die Grundsätze der hiesigen Regierungs-Verfassung, 80.

V.

Vaterlands-Vertheidigung. — Dazu bleiben alle Cantons-Angehörige in fremden Diensten verpflichtet, 299.

Verbindungen, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten einzelner Cantone nachtheilige, sollen die Cantone nicht schliessen, 9.

Verbrechen, siehe Criminal-Fälle.

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, 126. Wird von der Eidsgenossenschaft genehmiget und garantirt, 166.

Verfassungen, siehe Regierungs-Verfassung.

Verhältnisse, siehe auswärtige Verhältnisse.

Verheissungen, siehe Mieth und Gaben.

Verhör-Richter wird vom Großen Rathe ernennt, 194.

Verkäufe müssen von dem Großen Rathe durch das Ballottenmehr, die Summe aber durch das Handmehr erkennt werden, 229. Austritt, 238.

Verkommnisse (in das Finanz-Fach einschlagende) mit Aussern werden von dem Finanz-Rathe vorberathen, 254.

Vermögen. — Damit können die Einwohner des Leberberges wegziehen und wieder zurück kehren, 160.

Der Justiz-Rath untersucht die Begehren zu Vermögensherausgaben, Seite 261.

Verordnungen, siehe Gesetze.

Verpachtungen, die vom Großen Rathe erkennt werden. — Austritt bey der Behandlung, 238.

Verschwiegenheit der Berathungen. — Ordnung gegen die Nichtbeobachtung, 310.

Versoix. Dasige Strasse soll zur Verbindung der Schweiz mit Genf offen bleiben, 32.

Versprechungen, siehe Mieth und Gaben.

Verträge und Concordate, die seit 1803 errichtet und dem neuen Bunde nicht zuwider sind, bleiben in ihrem bisherigen Bestande, 14.

Die Vorberathung und Negotiation neuer wird dem Geheimen Rathe übertragen, 246.

Siehe in fernerm Bundes-Vertrag, Bündnisse.

Verwaltungs-Kosten, siehe Regierungs-Kosten.

Vieh. Dessen freye Kauf, Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern bleibt gesichert, 12.

Vingels gehört zur Pfarrgemeinde Biel, 150.

Vollmachten (ausserordentliche), vom Großen Rath zu ertheilende, 197.

Vorort der Eidsgenossenschaft, ist Bern wechselsweise mit Zürich und Luzern, 12.

Besondere, demselben zu ertheilende Vollmachten bey ausserordentlichen Umständen, 11.

Vorörtliche Angelegenheiten werden von dem Geheimen Rathe geführt, 247.

Vorräthe, siehe Natural-Vorräthe.

W.

Waadt soll die Bernerischen Lobgerechtsame-Besitzer mit Fr. 300,000 entschädigen, 40.

— Erhaltet die Vallée des Dappes wieder, Seite 24. Aargau und St. Gallen zahlen Fr. 500,000 an verschiedene alte Cantone, 34.

Waaren (fremde). — Auf dieselben eine Eingangs-Gebühr zu Bildung einer Eidsgenößischen Kriegs-Cassa zu legen, 5.

(Kaufmanns-) Derselben freye Kauf, Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern bleibt gesichert, 12.

Waffen-Vorräthe stehen unter der Aufsicht des Kriegs-Rathes, 269.

Wahlart der Ober-Amtmänner, 170.

Der Appellations-Richter, 277.

Des Obern Ehe-Gerichts, 314.

Der neun und neunzig Groß-Räthen aus Städten und Landschaften, 108.

Der zwölf Groß-Räthen aus Städten und Landschaften, welche der Große Rath selbst wählt, 212.

Der Heimlicher, 203.

Der Heimlicher zu eigentlichen Raths-Gliedern, 203.

Eines neuen Schultheissen, 210.

Der Sechszehner, 175.

Der Sechszehner zu Erwählung der Zweyhundert der Stadt Bern, 184.

Des Seckelmeisters, 201.

Der Stadt-Verwaltung von Bern, 319.

Für diejenigen Stellen, welche von dem Großen Rathe besetzt werden, und für welche nichts besonders vorgeschrieben ist, 234.

Der Zweyhundert, 181.

Wahl-Collegien zu Ernennung der neun und neunzig

Groß-Räthen aus Städten und Landschaften. — Reglement über ihre Zusammensetzung, Seite 108. Eid, 114.

Wahl-Collegium zu Besatzung der Ober-Aemter. — Bildung und Verrichtungen, 172.

Zu Erwählung der Zweyhundert der Stadt Bern, 184. Eid, 287.

Für die Heimlicher-Stellen. Bildung und Verrichtungen, 203.

Wahlen. Bey denselben soll man immer der nämlichen Person die Stimme geben, so lange sie in der Wahl bleibt, 235.

Bestimmung des Austrittes, 237.

Unregelmäßige, der neun und neunzig Großen Rathsglieder. Den Entscheid darüber behaltet sich der Große Rath vor, 194.

Wahlfähigkeit zu den Ober-Aemtern, 170.

Für das Appellations-Gericht, 277.

Für das Obere Ehe-Gericht, 315.

Zu den neun und neunzig Großen Raths-Stellen für Städte und Landschaften, 98.

Für den Kleinen Rath, 202.

Zu den Sechszehner-Stellen, 176, 177.

Zu den Sechszehner-Stellen für die Erwählung der Zweyhundert der Stadt Bern, 184.

Für die Stadt-Verwaltung von Bern, 320.

Für die Zweyhundert der Stadt Bern, 181.

Wallis. Durchzug Königlich Sardinischer Truppen und Befreyung der über die Simplon-Straße führenden Waaren von der Eingangs-Gebühr, 50.

Wappen-Briefe im Ausland erhalten, siehe Adels-Diplome.

Wasserrechte. — Daherige Begehren werden von dem Justiz-Rathe untersucht, Seite 255.
Waisen-Sachen in Biel. — Die Verwaltung gehört vor den Stadt-Rath und die Streitigkeiten vor das Civil-Gericht, 154.
Weggelder können ohne Genehmigung der Tagsatzung weder errichtet, erhöhet, noch, wenn sie beschränkt sind, der Bezug verlängert werden, 13.
Weinverkauf (Obrigkeitlicher) leitet der Finanz-Rath, 253.
Werbung für nicht kapitulirte fremde Kriegsdienste ist verboten, 297.
Wiedertäufer in den Leberbergischen Vogteyen werden unter gewissen Bedingen geduldet, 144.
Wiener-Congreß. Desselben Erklärung über die Schweizerischen Angelegenheiten, 22. Beytritts-Urkunde der Eidsgenossenschaft, 72.
Wirthschaften stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.

Z.

Zehnten (kleine). Diese und andere unentgeldlich aufgehobene Leistungen und Gefälle bleiben abgeschafft, 88.
Die beschehenen Loskäufe sind bestätiget, und die fernere Loskäuflichkeit gestattet, 88.
Im Leberberg werden nicht hergestellt, 156.
Die Loskaufs-Rechnung wird dem Großen Rathe vorgelegt, 195.
Die gesetzlichen Loskäufe stehen in der Competenz des Finanz-Rathes, so wie auch der erstinstanzliche Entscheid in Streitigkeiten zwischen Privaten über diesen Gegenstand, 252.

Die Verleihungen besorgt der Finanz-Rath, Seite 252.
Den Canon der Sackzehnten bestimmt der Finanz-Rath, 252.
Ankäufe und Verkäufe werden von dem Finanz-Rathe untersucht und vorgetragen, 254.
Zeughaus-Commißion. — Derselben Bildung, Ernennung und Geschäfte bestimmt, 273.
Zeughäuser stehen unter der Aufsicht des Kriegs-Rathes, 269. Derselbe besorgt auch ihre Unterhaltung, 270.
Zeughaus-Inspektor wohnt den Sitzungen der Zeughaus-Commißion als Berichterstatter bey, 273.
Zinsrodel (Obrigkeitlicher) wird unter der Aufsicht des Finanz-Rathes verwaltet, 251.
Zoll-Angelegenheiten (wichtige) werden mit Beyziehung des Präsidenten der Zoll-Kammer, von dem Finanz-Rathe vorberathen, 254.
Zölle können ohne Genehmigung der Tagsatzung weder errichtet, erhöhet, noch, wenn sie beschränkt sind, der Bezug verlängert werden, 13.
Zoll-Gerechtigkeit der Stadt Biel bestätiget, 156.
Zucht-Anstalten mit ihrem Personale stehen unter der Aufsicht des Justiz-Rathes, 262.
Zürich übernimmt wechselsweise mit Bern und Luzern die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, 12.
Erhaltet seine englischen Fonds wieder, soll aber mit Bern die helvetische National-Schuld bezahlen, 36.
Zweyhundert der Stadt Bern. — Wahlart und Ergänzung, 181. Unter denselben sollen achtzig burgerliche Geschlechter begriffen seyn, 184, 190. Anzahl und Alter der Candidaten, 186. Pflichten, 187. Austritt bey der Wahl. Ordnung,

welche jeweilen am Tage der Wahl soll abgelesen werden, Seite 189. Eid des Wahl-Collegii, 287. Bilden den Großen Stadt-Rath von Bern, 318. Gegenstände die vor denselben gehören, 321. Präsidium, 322. Sekretariat, 323.

Berichtigungen.

Page 27 ligne 17 lisez : *aux cantons, etc.*, au lieu de : *au canton, etc.*

— 41 — 1e lisez : *élevées*, au lieu de : *élevés.*

— 53 — 16 lisez : *administrés*, au lieu de : *administrées.*

Seite 54 Zeile 5 von unten, fehlt hinter 29. Merz die Jahrzahl 1815.

Page 63 ligne 17 lisez : *quand*, au lieu de : *quant.*

— — — 23 lisez : *leurs frais*, au lieu de : *leur frais.*

— 95 — 22 lisez : *le 16 Février*, au lieu le 15.

— 97 — 14 lisez : *créées*, au lieu de : *créés.*

— 115 — 18 lisez : *à*, au lieu de : *a.*

Seite 183 Zeile 10 von unten, lese man : ſogleich, ſtatt : folglich.

— 207 — 1 fehlen nach dem Wort Rathsglieder die Worte : nebſt den Sechszehnern.

— 227 — 5 von unten, lese man : entgegengeſetzten, ſtatt : entgegenſetzten.

— 229 — 1 von unten, lese man : zwey, ſtatt : drey.

Die Seitenzahlen 257 und 258 sind aus Versehen ausgelassen worden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der erneuerten Fundamental-Gesetze der Stadt und Republik Bern

Bern 1817
Helv. 606
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454166-1